

Gleichberechtigung



Ist eine *gemeinsame* Angelegenheit
von Frauen und Männern.

Für Beide ein Gewinn!

Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Gleichstellung
- Konjunkturpaket II
- ÖPNV-Verordnung der EU



Breitbandversorgung im ländlichen Raum – konsequentes Handeln gefragt

Die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung im kreisangehörigen Raum. Dies gilt vor allem aus dem Blickwinkel der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderung. Auch wenn von großen Telekommunikationsunternehmen häufig darauf verwiesen wird, dass mittlerweile 98 % aller Endverbraucher die Möglichkeit hätten, breitbandige Internetanschlüsse zu nutzen, so sind faktisch die Versorgungsdefizite wesentlich größer. Zum einen kann man heute nur bei Übertragungsraten von mindestens 1 MB pro Sekunde von einem wirklich leistungsfähigen Breitbandanschluss reden, zum anderen gibt es nach wie vor keine wirklich zuverlässigen Auskünfte der Netzbetreiber über Versorgungsdefizite in ländlichen Regionen. Eine umfassende Bestandsaufnahme über die technischen Gegebenheiten im gesamten Land ist deshalb dringend erforderlich, um entsprechend maßgeschneidert Abhilfe leisten zu können.

Realistischerweise wird man davon ausgehen müssen, dass bis zu 8 % aller Endverbraucher über keinen qualitativ hinreichenden Breitbandanschluss verfügen (mindestens 1 MB pro Sekunde). In ländlich strukturierten nordrhein-westfälischen Kreisen liegt diese Zahl teilweise noch höher. Wenn man bedenkt, dass in mittlerer Zukunft für viele Internetanwendungen (z. B. digitale Übermittlungen ingenieurtechnischer Berechnungen, Bilddiagnosen im medizinischen Bereich) noch deutlich höhere Übertragungsleistungen erforderlich sein werden, so unterstreicht dies die Notwendigkeit zu einem konsequenten Handeln zur Behebung dieser Unterversorgung.

Mittlerweile haben sich des Themas erfreulicherweise sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen angenommen. Entsprechend gibt es auf Bundes- wie Landesebene eine Vielzahl von Initiativen, Maßnahmen und Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten. So gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Schließung bestehender Versorgungslücken, im Rahmen der Ziel-2-Förderung ist ein Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ausgearbeitet worden, das primär auf die Breitbandversorgung von Gewerbeansiedlungen ausgerichtet ist, und allen voran ist die Förderung der Breitbandversorgung auch Bestandteil des Konjunkturpaketes II. Die vor wenigen Wochen durch die Bundeskanzlerin verkündete Breitbandstrategie der Bundesregierung enthält eine Reihe ambitionierter Ziele und konkreter Vorhaben mit festgelegten Fristen, die aber bei weitem nicht allein mit den im Rahmen des Konjunkturpaketes II zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können. Deshalb ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine Initiative zur Förderung von Modellvorhaben angekündigt hat. Leider soll diese erst im Frühjahr 2010 umgesetzt werden. Zu vermissen ist insofern ein flächendeckender Förderansatz gerade für die ländlichen Räume.

Die skizzierten Fördermöglichkeiten stellen indessen auch ein Problem dar, wenn die Fördermaßnahmen nicht aufeinander abgestimmt sind, wenn in den einzelnen Programmen unterschiedliche Zielgruppen gefördert werden und wenn die Art und Weise der Mittelzuwendung uneinheitlich bleibt. Wünschenswert ist deshalb für die Zukunft eine stärkere Vernetzung und Abstimmung der einzelnen Fördertöpfe, damit technisch und organisatorisch kein Wildwuchs entsteht oder unzulängliche, weil zu kurzfristig angelegte Lösungen gewählt werden. Ein begrüßenswerter Ansatz ist es in diesem Zusammenhang, wenn nun im Rahmen einer von der Staatskanzlei NRW einzusetzenden Arbeitsgruppe eine Handreichung zur Breitbandversorgung erstellt werden soll, die den Akteuren vor Ort als praktische Arbeitshilfe dienen kann.

Wünschenswert wäre ferner, dass über die Landesanstalt für Medien frei werdende Rundfunkfrequenzen möglichst zeitnah für funkbasierte Breitbandlösungen zur Verfügung gestellt werden. Solche funkbasierten Breitbandlösungen können eine wichtige Ergänzung der Rahmenbedingungen für die Breitbandversorgung im ländlichen Raum darstellen. Letztlich muss aber auch darüber nachgedacht werden, ob die Breitbandversorgung nicht doch in den Katalog der sog. Universaldienste aufgenommen werden muss, wenn bis Ende 2010 durch freiwillige Lösungen und Fördermöglichkeiten keine flächendeckende Breitbandversorgung gewährleistet werden kann. Spätestens dann ist es angezeigt, auf nationaler wie auf europäischer Ebene die Diskussion zu beginnen, wie man Telekommunikationsunternehmen dazu bringt, nicht nur die lukrativen urbanen Ballungsräume ausreichend zu versorgen, sondern auch ein flächendeckendes Leistungsangebot im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Markus Leßmann
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Christina Stausberg
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 109

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 27.01.2009 in Düsseldorf 112

Schwerpunkt: Gleichstellung

Intervention gegen häusliche Gewalt 113

Landkreistag setzt ein Zeichen gegen häusliche Gewalt 114

Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung –
eine Herausforderung für die Jugendhilfe 117

Häusliche Gewalt – Aufgaben für Akteure im Gesundheitswesen 120

Die Gleichstellungsstelle – am Beispiel des Rhein-Sieg-Kreises 122

Kreis Steinfurter Kooperationsvereinbarung gegen
häusliche Gewalt unterzeichnet 124

Zehn Jahre Landesgleichstellungsgesetz 126

Flexible Arbeitszeitmodelle –
Ein Schlüssel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf 126

Wenn die Eltern alt werden... Projektstart zur
Vereinbarkeit von Beruf und Pflege beim Kreis Recklinghausen 127

Die Gleichstellungsbeauftragte – eine Pflicht oder purer Luxus? 128

Interkommunales Mentoring für Frauen als Instrument der Personalentwicklung 129

Frauenmesse in Oberberg etabliert 130

Pilotprojekt „Frauen in technischen Berufen“ zur
Berufswahlorientierung in Siegen-Wittgenstein 132

Wenn alle Stricke reißen – Kreis Gütersloh hilft Mitarbeitern
durch Kinderbetreuung 134

Lust auf Erfolg – Mentoring für Frauen in den
Kommunalverwaltungen am linken Niederrhein 135

Fachstelle Frau und Beruf im Kreis Wesel: „Ohne Frauen läuft gar nichts!“ 136

Themen

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände verständigen
sich auf „Zukunftspakt für die Kommunen“ 137

Landrätagesgespräch mit Wirtschaftsministerin Christa Thoben 139

EU-ÖPNV-Verordnung:
Kann das Land mehr Rechtssicherheit in die Zukunft des ÖPNV bringen? 141

EILDienst

3/2009

Das Porträt

Harry K. Voigtsberger,
Landesdirektor des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) 144



Im Fokus

Projekt „Präventiver Hausbesuch“ im Kreis Recklinghausen 147

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Konjunkturprogramm II hilft den Kreisen in
NRW/Nachbesserungen aber unbedingt notwendig 148

Geplante Abschaffung der Jagdsteuer:
Millionenverluste der Kreise kompensieren! 148

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Dokumentation zum Symposium „Die Verwaltungsstrukturreform
des Landes Nordrhein-Westfalen“ am 13. Juni 2008 149

Schule

Broschüre „Das Berufliche Gymnasium in Nordrhein-Westfalen“ erschienen 149

Kultur

Heimatkalender Kreis Soest 2009 erschienen 149

Soziales

Jahresbericht 2008 zur Umsetzung der
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Kreis Steinfurt erschienen 149

Bundesregierung legt Migrationsbericht 2007 vor 149

Verkehr

Broschüre „Mobilität in Nordrhein-Westfalen – Daten und Fakten 2008“
als Buch und als Internetdownload erhältlich 150

Hinweise auf Veröffentlichungen 150

Vorstand des LKT NRW am 27.01.09 in Düsseldorf

Am 27.01.2009 traten die Vorstandsmitglieder des Landkreistages Nordrhein-Westfalen unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, zu einer Vorstandssitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Vorstandssitzung standen die jüngsten Entwicklungen zum Konjunkturpaket II im Hinblick auf die kommunalrelevanten Handlungsfelder und hier insbesondere der Entwurf für ein sogenanntes Zukunftsinvestitionsgesetz sowie ein weiterer Entwurf der Bundesregierung für eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Dazu vertraten die Vorstandsmitglieder die Auffassung, dass vor allem ein vereinfachtes und pauschaliertes Zuweisungsverfahren der Finanzmittel an die Kreise, Städte und Gemeinden eine rasche Mittelverwendung sicherstelle. In jedem Fall sei ein Antragsverfahren abzulehnen, da hier allein durch die damit verbundene Prüfung und Bewilligung der jeweiligen Mittelvergaben ein erheblicher Zeitverlust auftrete, so dass eine Wirksamkeit des Konjunkturpakets II noch im Jahre 2009 höchst fraglich erscheine. Wie im Entwurf des Zukunftsinvestitionsgesetzes vorgesehen, müssten auch finanzschwache Kommunen Mittel in diesem Rahmen abrufen können. Damit andererseits eine flächendeckende Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt werden könne, müssten auch abundante kommunale Gebietskörperschaften die Möglichkeit zum Einsatz der zusätzlichen Finanzmittel erhalten.

Kritisch diskutiert wurde das Kriterium der Zusätzlichkeit der Finanzmittel, das gegeben sein soll, wenn die abgerufenen Finanzmittel nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits gesichert ist (beschlossener und in Kraft getretener Haushaltsplan). Hier wurde die Frage aufgeworfen, ob es zu vertreten sei, dass Kommunen, die insoweit noch Ende 2008 ihren Haushaltsplan beschlossen hätten und ggf. auch zusätzliche Investitionsmittel aufgrund der sich zuspitzenden Entwicklung der Wirtschaftslage eingesetzt hätten, insoweit ungerechtfertigt behandelt würden, als dass Kommunen, die ihrerseits ihre Haushaltsplanungen noch nicht abgeschlossen hätten, nunmehr im Rahmen des Konjunkturpakets II anderweitige investive Entscheidungen treffen könnten. Darüber hinaus wurde heftige Kritik daran laut, dass es nicht gelungen sei, den kommunalen Straßenbau in den Kreis der förderfähigen Projekte einzuschließen. Insoweit sei dies wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach der Föderalismusreform I im Rahmen des Art. 104b) GG nur förderfähig, wenn dies mit Immissionsschutzmaßnahmen verbunden werde. Auf ein positives Echo stießen die bis zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung erfolgten intensiven Erörterungen der kommunalen Spitzenverbände mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung, um ein möglichst unbürokratisches Verfahren mit der Maxime „Vorfahrt für Kommunen“ zu ermöglichen und die Kontrolle über die zweckentsprechende Mittelverwendung erst ex post durchzuführen, um eine möglichst rasche praktische Wirksamkeit des Konjunkturpakets II zu erreichen.

Mit Blick auf die Beschlüsse des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 12.01.2009 zur Vereinfachung des Vergaberechts wurde die Initiative des Landkreistages NRW unterstrichen, dass gerade für Bauleistungen die Schwelle für eine freihändige Vergabe noch weiter als die in Aussicht genommenen 100.000 € erhöht werden sollte. Hier sei ein Schwellenwert von 500.000 € angemessen. Zugleich solle die Schwelle für die beschränkte Ausschreibung bei Bauleistungen von den jetzt vorgesehenen 1 Mio. € auf 2,5 Mio. € heraufgesetzt werden, da nur so eine hinreichend schnelle Investition gerade bei umfangreichen und hochpreisigen und damit besonders konjunkturrelevanten Baumaßnahmen möglich sei.

Im Grundsatz begrüßt wurde die in den Besprechungen der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung NRW präferierte Mittelverteilung des kommunalen Investitionsprogramms an die Kreise, Städte und Gemein-

den auf der Basis der Aufteilung der Mittel im Verhältnis von 65 % für den Schwerpunkt Bildung sowie 35 % für den Schwerpunkt Infrastruktur. Bei der Ermittlung des Zuweisungsanteils „Bildung“ soll danach das Verteilkriterium der Schülerzahlen gelten, wobei auch Schüler von Ersatzschulen berücksichtigt werden sollen. Bei der Ermittlung des Zuweisungsanteils „Infrastruktur“ soll die Hälfte der Mittel in Anlehnung an die GFG-Kriterien im Rahmen der Investitionspauschale erfolgen und insofern finanzkraftunabhängig sein, während die andere Hälfte der Mittel nach den Schlüsselzuweisungskriterien des GFG 2009 und damit finanzkraft bezogen verteilt werden soll. Für den Bereich der trägerneutralen Förderung der Infrastruktur der Krankenhäuser sei ein zentraler Maßstab für das gesamte Land zu präferieren, da die einzelnen Trägerkommunen ansonsten unterschiedliche Vorbelastungen zu verzeichnen hätten, in diesem Bereich aber allein wegen des Einzugsgebiets der Krankenhäuser ein gemeindeübergreifender Ansatz angezeigt sei.

Des Weiteren wurde begrüßt, dass der Ausbau der Breitbandversorgung bei dem Schwerpunkt „Infrastrukturförderung“ wohl enthalten sein solle, wobei dies allerdings in einem gewissen Gegensatz zu den Beschlüssen des Koalitionsausschusses stehe, wonach eine Breitbandstrategie der Bundesregierung bis Mitte Februar 2009 vorgelegt werde. Demnach sollen bis spätestens Ende 2010 die bislang nicht versorgten Gebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen abgedeckt sein. Überdies seien weitere qualitative Ziele der Breitbandversorgung bis 2014 bzw. 2018 in den Beschlüssen des Koalitionsausschusses angesprochen, die sicherlich nicht über die bislang zur Verfügung gestellten Mittel refinanziert werden könnten. Daher bestand Einvernehmen, dass dezentrale Entscheidungen über den Ausbau der Breitbandversorgung zu präferieren seien, die von der kommunalen Ebene getroffen werden sollten. Ein vom Land erwogener Vorwegabzug für die Hochschulen aus dem Bereich des Schwerpunktes „Bildung“ wurde für akzeptabel erachtet, wobei ein Mitspracherecht der Kommunen an der Verteilung der Mittel im regionalen Interesse angezeigt sei.

Des Weiteren befasste sich der Vorstand mit dem Sachstand zur Neuordnung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und dem aktuellen Stand der Beratungen der sogenannten ifo-Kommission im Innenministerium NRW, der auch die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände NRW angehören.

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildete die Frage der Verortung des Einheits-

lichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, wobei der Vorstand begrüßte, dass die Aufgaben dieses Einheitlichen Ansprechpartners den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden sollen. Zugleich bekräftigte der Vorstand seine Bereitschaft, sich dafür einzusetzen, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Wege freiwilliger interkommunaler Kooperationen wahrgenommen werden. Eine verbindliche Vorgabe des Landes auf eine bestimmte Anzahl einheitlicher Ansprechpartner und damit eine Verpflichtung zur interkommunalen Kooperation lehnte der Vorstand dagegen ab. In diesem Zusammenhang bekräftigte der Vorstand seine bisherige Einschätzung, dass es angesichts vor Ort schon vorhandener Strukturen, möglicher Synergieeffekte und der Gebührenfähigkeit der Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners zu keinen konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen kommen werde. Voraussetzung dafür sei insbesondere eine entsprechende Gebührenbemessung durch das Land.

Mit Blick auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Verfassungswidrigkeit der sogenannten Ein-Sitz-Sperrklausel vom 16.12.2008 bekräftigte der Vorstand seine Kritik, dass das Kommunalwahlgesetz keine Sperrklausel (z. B. in Höhe von 2 %) vorsehe und zugleich die Rechte und Finanzierungsansprüche von Gruppen und Einzelmitgliedern im Kommunalverfassungsrecht ausgeweitet worden seien. In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass der Verfassungsgerichtshof NRW Sperrklauseln nicht generell als unzulässig eingestuft habe. Da eine derartige Klausel die grundrechtlichen Garantien der Parteien auf Wahl- und Chancengleichheit einschränke, seien allerdings nach der Rechtsprechung an ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ausgesprochen hohe Anforderungen zu stellen und Einschränkungen nur in einem eng bemessenen Spielraum zulässig. Differenzierungen bedürften zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten und insofern zwingenden Grundes. Als solcher sei bisher nur die Herstellung oder Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung allgemein anerkannt. Weitere Themen der Vorstandssitzung betrafen den aktuellen Stand bei der Frage der Neuorganisation des SGB II, die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen sowie Rechtsprobleme im Hinblick auf die Kostenträgerschaft nach § 264 SGB V.



Intervention gegen häusliche Gewalt

Von Armin Laschet,
Frauenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nicht in den so genannten „Angsträumen“ geschieht, in dunklen Unterführungen oder Parkhäusern, sondern dort, wo Menschen eigentlich Geborgenheit suchen: in der eigenen Wohnung, in der eigenen Familie, in der Beziehung zu einem Partner. Gewalt ist in allen Formen zu bekämpfen, sie passt nirgendwo hin. Aber Gewalt zu Hause, von den nächsten Angehörigen überdies, Gewalt, die sich im Wohnzimmer, Schlafzimmer oder Kinderzimmer zeigt, die stellt gleichsam die natürliche Ordnung der Welt auf den Kopf.

Gegen alle Formen häuslicher Gewalt müssen wir darum entschlossen ankämpfen. Wir brauchen zudem gezielte Ansätze, um speziell die Gewalt zu verhindern und zurückzudrängen, der Frauen in Beziehungen ausgesetzt sind. Es gibt nach wie vor Stimmen, die beim Thema häusliche Gewalt gegen Frauen sagen: Wir haben es ja hier mit erwachsenen, freien Menschen zu tun. Sie kann ja einfach gehen! Viele Menschen können nicht nachvollziehen, dass eine Frau, die von ihrem Partner misshandelt wird, bei ihm bleibt. Sie wenden sich vielleicht sogar ab und sagen: Der ist nicht zu helfen! Aber alle, die sich mit dem Problem näher beschäftigen, wissen, dass die Dinge komplizierter sind. Denn diese Frauen sind in einen Teufelskreis geraten, der ihnen einen Ausbruch aus der Gewaltbeziehung unmöglich macht. Viele haben Angst um das Leben der Kinder und auch um das eigene Leben. Mit allem Grund: Denn tatsächlich ist die Zeit der Trennung die gefährlichste für die Frau. Viele Trennungen enden für misshandelte Frauen tödlich, der verlassene Partner will den empfundenen Kontroll- und Machtverlust nicht hinnehmen. Jede vierte Frau erlebt mindestens einmal in ihrem Leben Beziehungsgewalt, unabhängig von Schicht, Kultur, Alter, Religion oder Einkommen. Das bestätigt auch die Polizei, die in Villen und Sozialwohnungen gleichermaßen einschreiten muss. Da so genannten bessere Kreise meist in großzügigeren Wohnverhältnissen leben, bleibt häusliche Gewalt bei ihnen allerdings noch leichter unentdeckt. Denn die Nachbarn bekommen weniger mit, wenn sie nicht Wand an Wand mit den Opfern wohnen. Außerdem fällt es diesen Frauen oft auch schwerer, über erlittene Gewalt zu sprechen: Sie fürchten den Verlust ihres sozialen Ansehens und das der ganzen Familie.

Es ist noch gar nicht allzu lange her, da wurde häusliche Gewalt nur als „Familienstreitigkeit“ abgetan. Heute ist klar: Jedes Opfer häuslicher Gewalt hat Anspruch auf Hilfe. Als eines der ersten Bundesländer hat Nordrhein-Westfalen mit § 34a seines Polizeigesetzes eine Regelung geschaffen, die es der Polizei ermöglicht, den Täter der Wohnung zu verweisen und ihm für maxi-

mal zehn Tage die Rückkehr zu verbieten. Mit diesem Instrument der Wohnungsverweisung hat der Gesetzgeber ein klares Werturteil gesprochen: Täter sollen erfahren, dass sie für ihr Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden, Opfer sollen dadurch in ihrem Bewusstsein gestärkt werden, dass sie von staatlichen Stellen Unterstützung erhalten und eine konsequente Strafverfolgung des Täters gewährleistet ist. § 34a Polizeigesetz bietet die Chance, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen, den ich beschrieben habe. Denn neben Möglichkeit, den Täter der Wohnung zu verweisen, enthält diese gesetzliche Bestimmung zugleich die Verpflichtung der Einsatzkräfte, die betroffene Frau über ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz und über geeignete Beratungsstellen zu informieren. Wenn die Frau einverstanden ist, gibt die Polizei die persönlichen Daten dann auch direkt an eine solche Einrichtung weiter. Wenn der Täter der Wohnung verwiesen ist, besteht die Chance, zur Ruhe zu kommen und sich Beratung und Hilfe zu suchen. Und: Viele schaffen es jetzt erst, sich von dem Täter zu trennen.

Im Jahr 2007 war die Polizei rund 20.400 Mal im wegen häuslicher Gewalt im Einsatz. Rund 9.700 Wohnungsverweise und Rückkehrverbote haben Eskalationen in den Familien verhindert. Im Vergleich dazu gab es im Jahr 2002, also dem Jahr des Inkrafttretens der polizeilichen Eingriffsermächtigung, 14.300 Vorfälle und rund 4.900 Wohnungsverweise. Damit hat sich die Zahl der Wohnungsverweisungen von 2002 bis Ende 2007 verdoppelt. Diese Zahlen machen deutlich, dass häusliche Gewalt heute anders wahrgenommen und bewertet wird als noch vor einigen Jahren. Immer mehr Betroffene überwinden ihre Scham und wenden sich Hilfe suchend an die Polizei. Und immer mehr Nachbarn rufen bei der Polizei an und schauen nicht länger weg. Das ist genau die Entwicklung, die wir wollten, die wir brauchen – und die noch weiter gehen muss. Damit häusliche Gewalt in jedem einzelnen Fall so schnell wie möglich überwunden werden kann. Neben der polizeilichen Intervention brauchen die Opfer Hilfen in einer akuten Le-

benskrise. Nordrhein-Westfalen hält hier ein gut ausgebautes Frauenhilfenetz bereit. Bei den – mit Landesmitteln geförderten – 55 Frauenberatungsstellen und 48 Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt finden betroffene Frauen ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Nöte. Für Frauen, die sich trotz Wohnungsverweisung des Täters in ihren eigenen vier Wänden nicht sicher fühlen oder eine intensivere Betreuung benötigen, besteht die Möglichkeit, in einer Zufluchtstätte für Gewalt betroffene Frauen Schutz und Hilfe zu suchen. So flohen im Jahr 2007 4.657 Frauen mit ihren Kindern (4.567) in eines der 62 landesgeförderten Frauenhäuser. Diese Zufluchtstätten bieten misshandelten Frauen schnell und unbürokratisch Schutz vor den gewalttätigen Partnern. Sie beraten im Wege der Hilfe zur Selbsthilfe und stärken die Frauen, ihr Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen. Staatlich anerkannte Erzieherinnen, die in jedem landesgeförderten Frauenhaus in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, unterstützen dabei auch die Kinder, die auf Grund der erlittenen Gewalterfahrung traumatisiert sind.

Schon im Verlauf des Jahres 2002 ist deutlich geworden: Polizeiliche Intervention, zivilgerichtliche Schutzmaßnahmen sowie individuelle Beratung und Unterstützung der betroffenen Frauen dürfen nicht losgelöst nebeneinander stehen. Als großes Flächenland mit einem gut ausgebauten Frauenhilfenetz kam für die nötige Koordinierung der Zusammenarbeit die zusätzliche Einrichtung von Interventionsstellen allerdings nicht in Betracht. Wir haben vielmehr auf örtliche Kooperationen und Runde Tische gegen häusliche Gewalt gesetzt. In diesen regionalen Gremien, die es heute in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt, arbeiten kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter der Frauenhilfestruktur, der Polizei, der Jugend- und Sozialämter, der Justiz und des Gesundheitsbereichs Hand in Hand. Den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gebührt hier eine ganz besondere Anerkennung. Sie sind nämlich diejenigen, die bei der Gründung und Leitung der Arbeitsgemeinschaften

eine herausragende Rolle einnehmen und noch immer inne haben. Und auch den Vertreterinnen der Frauenhilfeeinrichtungen und den speziell in Opferfragen geschulten Polizeibeamtinnen und -beamten gebührt ein großer Dank und große Anerkennung für ihre tragende Rolle in der Zusammenarbeit vor Ort.

Wir fördern als Land diese örtlichen Kooperationen aus zwei Gründen: Zum einen geht es darum, dass Informationen unter den Beteiligten schneller und gezielter ausgetauscht werden können, dass Hilfen aufeinander abgestimmt werden können. Es geht aber auch um Sensibilisierung für die ganz verschiedenen Facetten der Beziehungsgewalt. So haben sie in den vergangenen Jahren die besondere Situation von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte in den Blick genommen.

Die Runden Tische haben zahlreiche Projekte zur Zwangsheirat durchgeführt. Im vergangenen Jahr haben wir den Fokus auf die Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen zugewanderte Frauen gelegt. Auch wenn

es ganz falsch wäre, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte generell in einer Opferrolle zu sehen, sind etliche von ihnen doch häufiger von körperlicher und sexualisierter Gewalt betroffen als Frauen ohne diesen Hintergrund. Zudem können eine drohende Ächtung durch die ganze Familie im Falle einer Trennung, Sprachprobleme, generell fehlende Außenkontakte, aber auch ein geringes Verständnis der Hilfesysteme für den kulturellen Hintergrund den Schritt aus der Gewalt erschweren. In einigen Fällen kommen aufenthaltsrechtliche Probleme noch erschwerend hinzu. Wir haben darum einen Schwerpunkt unserer Arbeit auf die Bekämpfung von Zwangsheirat und auf Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gesetzt.

Im Oktober 2007 haben wir ein zehnpunkte umfassendes Handlungskonzept gegen Zwangsheirat beschlossen. Sehr wichtig ist es, das Thema in der Öffentlichkeit präsent zu machen. Es muss aus der Tabu-Zone geholt werden, um es wirksam bekämpfen zu können. Es muss aus der

Tabu-Zone heraus, damit Nachbarn nicht weggucken, damit die Betroffenen Mut finden, sich zu wehren. Ganze Straßenbahnen wurden darum beklebt und haben das Thema häusliche Gewalt durch die Stadt gefahren, es wurden Bierdeckel- und Papiertaschentuchaktionen durchgeführt, Brötchentüten mit dem Aufdruck „Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte“ versehen und Theaterstücke wie zum Beispiel „Wegen der Ehre“ gegen Zwangsheirat aufgeführt. Der Einfallsreichtum der Runden Tische ist wirklich bewundernswert. Ich bin für diese Arbeit der Runden Tische sehr dankbar.

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt wird auch in diesem Jahr wieder einen Großteil unserer Arbeit ausmachen. Gerade die Förderung der örtlichen Kooperationen betrachte ich als ein wichtiges Instrument, um die Gesellschaft für dieses überaus wichtige Thema zu sensibilisieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Landkreistag setzt ein Zeichen gegen häusliche Gewalt

Von Christina Stausberg, Referentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Mit mehr als hundert Gästen fand die Fachtagung „Intervention gegen häusliche Gewalt – Vernetzung in den Kreisen“ des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 04.02.2009 im Kreis Düren eine große Resonanz. Der Arbeitskreis Gleichstellung beim Landkreistag hatte diese Veranstaltung konzipiert und renommierte Referentinnen und Referenten aus Politik, Wissenschaft und Justiz gewonnen. Neben Frauenminister Armin Laschet, der über Hintergründe und Lösungsansätze in NRW sprach, informierten Prof. Luise Hartwig von der Fachhochschule Münster, der Leitende Oberstaatsanwalt Hans-Jochen Wagner, ebenfalls aus Münster, und Prof. Hildegard Graß vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf über zentrale Herausforderungen für die wirksame Bekämpfung häuslicher Gewalt. Die Darstellung von Beispielen guter Praxis rundete die Veranstaltung ab.

Hausherr Landrat Wolfgang Spelthahn begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung, die aus ganz Nordrhein-Westfalen angereist waren und alle mit dem Thema befassten Fachrichtungen repräsentierten. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Kreise aus den Gleichstellungsstellen, den Jugendämtern und den Gesundheitsbehörden waren Frauenberatungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Opferschutzbeauftragte, Polizeibehörden, Rechtsanwälte, Krankenhäuser, der Weiße Ring und viele weitere Akteure vertreten. Landrat Spelthahn lobte besonders das Engagement der Runden Tische vor Ort. 519 Einsätze der Polizei in Sachen häuslicher Gewalt in Düren, so der Landrat, seien 519 Einsätze zuviel. Dabei sei die Dunkelziffer enorm hoch, und die Polizei alleine könne das Problem nicht lösen. Die Runden Tische koor-

dinierten die Aktivitäten gegen häusliche Gewalt und bauten ein wichtiges Netzwerk der Hilfsorganisationen auf.

Das Thema häusliche Gewalt zur Chefsache machen

Frauenminister Armin Laschet hat das Thema „Häusliche Gewalt“ zur Chefsache gemacht. Häusliche Gewalt sei eine schreckliche Form von Gewalt, denn sie finde dort statt, wo man gemeinhin Geborgenheit suche – in der Familie, von den nächsten Angehörigen. Die aufkommende Finanz- und Wirtschaftskrise, die mit Arbeitslosigkeit und finanziellen Belastungen für den Einzelnen einhergehe, könne das Gewaltpotenzial in den Familien noch verschärfen. Betroffen sind in erster Linie Frauen – jede vierte Frau erfährt mindestens einmal in ihrem Leben Beziehungs-

gewalt – und die Kinder in den Familien. Neben den polizeilichen Maßnahmen sind die unmittelbaren Hilfen für die Opfer in der



Frauenminister Armin Laschet mahnte Sensibilität und Wachsamkeit beim Thema „Häusliche Gewalt“ an.

akuten Lebenskrise von hoher Bedeutung. Dafür leisteten die Hilfeeinrichtungen in NRW – Frauenberatungsstellen, -initiativen und Frauenhäuser – einen unschätzbaren Beitrag. Darüber hinaus sei die Arbeit der Runden Tische zur Abstimmung der Hilfeangebote von hoher Bedeutung.



Prof. Dr. Luise Hartwig von der Fachhochschule Münster stellte dar, wie sehr Kinder direkt und indirekt unter häuslicher Gewalt zu leiden haben.

Häusliche Gewalt auch ein Thema für die Jugendhilfe

Den Blick auf die Kinder lenkte Prof. Dr. Luise Hartwig von der Fachhochschule Münster. In ihrem Vortrag stellte sie heraus, welche dramatischen Auswirkungen häusliche Gewalt auf die Kinder in den Familien hat, selbst wenn sie nicht unmittelbar Opfer von körperlicher Gewalt sind. Kinder seien Beobachter der Gewalt, sie lernten Gewalt als Konfliktlösungsmodell und seien stark gefährdet, die beobachteten Rollenmuster selbst zu übernehmen, also als Jungen in Täterkarrieren, als Mädchen in Opferkarrieren einzusteigen. Prof. Hartwig forderte die Jugendhilfe auf, sich vor dem Hintergrund des Kinderschutzes der betroffenen Kinder und Jugendlichen anzunehmen und ihnen fachliche Unterstützung anzubieten. Eine Möglichkeit dazu sei eine stärkere Verzahnung der Frauenhäuser mit der Jugendhilfe, wobei es auf beiden Seiten noch Vorurteile abzubauen gelte.

Sensibilität der Justiz für häusliche Gewalt gestiegen

Für Justiz und Polizei ungewohnt, aber äußerst wirksam sei der Vereinbarungsweg, der mit der Steinfurter Vereinbarung beschritten werde, so der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Münster, Hans-Jochen Wagner, in seinem Beitrag zu den Qualitätsstandards bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Fällen häuslicher Gewalt. Die Vereinbarung diene dazu, eine konsequente Strafverfolgung zu organisieren, gleichzeitig aber die Lebenssituation der betroffe-

nen Opfer und ihr Schutzbedürfnis zu respektieren. Die Sensibilität der Justiz für das Thema „Häusliche Gewalt“ sei inzwischen angestiegen, ein besonderes Problem für die Behörden sei jedoch die im Vergleich zu anderen Fällen sehr hohe Zahl von Fällen der Beweisnot. Nicht resigniert, aber realistisch fällt daher auch der abschließende Blick in die Akten aus:

- Ich sage nichts, auch wenn es weh tut.
- Ich will, dass er bestraft wird (aber nicht zu hart).
- Er ist eigentlich ganz lieb, nur nicht, wenn er trinkt.
- Wir lieben uns, alles wird gut!

Anforderungen an die Akteure im Gesundheitswesen

Mit schockierenden Bildern dokumentierte Prof. Dr. Hildegard Graß die Anforderungen an die Akteure im Gesundheitswesen im Hinblick auf das Erkennen und Interpretieren von Gewaltfolgen, ihre Dokumentation und die Beweissicherung. Die wichtigste Voraussetzung für das Erkennen häuslicher



Hans-Jochen Wagner, Leitender Oberstaatsanwalt in Münster, beschrieb Situationen aus der Praxis.

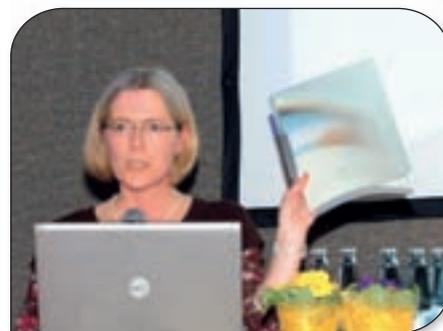
Gewalt sei, dass die Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen werde und dass immer daran gedacht werde, dass ein Fall häuslicher Gewalt vorliegen könnte, selbst wenn das Opfer sich nicht entsprechend äußert beziehungsweise nicht äußern kann. Die anschließende Dokumentation muss umfassend und präzise erfolgen. Hilfestellungen dazu liefern bereits entwickelte Erhebungsbeziehungsweise Befundbögen. Auch die Institute für Rechtsmedizin können hier Hilfestellung leisten. Ärztinnen und Ärzte sollten mit der Interpretation ihrer Befunde allerdings eher zurückhaltend umgehen, da eine fehlerhafte Interpretation Auswirkungen auf ein gerichtliches Verfahren haben kann. Wichtig sei vielmehr, gegenüber den Betroffenen zu reagieren, die Wahrnehmungen anzusprechen, über die Angebote des Hilfenetzwerks vor Ort zu beraten

und gegebenenfalls die Polizei, Behörden und Hilfsorganisationen einzuschalten.

Beispiele guter Praxis in den Kreisen

Wie die Bekämpfung häuslicher Gewalt vor Ort koordiniert wird, zeigten Beispiele für gute Vernetzungsarbeit aus sechs Kreisen. Unter Moderation von LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein wurden verschiedene Problemstellungen und Lösungswege in Interviews beleuchtet.

Der Runde Tisch unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten Elke Ricken-Melchert, Kreis Düren, hat das Thema Zwangsheirat zum Schwerpunktthema der letzten



Prof. Hildegard Graß vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf nannte zentrale Herausforderungen für die wirksame Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Jahre gemacht. Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW wurden verschiedene Projekte initiiert. Wichtig erschien vor allem, das Thema Zwangsheirat aus der Tabuzone zu holen, die Fachleute zu schulen und die Betroffenen selbst zu erreichen. Bei der Aufführung des Theaterstücks „Wege der Ehre“ erschreckte allerdings die Reaktion einiger männlicher Jugendlicher, die an den falschen Stellen jubelten und klatschten. Dies dokumentiert, mit welchen Schwierigkeiten das Thema verbunden ist. Die Lesungen der Autorin Fatma Bläser aus ihrem Buch „Hennamond – Mein Leben zwischen zwei Welten“ wurden mit großem Interesse aufgenommen und lösten unmittelbar Anfragen von Mädchen aus, die sich nach der Veranstaltung mit der Bitte um Hilfe an die Autorin wandten. Obwohl es (noch) kein spezielles Beratungsangebot zur Zwangsheirat im Kreis Düren gibt, konnten diese Mädchen gut aufgefangen werden, und die bestehenden Einrichtungen bieten Schutz und Hilfe an.

Mit Frauen als Täterinnen befasste sich der Beitrag der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Minden-Lübbecke, Andrea Strulik.

Stellvertretend auch für das Kreissozialamt informierte sie über das Netzwerk im Kreis aus Fachleuten der Altenhilfe und aus dem Bereich häusliche Gewalt zum Problem der häuslichen Gewalt in der Pflege. Die Ursachen für die Gewalt seien hier häufig in der Be- und Überlastung der Pflegenden zu sehen,



LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein sicherte weitere tatkräftige Unterstützung des kommunalen Spitzenverbands zu.

die dann weniger mit physischer denn mit psychischer oder sogar ökonomischer Gewalt reagierten. Auch die Freiheitsberaubung der Pflegebedürftigen durch Wegsperrungen oder Fixieren sei eine häufige Gewaltform. Die Opfer dieser Form der häuslichen Gewalt sind durch das Hilfesystem schlecht erreichbar – Zugangswege bestehen zum Teil über die ambulanten Pflegedienste –, aber auf der anderen Seite ist die Täterarbeit einfacher als in anderen Fällen häuslicher Gewalt und es gibt gute präventive Möglichkeiten. Neben Informationsangeboten und Kursen ist die Einrichtung eines „Pflege-notrufs“ als besonderes Angebot der Telefonseelsorge geplant.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis berichtete Marion Steffens über das Bundesmodellprojekt „MIGG“ – medizinische Intervention gegen Gewalt. Mit diesem Projekt sollen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für das Thema Gewalt gegen Frauen sensibilisiert werden und in der gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Patientinnen beraten und unterstützt werden. Dabei geht es nicht nur darum, offensichtliche, gewalttätige Übergriffe zu dokumentieren und so gerichtsverwertbar zu machen, sondern auch darum, die Wahrnehmung zu schulen, an der Gesprächsführung zu arbeiten und die Aufmerksamkeit auch für versteckte Symptome zu schärfen. Eingebettet ist das Modellprojekt in das Netzwerk Gesundheit im Ennepe-Ruhr-Kreis, in dem seit 2004 unter der Leitung der Frauenberatungsstelle verschiedene

Anbieter des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

Nicht um die Opfer, sondern um die Täter geht es im Täter-Therapie-Angebot im Kreis Soest. Als gemeinsames Projekt der Kooperationsrunde gegen häusliche Gewalt im Kreis Soest und dem LWL, Zentrum für Forensische Psychiatrie wurde eine Therapiegruppe für Männer eingerichtet, die Gewalt in der Familie ausüben. Das Konzept wurde adaptiert aus der Sexualstraftäter-Therapie und ist, so Psychologe Wolfgang Brodd, keine „Kuscheltherapie“. Die Teilnehmer würden vielmehr nach einer Phase der Eingewöhnung auch mit ihrer Gewalttat und ihrer eigenen Haltung konfrontiert. Probleme bereitete den Anbietern die Teilnehmergebung. Keiner der vier Teilnehmer an der Gruppentherapie nimmt das Angebot wirklich freiwillig war. Ziel der Therapie ist, die Vorstufen einer Gewalttat zu identifizieren und frühzeitig zu intervenieren. Jeder Teilnehmer erarbeitet einen persönlichen Rückfallpräventionsplan.

Im Kreis Steinfurt hat sich seit 2003 eine Arbeitsgruppe „Recht“ des Runden Tisches gebildet. Ziel ist, die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes in Steinfurt auszuloten und umzusetzen. Mit zahlreichen Aktivitäten ist es gelungen, die Vernetzung zwischen den beteiligten Behörden weiterzuentwickeln und die Verfahrensabläufe zu optimieren. Besonders wichtig war es zum Beispiel, Zugang zu den „Kaffeerunden“ der Richterinnen und Richter zu erhalten und dort Informationsmaterialien einzuspeisen. Darüber hinaus wurden verschiedene Fachveranstaltungen und Fachtagungen durchgeführt, durch die es zu einem intensiven und sehr befruchtenden Austausch der Beteiligten untereinander kam. Ende 2008 wurden schließlich Standards in der Bearbeitung polizeilicher und staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt zwischen der Kreispolizeibehörde Steinfurt und der Staatsanwaltschaft Münster vereinbart. Ausschlaggebend für den Erfolg sei, so empfiehlt Gleichstellungsbeauftragte Anni Lütke Brinkhaus, dass die Exekutive auf die Judikative zugeht, natürlich ohne die Unabhängigkeit der Justiz in Frage zu stellen.

Die Situation im Rhein-Sieg-Kreis ist durch eine große räumliche Zersplitterung und eine große Vielzahl von Institutionen und Schnittstellen gekennzeichnet. Umso größer ist der Bedarf der Akteure, sich gegenseitig kennenzulernen und Informationen auszutauschen. Dies leistet der Runde Tisch unter Leitung

von Brigitta Lindemann von der Gleichstellungsstelle. Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit aber gilt, so Lindemann: Wer sich auf die gemeinsame Arbeit einlässt, muss sich einen Gewinn davon versprechen, zum Beispiel interessante Kontakte, Informationszuwachs, mittel- oder langfristige Entlastung für die eigene Arbeit, die Verbesserung der Situation für die Zielgruppe vor Ort. Netzwerke müssen also eine eigene Kultur des konstruktiven Dialogs und der Auseinandersetzung entwickeln. Deshalb arbeitet der Runde Tisch an einer Reihe von bedarfsorientierten Projekten und Themen, so aktuell an der Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und an der Entwicklung von gemeinsamen Standards im Rahmen der Wegweisung. Verbesserungsbedarf sieht Lindemann noch in der Einbindung der Justizbehörden, die zwar am Informationsfluss des Runden Tisches partizipieren, aber nicht aktiv an den Sitzungen teilnehmen.

Häusliche Gewalt ist ein Thema der Kreise

Die Kreisebene ist besonders gut geeignet, die Vernetzung zur häuslichen Gewalt zu organisieren und zu einer effizienten Intervention beizutragen, resümiert Dr. Martin Klein zum Abschluss der Veranstaltung. Es sei gerade der Kern des Kreisgedankens, eine interdisziplinäre und überörtliche Zusammenarbeit zu organisieren. Wie gut dies gelinge, zeigten die flächendeckend eingerichteten Runden Tische. Dennoch, und das dokumentierten die Beiträge des Tages, müssten die Anstrengungen zur Vermeidung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt vor Ort weiter verstärkt und verbessert werden. Der Landkreistag sehe es als seine besondere Aufgabe, diesen Entwicklungsprozess zu begleiten und immer wieder in die Öffentlichkeit zu transportieren. So sei die aktuelle Fachtagung bereits die zweite Veranstaltung des Landkreistages zu diesem Thema, und man werde das Engagement auch in Zukunft fortschreiben. Gewalt in der Familie ist nicht alleine ein Thema der Städte und Ballungszonen, sondern auch der Kreise und der ländlichen Regionen. Die Landrätinnen und Landräte in NRW treten für zielgerichtete interdisziplinäre Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt ein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21

Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung – eine Herausforderung für die Jugendhilfe

Von Prof. Dr. Luise Hartwig,
Fachhochschule Münster



Häusliche Gewalt ist zunächst Partnerschaftsgewalt; das heißt, in aller Regel Männergewalt gegen Frauen. Insoweit hat die Jugendhilfe damit wenig zu tun. Um Gewalt in der Partnerschaft kümmern sich Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Frauenhäuser und jüngst auch Männerberatungsstellen; sowie Polizei und Justiz. Leben Kinder in einer gewaltbelasteten Familie, kommt die Jugendhilfe als „Wächter“ über das Kindeswohl ins Spiel: Partnerschaftsgewalt ist grundsätzlich als Indikation für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Betracht zu ziehen und zwar aus zwei Gründen.

1. Kinder, die fortgesetzt Partnergewalt beobachten und damit indirekt miterleben müssen, sind Teilnehmende an der Gewaltsituation. Sie lernen Gewalt als Konfliktlösungsmodell, erleben die Mutter als gedemütigt, misshandelt, verachtet, schwach, verzweifelt – den Vater, Stiefvater oder Freund der Mutter als aggressiv, gewalttätig, Frauen verachtend, unberechenbar. Erst jüngst wird in der Jugendhilfe auch ein Augenmerk auf die Kinder geworfen, die fortgesetzt Partnergewalt beobachten müssen (Kavemann / Kreyszig 2007).
2. Partnerschaftsgewalt und Gewalt gegen Mädchen und Jungen treten in Gewalt belasteten Familien in wechselnden, sich gegenseitig beeinflussenden Ausprägungen und Erscheinungsformen auf. Bei Gewalt auf der Partnerebene werden Kinder zu 30 bis 60 Prozent ebenfalls misshandelt oder sexuell ausgebeutet (Kindler/Drechsel 2003).

Nun erstaunt angesichts des umfangreichen Aus- und Umbaus der Jugendhilfe für einen wirksameren Kinder- und Jugendschutz, dass das Thema „Kinder als Opfer von Partnergewalt“ in der Frauenhilfe und nur randständig in der Jugendhilfe anzutreffen ist. So ist die Kinderarbeit in Frauenhäusern mit vielfältigen Konzepten beschrieben, durchgeführt und evaluiert worden, während Gruppen für Kinder mit Gewalterfahrungen in der Jugendhilfe ein Schattendasein führen. Dabei wäre es kein Problem, solche Gruppen in Analogie zu den Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder in der Jugendhilfe vorzuhalten. Gerade weil Kenntnisse über die Sozialschädlichkeit innerfamiliärer Gewalt und ihre intergenerationale Übertragung vorliegen. Struck (2007: 60) resümiert „Wenn es häusliche Gewalt gibt und Kinder im Haus sind, dann ist eine Gefährdungslage für das Kindeswohl gegeben!“

Wer Gewalt in der Kindheit erfährt oder Gewalttätigkeiten beiwohnt, reinszeniert häufig gewaltvolle Beziehungen nicht nur im Erwachsenenalter, sondern häufig schon im

Kindes- und Jugendalter. Gewalteskalationen unter männlichen Jugendlichen, die eine typische Indikation zum Beispiel für Erziehungshilfen gemäß §§ 27 ff. KJHG darstellen, sind oft Ausdruck von Gewalterfahrungen im frühen Kindesalter. Selbstverletzendes, auto-aggressives Verhalten und Essstörungen bei Mädchen können ein Zeichen für erfahrene Gewalt sein. Personale Gewalterfahrungen haben folgenschwere, lang andauernde Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Was Mädchen und Jungen gemein ist, ist die Erfahrung tiefgreifender Beziehungsstörungen, die Erschütterung kindlichen Urvertrauens, die sich gerade bei der Identitätsbildung im Jugendalter oft in so genanntem abweichendem Verhalten niederschlägt.

Kinder sind von Partnergewalt immer mit betroffen. Sie haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung, losgelöst vom Konflikt auf der Elternebene. Die im KJHG angelegte Verschränkung von Elternrecht und Kindeswohl führt bei innerfamiliärer Gewalt häufig zur Problemverkenntung und zu unzureichender Unterstützung der Kinder. Bei innerfamiliärer Gewalt haben wir es in der Regel mit einer grundlegenden Rollendiffusion zu tun; generationale Schranken werden durchbrochen; Kinder übernehmen Verantwortung für den Erhalt des familialen Systems et cetera. In dieser Situation gilt es eine eigenständige Unterstützung für die Mädchen und Jungen zu finden, die die Sicherheit der Mutter nicht gefährden darf (vgl. Kavemann 2000). Auch wenn mit § 8a KJHG die „Familienlastigkeit“ des KJHGs ein wenig Einhalt geboten wurde zu Gunsten des Schutzes des Individuums, hilft dies Kindern als Opfern von Partnergewalt bislang wenig, weil sie zunächst keine äußeren Symptome zeigen und insbesondere die Mädchen überangepasst und in Verantwortung für die Mutter und jüngere Geschwister reagieren. Sie sind oft satt und sauber, da kann keine Kindeswohlgefährdung ausgemacht werden.

Angesichts von rund 40.000 Frauen und ebenso vielen Kindern, die jährlich in Frauen-

häusern Schutz suchen, steht nicht zuletzt aufgrund der Anzahl betroffener Frauen und Kinder ein umfangreiches Phänomen zur Bearbeitung auch in der Jugendhilfe an. Etwa 40.000 Kinder werden in Frauenhäusern in „Obhut“ genommen. Das sind deutlich mehr als in der Jugendhilfe. Etwa die Hälfte von ihnen ist selber Gewaltopfer.

Geschlechtliche Unterschiede

Geschlechtliche Unterschiede werden in der Diskussion um das Phänomen Häusliche Gewalt häufig nur zur Ursachenanalyse herangezogen. An den unterschiedlichen Folgen und Bewältigungsstrategien der Mädchen und Jungen wird deutlich, dass nicht nur spezielle Messverfahren für die Folgen, die speziell auf die Geschlechter abgestimmt sind, durchaus notwendig sind, sondern auch geschlechtsspezifische Interventionsmaßnahmen der verschiedenen Disziplinen. Jugendhilfe bekommt hierzu ihren Arbeitsauftrag durch den § 9 [Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen] Abs. 3 SGB VIII, in dem es heißt, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen sind und Benachteiligungen abzubauen sind beziehungsweise Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Untersuchungsergebnisse zeigen, dass sich die Auswirkungen der Gewalterfahrungen bei Jungen und Mädchen unterscheiden, auch wenn sie vergleichbar fatale Folgen haben (vgl. im Folgenden auch Hartwig/Hensen 2003 S.43f.).

In der Betrachtung von Bewältigungsstrategien von Mädchen und Jungen in belasteten Lebenssituationen ist erkennbar, dass diese sich zwischen den Geschlechtern unterscheiden. Da es sich bei Gewalt im innerfamiliären Bereich um eine meist lang andauernde und stark belastende Situation für die betroffenen Kinder handelt, sind vereinzelt Bewältigungs- und Überlebensstrategien aus der Geschlechterforschung durchaus übertragbar: Mädchen neigen demnach mehr zu nach innen gerichteten Strategien. Innerer Rückzug

und Abschottung, autoaggressives Verhalten und Anorexie als massivste Form der Essstörungen kann man als „typisch“ weibliche Verhaltensweisen in derartigen Stresssituationen betrachten.

In Maßnahmen der Jugendhilfe fallen diese Mädchen als Trebegängerinnen, die die Flucht von zu Hause und aus traditionellen weiblichen Rollen als einzigen Ausweg sehen oder durch Prostitution und Drogenkonsum auf. Mädchen, die innerfamiliäre Gewalt erfahren, sind hochgradig gefährdet, auch außerfamilial Opfer zu werden und erneut an gewalttätige Freunde zu geraten (Hartwig 1992).

Jungen zeigen nach außen gerichtete Verhaltensweisen, wie körperliche Auseinandersetzungen, Gewaltinszenierungen, Austesten körperlicher Grenzen, Schul- und Leistungsprobleme und übermäßige Orientierung an sozialen Bezugssystemen außerhalb von Schule und Familie. Sie reagieren mit erhöhter Gewaltbereitschaft und sind gefährdet, selbst Täter zu werden (siehe hierzu ausführlich Hartwig 2001, 52). Eine kleinere Gruppe reagiert mit depressiven Verstimmungen und/ oder exzessivem Mediengebrauch.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Geht man von der oben beschriebenen Gefährdungslage für das Kindeswohl bei häuslicher Gewalt aus, so kommen grundsätzlich alle Hilfen zur Erziehung bei Kindern als Opfer von Partnergewalt in Betracht. Die freien Träger der Jugendhilfe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen allerdings für das Arbeitsfeld häusliche Gewalt qualifiziert sein. Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kindern erfordert eine Auseinandersetzung in der Jugendhilfe, die Frauen nicht nur als Mütter, sondern im Falle häuslicher Gewalt auch als Opfer sieht und dies sorgsam in die Hilfeplanung einfließen lässt. Dies gilt umso mehr in Familien mit Migrationshintergrund, in denen häusliche Gewalt bisweilen dem kulturellen Habitus zugerechnet wird und damit indirekt toleriert wird.

Häusliche Gewalt taucht selten in Hilfeplanungen als Begründung für erzieherische Hilfen auf, die auf der freiwilligen Beantragung der Mütter oder Eltern beruhen. Im Gegensatz dazu wird innerfamiliäre Gewalt deutlich bei Sorgerechtsentscheidungen benannt, bei denen die Jugendhilfe das staatliche Wächteramt (Kontrolle) wahrnimmt (Münder u.a. 2000). Moderne Jugendhilfe, wie sie im Konzept der Lebensweltorientierung dargestellt wird, soll angebotsorientiert und Ressourcen stärkend und nicht mehr intervenierend vermittelt werden. Genau an dieser Stelle zeigen sich gravierende Probleme für die Soziale Arbeit. Eine auf Hilfeorientierung, Mitwirkung der Betroffenen und Aushandlung gründende sozialpädagogische Maßnahme

setzt voraus, dass es ein Problembewusstsein der Betroffenen, sprich der antragsberechtigten Eltern gibt. Dieses ist bei innerfamiliärer Gewalt nur rudimentär gegeben.

Frauen als Opfer von Gewalt können häufig die eigenen Kinder nicht schützen, leben erneut mit Partnern zusammen, die sie erniedrigen; das heißt, sie sind in besonderer Weise gefährdet, eine ‚Opferkarriere‘ zu beginnen. Diese Erkenntnisse verlangen nach geschlechtsspezifisch strukturierten und ausgestalteten Hilfeformen, wie sie in neuen Ansätzen der Mädchen- und Jungenarbeit wie der Frauen- und jüngst auch Männerberatung umgesetzt werden.

Die Familienorientierung der Hilfeformen gemäß KJHG §§27 f. die die Verschränkung des Elternrechts mit dem Kindeswohl generell als gegeben ansieht, erschwert gerade in Fällen innerfamiliärer Gewalt eine an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Hilfe. Die Eltern als Leistungsbezieher und Garanten für das Kindeswohl, stehen als Verursacher des Problems der innerfamiliären Gewalt in der Gefahr, entweder Hilfen gar nicht erst anzunehmen (vgl. Münder 2001), oder aber als Hilfeempfänger nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Hier geht es nicht um mehr Strafverfolgung, sondern um eine Hilfeplanung, die auch nach den Ursachen von Fehlentwicklungen von Kindern fragt, die Frauen in ihrem Unvermögen, Kinder zu schützen, nach eigenen Opfererfahrungen befragt und Hilfebedarf nicht nur nach aktuellen Momentaufnahmen des familialen Alltags begründet.

Perspektiven zur Kooperation von Frauen- und Jugendhilfe

Faktisch erbringen Frauenhäuser Leistungen nach dem KJHG auch wenn sie nicht auf dieser Grundlage finanziert werden. Die Frage des Kostenträgers darf die Kinder aber nicht zum Spielball zwischen den Systemen werden lassen. Gerade aktuell werden gute Kooperationsstrukturen zwischen Gesundheitswesen, Justiz, Polizei und Jugendhilfe im Kinderschutz aufgebaut, da darf die Frauenhilfe nicht fehlen. Eine Verzahnung des Frauenschutzes und des Kinderschutzes im Frauenhaus mit der Jugendhilfe ist dringend geboten.

Wie können Zugangswege für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in die Jugendhilfe geebnet werden? Die Polizei müsste grundsätzlich Meldung beim Jugendamt machen, wenn in Fällen häuslicher Gewalt Kinder mit betroffen sind. Das Frauenhaus müsste Meldung beim Jugendamt machen, wenn eine Frau mit ihren Kindern zu dem Gewalttäter zurückkehrt. Der ASD müsste offene Sprechstunden im Frauenhaus oder der Frauen(haus)beratung anbieten, um den Frauen einen niederschweligen Kontakt zur Jugendhilfe zu ermöglichen.

Da Frauenhäuser keine Jugendhilfeeinrichtungen sind und sie nur in Einzelfällen als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, schließt das Jugendamt mit ihnen auch keine Vereinbarung gemäß 8a KJHG. Dennoch sollte das Verfahren zum Vorgehen im Kinderschutz durch selbst verpflichtende Erklärungen verbindlich geregelt werden.

Der Kinderschutz in Frauenhäusern blickt auf eine lange fachliche Qualitätsentwicklung im Hinblick auf Traumabearbeitung, geschlechtergerechte Angebote, Stärkung der Mutter-Kind-Bindung et cetera zurück; das heißt, die Kenntnisse zur Arbeit mit Kindern als Opfer von Partnergewalt sind vorhanden, aber das „Setting“ richtet sich ausschließlich an der Verweildauer der Mutter im Frauenhaus. Kinder erleben bisweilen über Jahre den Wechsel zwischen der häuslichen Gewaltsituation und der Unterbringung im Frauenhaus. Eine Kontinuität in ihrer Unterstützung fehlt oft. Hier wären feste Kooperationsstrukturen von Frauenschutz und Jugendhilfe notwendig, um den Kindern eigenständige Unterstützungsleistung unabhängig von den Aufenthalten im Frauenhaus zukommen zu lassen.

Häusliche Gewalt geht auch von Müttern aus, die ihre Kinder misshandeln oder aus Überforderung vernachlässigen; Mütter sind in einer akuten Krise der Partnerschaft manchmal so sehr mit sich beschäftigt, dass sie dringend Entlastung bei der Erziehung der Kinder bedürfen. Sie befürchten ferner eine Intervention des Jugendamtes, weil sie keine „schlechte Mutter“ sein möchten. Hier stehen Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in dem Dilemma, nicht gegen den Willen der Mütter eine eigenständige Hilfe und Betreuung für das Kind beim Jugendamt beantragen zu wollen. Andererseits ist gerade bei lange währenden Trennungen in gewaltbelasteten Beziehungen, die sich bisweilen über Jahre hinziehen und zahlreiche Frauenhausaufenthalte beinhalten, aus der Perspektive der Kinder eine Kooperation mit der Jugendhilfe erforderlich, damit die Kinder eigenständige Unterstützung erhalten. Eine weiterreichende Vernetzung der Frauenhausarbeit mit den ambulanten Diensten des Jugendamtes ist hier dringend geboten. Auch die Frauenhausberatung kann eine Vermittlerinnenfunktion zwischen Frauenhilfe und Jugendhilfe einnehmen.

Gerade gewaltbelastete Familien nehmen Hilfen nach dem KJHG wenig in Anspruch. Eine Untersuchung von Familiengerichtlichen Entscheidungen zu Kindeswohlgefährdungen ergab, dass sich zur Zeit der Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt nur 25 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 50 Prozent der Kinder zwischen drei und sechs Jahren überhaupt in Tagesbetreuung befanden (Münder 2001). Als Gründe für die mangelnde Inanspruchnahme dieser offenen Leistungen lassen sich familiäre Isolation, Geheim-

haltungsdruk und Versagensängste der Eltern und insbesondere der Mütter vermuten. Neben diesen Regelangeboten der Jugendhilfe, die bei gewaltbelasteten Familien auch sekundärpräventiv wirken können, sind der Ausbau flankierender Maßnahmen wie Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder und eigenständige Hilfsangebote für die Kinder in den Familien dringend geboten, beispielsweise Erziehungsbeistand für das Kind und SPFH für die Mutter. Traumatisierungen bei Kindern sind über eine Erziehungsberatung oder Trennungs- und Scheidungsberatung für die Mutter oder die Eltern selten zu lindern.

Die konsequente Ausrichtung der Kindertagesbetreuung auf Kinder, die nicht durch die Jugendhilfe erreicht werden, um sie für die Obhut und Beratung sozialer Fachkräfte zu gewinnen, kann eine generalpräventive Wirkung erzielen. Alle integrierenden Konzepte, wie soziale Frühwarnsysteme, Familienzentren, Frühförderberatungsstellen und offene Ganztagsbetreuungssysteme sind ein Schritt in die richtige Richtung (vgl. z.B. IKK-Nachrichten 1-2 2005). Sie sollten allerdings konsequent an den Bedarfslagen gewalterfahrener Mädchen und Jungen ausgerichtet sein, da familienorientierte Hilfen im Vorfeld von Fremdplatzierungen selten geschlechterdifferenziert sind (vgl. Hartwig/Kriener 2005).

Die Geschlechtsspezifizierung der Hilfen und Angebote für Kinder und Jugendliche ist dringend geboten – dies auch im Hinblick auf Sekundärprävention (Hartwig 2001). Die gemischtgeschlechtliche Unterbringung von Mädchen aus akuten Gewaltsituationen mit männlichen Gewalttätern in Jugendschutz-

stellen stellt eine extreme Gefährdung für Mädchen und Jungen dar. Sie erschwert darüber hinaus eine Krisenklärung für Mädchen wie Jungen. Eine Ursache dieses Problems liegt in der unzureichenden Krisenintervention. Die Inobhutnahme, die Kindern und Jugendlichen Schutz und Unterstützung bieten soll, ist in aller Regel nicht als solche organisiert. Die Autoren der Jule-Studie (BMFSFJ 1998) kommen diesbezüglich zu einem vernichtenden Urteil. Schutzstellenarbeit ist selten als Krisenintervention mit Perspektivklärung, sondern häufig als Parkstation für Kinder und gelegentlich als Zwangsunterbringung zwischen verschiedenen Jugendhilfemaßnahmen für das einzelne Kind angesiedelt. Die Kinder erfahren hier wenig Annahme und Beziehungsklä rung in einer für sie hoch belasteten Konfliktsituation.

Das neue Kindschaftsrecht trägt dem Wunsch vieler Kinder Rechnung, den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten. Allerdings fördert es auch neue Probleme zutage. Kinder werden für den Konflikt auf der Elternebene funktionalisiert; sie erleben Loyalitätskonflikte; bisweilen erleben sie erneute Gewalt bei Besuchskontakten. Die Vielschichtigkeit der Probleme ist mit einem Ruf nach alleinigem Sorgerecht für die Mutter nicht zu lösen, allerdings sollten Besuchsregelungen mit dem gewalttätigen Partner bis zu einer Perspektivklärung mit dem Kind ausgesetzt werden. Kinder dürfen zu dem Kontakt mit dem gewalttätigen Vater nicht gezwungen werden. Aus Sicht der Mädchen und Jungen ist ein eigenes Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung dringend erforderlich. Kinder entscheiden sich nicht leichtfertig gegen ihre Eltern. Tun

sie dies, benötigen sie Unterstützung bei der Wahl eines sicheren Lebensortes oder flankierender Unterstützungsangebote im Alltag. Eine Qualifizierung der Erziehungshilfen im Hinblick auf die Bearbeitung familialer Gewalterfahrungen von Mädchen und Jungen bei einer gleichzeitigen Mütterarbeit (seltener Elternarbeit) durch eine andere Fachkraft ist hier erforderlich.

Qualität in der Erziehungshilfe bedeutet: Partizipation von Mädchen und Jungen; Stärkung ihrer Mitwirkung bei allen sie betreffenden Entscheidungen; Wunsch und Wahlrecht für die Kinder (und weniger für gewalttätige Väter oder Mütter). Wird zum Beispiel die Doppelrolle des Jugendamts Elternförderung und Kinderschutz im ASD durch dieselbe Person wahrgenommen, geraten die Kinder leicht aus dem Blick. Kinder brauchen eigene Orte und Personen zur Entlastung vom familialen Beziehungsgefüge. (Mütter brauchen Unterstützung, damit sie dies erkennen können.)

Die Jugendhilfe verkennt in großen Bereichen Kinder als Opfer von Partnergewalt. Sie entwickelt auch aufgrund ihrer familienorientierten Konzepte, die zu kurz greifen, um Kinder als Opfer häuslicher Gewalt angemessen zu unterstützen und zu schützen. Deshalb sollte sie verlässliche Kooperationsstrukturen mit der Frauenhilfe aufbauen, damit sie der Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt nachhaltig begegnen kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21

Literatur:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Hg. (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Stuttgart

Kindler Heinz / Drechsel A. (2003): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In: Das Jugendamt. 2003 H. 5 S.217-222

Hartwig, Luise 1990: Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung. Weinheim und München

Hartwig, Luise (2001): Mädchenwelten – Jungenwelten und Erziehungshilfen.

In: Birtsch, Vera / Münstermann, Klaus / Trede Wolfgang: Handbuch Erziehungshilfen. Münster, S.46-69

Hartwig, Luise/Hensen, Gregor (2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Weinheim und München

Hartwig, Luise / Kriener, Martina (2005): Was hat „Gender“ mit Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtergerechten Hilfeplanung. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) Hilfeplanung reine Formsache? München S.178-200

IKK-Nachrichten (Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung Hrsg.) 2005 Heft 1-2:

Themenheft: Gewalt gegen Kinder: Früh erkennen – früh helfen.

Kavemann, Barbara (2000): Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt.

In: Das Frauenhaus macht neue Pläne. Dokumentation Fachforum Frauenhausarbeit vom 14.-16.11.2000 in Bonn. S. 32-42

Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.) (2007): Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. Wiesbaden (2.Aufl.)

Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster

Münder, Johannes (2001): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – das Handeln des Jugendamts bei der Anrufung des Gerichts. In Neue Praxis 3/2001 S.238-257

Struck, Norbert 2007: Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern – Kooperation mit dem Frauenschutz. In: Forum Jugendhilfe 2007 H. 4 S.59-64

Häusliche Gewalt – Aufgaben für Akteure im Gesundheitswesen

Von Prof. Dr. Hildegard Graß,
Institut für Rechtsmedizin,
Universitätsklinikum Düsseldorf



Häusliche Gewalt ist kein seltenes Phänomen. Polizeiliche Statistiken weisen zum Beispiel für NRW über 20.000 Einsätze im Jahr 2007 aus. Die so erfassten Fallzahlen zeigen steigende Tendenzen, werden aber erst mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 und den daran angelagerten Vorgaben für die polizeilichen Aufgaben systematisch erfasst und beschreiben doch nur das Hellfeld. Im häuslichen Umfeld sind ganz überwiegend Frauen Opfer von Gewalt. So nennt die aktuellste Untersuchung aus 2004 für Deutschland auf der Grundlage einer Repräsentativbefragung eine Quote von 25 Prozent für das Erleben von körperlicher und/oder sexueller Gewalt in Partnerschaften. Ein Drittel dieser Betroffenen benannte schwere körperliche Verletzungen, die ärztlich behandelt werden mussten.

Opfer von Gewalt haben unterschiedlich gelagerte Probleme. Sie benötigen Hilfe zur Organisation des Alltags in der Gewaltbeziehung oder um aus ihr heraustreten zu können. Sie benötigen Beratung und Begleitung zur Regelung eventuell notwendiger rechtlicher Schritte, etwa zum Schutz vor weiteren Übergriffen auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes (Stichwort „Wegweisung“). Und sie benötigen gesundheitliche Angebote zur Behandlung akuter, aber auch chronischer Folgen von Gewalt. Denn Gewalt macht nicht nur soziale und juristische Probleme, Gewalt macht krank! Eine sinnvolle Opferbetreuung muss daher diese drei Elemente des Hilfebedarfes integrieren und idealerweise mit einander vernetzen. Die drei Anbieter von Hilfe für Opfer von Gewalt, die Institutionen der psychosozialen Betreuung, das Rechtswesen und das medizinische Angebot, sollten daher voneinander wissen und aufeinander verweisen, um im Verbund die Opfer gemeinsam betreuen zu können. In der bisherigen Praxis solcher Netzwerkstrukturen hat sich – insbesondere zur Integration der gesundheitlichen Angebote – die Einbindung der Rechtsmedizin bewährt. Bietet doch dieses Fach durch seine Kooperationen sowohl mit den Institutionen der Justiz und auch des Sozialwesens und als integraler Bestandteil des ärztlichen Fächerkanons eine gute Grundlage für die Moderation und praktische Organisation eines solchen Verbundsystems aus unterschiedlichen Partnern. Zusätzlich gewährleistet wiederum die Einbindung der Rechtsmedizin eine kompetente Information, Beratung und konsiliarische oder anders organisierte Unterstützung der schwerpunktmäßig im klassischen Sinne diagnostisch-therapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte in Klinik und Praxis.

Die Koordinierung der Hilfeangebote in einem solchen Netzwerk gewährleistet, dass Betroffene – egal auf welchem Weg sie Zugang zum Hilfenetzwerk haben – die für sie vor Ort etablierten Angebote kennen lernen und bei Bedarf auch nutzen können. Zusätzlich können sich die verschiedenen In-

stitutionen in ihrer Arbeit gegenseitig unterstützen und insbesondere auch entlasten. Dieser Aspekt erscheint in Anbetracht überall knapper werdender Ressourcen und erheblicher beruflicher Auslastungen im ärztlichen Bereich von besonderer Bedeutung. Bisherige Erkenntnisse zu einer solchen Netzwerkbetreuung weisen aus, dass insbesondere die Integration des Gesundheitswesens immer wieder Lücken aufweisen kann. Die für eine effiziente Betreuung so notwendige Abfolge von „Sehen (z.B. auch Bagatelverletzungen sehen) – Erkennen (einen Patienten als Opfer von Gewalt identifizieren) – Dokumentieren (Festhalten der Befunde in Wort und Bild) – Bewerten (Einschätzen der Lage, Abklärung weitere Hilfeangebote) – Weiterleitung (Information oder direkte Vermittlung in weiterführende Maßnahmen, z.B. Beratungsstellen)“ im Hinblick auf ärztliches Handeln im Umgang mit Gewaltopfern kann an unterschiedlichen Hürden scheitern. In der Expertise für das Land NRW wurde dazu herausgearbeitet, dass unter anderem mangelndes Wissen über die Formen und Folgen von Gewalt, Unkenntnis über die Anforderungen an eine aussagekräftige Dokumentation und auch über bestehende Hilfeangebote und deren konkrete Erreichbarkeiten die ärztliche Ansprache von Gewaltopfern erschweren. Faktisch werden von Gewalt betroffene Personen daher dann nicht in ihrer besonderen Situation erfasst. Dies kann zu inadäquater und unnötig teurer medizinischer Behandlung führen.

Regelhaft ist ein Arzt-Patienten-Kontakt geprägt von einer Abklärung von Beschwerden unter der Option einer raschen Diagnosefindung und Verordnung einer geeigneten Therapie. Handelt es sich bei dem Patienten oder der Patientin aber um ein Opfer von Gewalt, so erhalten zusätzlich die Aspekte der Befunddokumentation, dies auch bei medizinisch als Bagatelverletzungen eingeordneten Verletzungen, und auch die Abklärung weiterer Hilfsmaßnahmen ein eigenes, besonderes Gewicht, um ein Opfer optimal zu betreuen. Untersuchungen zur

Erwartung von Opfern im Kontakt mit dem Arzt/der Ärztin haben ausgewiesen, dass Betroffene kein „Rundum-Sorglos-Paket“ vom Arzt erwarten, sie erwarten aber wohl ein Signal, dass das Thema Gewalt angesprochen werden kann, bevor sich dazu aus eigenem Antrieb heraus geäußert wird. Im ärztlichen Bereich ist es daher von großer Bedeutung, eine Form der Ansprache und Nachfrage im Gespräch mit dem Patienten, der Patientin zu finden, die auch das Thema Gewalterleben in der Anamnese berücksichtigen kann. Ist doch eine adäquate Behandlung nur dann möglich, wenn im Arzt-Patienten-Kontakt jede Chance genutzt wird, eine von Gewalt betroffene Person auch als solche identifizieren zu können. Auch wenn von ärztlicher Seite nicht erwartet werden darf, dass sich die Betroffenen auf die ärztliche Ansprache hin sofort und umfassend zu ihrem Gewalterleben äußern. Das Angebot sollte aber auf jeden Fall gemacht werden.

Aus dem Blickfeld der Rechtsmedizin liegt ein besonderes Augenmerk auf einer aussagekräftigen Befunddokumentation. Denn nur auf der Grundlage eines solchen ärztlichen Dokuments können im Fall einer rechtlichen Erörterung die rechtsrelevanten Fragen diskutiert werden. In einer solchen Begutachtung von Gewaltopfern geht es in der Regel um die Fragen der Rekonstruktion von Handlungsabfolgen, der möglichen Tatzeit und den genauen Formen und Folgen der Gewalt. Daher ist es wichtig, dass ein ärztlicher Befundbericht diese Aspekte in der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt. Das nachfolgende kurze Beispiel soll dies näher erläutern.

Zu einer notfallmäßig stationär aufgenommen Patientin wurde im Anamnesebogen zum körperlichen Befund der Passus „multiple Hämatome im Schulter/Arm-Bereich“ dokumentiert. Die zusätzliche Fotodokumentation weist auffallend konfigurierte und in Beziehung zu einander stehende Hämatome im Bereich der Achselregion auf, die als Griffmarken zu deuten sind. Die Geschädigte gab zum Hergang an, von einem ihr nur flüchtig

bekanntem Mann in dessen Wohnung festgehalten, körperlich misshandelt und vergewaltigt worden zu sein. Der ermittelte Tatverdächtige hingegen gab an, dass die Frau in seiner Wohnung in betrunkenem Zustand herumgetorkelt sei und sich dabei die Verletzungen zugezogen habe. Ein nachweislicher Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich erfolgt. In diesem Fall konnte vor Gericht auf der Grundlage der Fotodokumentation mit der Darstellung eines nicht sturztypischen Verletzungsmusters die Angabe der Geschädigten bestätigt und die konträre Aussage des Angeklagten widerlegt werden.

Neben der in diesem Beispiel augenfälligen Bedeutung einer photographischen Befundssicherung kann eine aussagekräftige und damit im Zweifelsfall auch gerichtsverwertbare schriftliche Befunddokumentation erstellt werden, wenn die folgenden Kernaspekte in Gestalt von drei knappen Fragen dabei berücksichtigt werden:

- Wo am Körper ist der Befund, unter genauer anatomischer Benennung der Körperregion?

- Was für ein Befund ist es, so beispielsweise ein Hämatom oder eine Hautabschürfung, eine Hauteinreißung oder Durchtrennung, ein Knochenbruch und so weiter?
- Wie ist dieser Befund näher zu beschreiben? Hier sind Form, Farbe, Größe, Randkontur, Tiefenausdehnung, Ausrichtung der Verletzung und so weiter relevant.

Als wertvolle Ergänzung zum beschreibenden Befund sollte auch an die Anfertigung einer Schemazeichnung gedacht werden. Für diese Zwecke stehen Körperschemata zur Verfügung, in die dann die Befunde eingetragen werden können. Für die Formulierung der Befundbeschreibung gilt der Grundsatz der Deskription, bereits bewertende Begriffe, wie zum Beispiel Würgemal oder Bisswunde, sind strikt zu vermeiden und sind – wenn eine solche Bewertung in der Kompetenz des Untersuchers liegt – erst in der Befundbeurteilung auszuführen.

In einer ausführlicheren Form wird dieses Konzept der gerichtsverwertbaren Doku-

mentation, einschließlich einer Kurzanleitung für die Anfertigung einer Fotodokumentation, in den von uns angebotenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorgestellt und erläutert. Zusätzlich werden Informationen zum Thema Gewalt/Häusliche Gewalt und Tipps für das Arzt-Patienten-Gespräch vermittelt. Als Memo für den Alltag liegen diese Informationen als folierte kleine Karte vor (Med-Doc-Card, Bezug über die Autoren, Download unter www.uniklinik-duesseldorf.de/rechtsmedizin; dort auch weitere Hinweise auf Publikationen und Leitfäden zum Thema). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine optimale Betreuung von Gewaltopfern idealerweise durch ein vernetztes Versorgungsmodell gewährleistet werden kann, hier ist insbesondere auf die Einbindung der medizinischen und spezifisch rechtsmedizinischen Kompetenzen Wert zu legen, dies auch im Hinblick auf eine so gewährleistete gegenseitige Entlastung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21

Literatur (auszugsweise):

Brünger, B., Starke, D., Weber, M. (2003): Häusliche Gewalt macht krank! Was können Ärzte und Ärztinnen tun? Westfälisches Ärzteblatt 10: 16-18

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (2002): Materialien zur Gleichstellungspolitik. Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt. Publikation des BMFSFJ Nr. 92/2002

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentrale Studienergebnisse. Publikation des BMFSFJ

Burnett LB, Adler J (2001): Domestic violence. emedicine.com/EMERG/topic

Dlubis-Mertens, K. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen – Ärzte sind wichtige Ansprechpartner. Deutsches Ärzteblatt 7: 310-311

Hagemann-White, C., Bohne, S. (2003): Expertise für die Enquetekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen“: Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen, www.landtag.nrw.de

Hellbernd, H., Wieners, K. (2002): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Gesundheitliche Folgen, Versorgungssituation und Versorgungsbedarf. Jahrbuch Kritische Medizin 36: 135-148

Janke-Hoppe, K. (2002): Ärztliche Hilfe bei häuslicher Gewalt. Rheinisches Ärzteblatt 8: 11-13

Koordinationsstelle „Frauen und Gesundheit“ NRW (2003): Materialsammlung „Gewalt gegen Frauen – gesundheitliche Folgen und Anforderungen an gesundheitliche Versorgung“.

Mark, H. (2000): Gesundheitsjournal Häusliche Gewalt gegen Frauen. Sonderausgabe, Gesunde Stadt Hohenschönhausen

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (2002): Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt. Broschürenstelle BMFSFJ Nr. 92/2002

Schmidtbauer, W. (2002): Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt. Kriminalistik 7: 457-463 und Kriminalistik 8-9: 524-529

Schmuel, E., Schenker JG (1998): Violence against women: the physician's role. European Journal of Obstetrics and Gynecology and Reproductive Biology 80: 239-245



Die Gleichstellungsstelle - am Beispiel des Rhein-Sieg-Kreises

Von Irmgard Schillo,
Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises

Die Gleichstellungsstelle ist Teil der Kreisverwaltung und organisatorisch eng mit dem Rechtsamt verbunden und fachlich als Stabstelle direkt dem Landrat unterstellt. Die allgemeinen Ziele der Gleichstellungsarbeit, nämlich

- eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft zu erreichen sowie
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frau und Mann zu verbessern

sind den meisten Menschen noch bekannt. Doch wie werden diese Ziele konkret umgesetzt? Die Handlungsfelder der Gleichstellungsstelle sind vielfältig. Sie

- initiiert und unterstützt Frauenförderung innerhalb der Verwaltung,
- berät Frauen, die am Arbeitsplatz Mobbing erleben oder sexuell belästigt werden,
- nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann betreffen,
- bringt der Öffentlichkeit durch geeignete Aktionen und Aktivitäten den Gleichstellungsgedanken näher,
- führt Projekte durch, die die Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern oder
- unterstützt Modelle der flexiblen Arbeitgestaltung.

Diese beispielhafte Darstellung verdeutlicht, dass es sich im Grundsatz um zwei verschiedene Wirkungskreise handelt:

- den Wirkungskreis Kreisverwaltung („Innenwirkung“)
- den Wirkungskreis Institutionen, andere Behörden, Verbände und Vereine, Bürgerinnen und Bürger („Außenwirkung“)

Beispiele aus dem Bereich „Innenwirkung“:

Eine besondere Stellung hat hier die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, denn familienbewusste Personalpolitik und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind der Kreisverwaltung ein wichtiges Anliegen. Die unterschiedlichen Maßnahmen haben unter anderem zum Ziel, die Arbeitszufriedenheit zu erhöhen, die Fluktuation und

den Krankenstand zu senken, die Produktivität zu steigern, mehr Zeitsouveränität zu geben und auch die Elternabwesenheiten zu verkürzen. Vielfältige Arbeitszeitmodelle, die die familiäre Situation der beschäftigten Eltern berücksichtigen, sowie Tele- und Heimarbeitsplätze wurden entwickelt und konkret umgesetzt. Die Kreisverwaltung bietet auch Unterstützung bei Engpässen in der Kinderbetreuung an.

Eltern-Kind-Zimmer

Seit Dezember 2005 gibt es in der Kreisverwaltung ein „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“. Den meisten Eltern sind diese Situationen vertraut: Morgens sagt die Betreuungsperson für das Kind wegen Krankheit ab, oder das Kind ist leicht erkrankt und kann Kindergarten oder Schule nicht besuchen. Die Organisation von Ersatzbetreuung gestaltet sich so kurzfristig als schwierig. In einem solchen Fall haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises die Möglichkeit, ihr Kind in der Kreisverwaltung im Eltern-Kind-Arbeitszimmer selbst zu betreuen. Den Beschäftigten und ihren Kindern steht ein Arbeitszimmer zur Verfügung, das mit einem vernetzten PC-Arbeitsplatz ausgestattet ist und über eine Spiel- und Ruheecke verfügt. So haben Mütter und Väter die Möglichkeit, für einige Tage ihr Kind mitzubringen, es selbst zu betreuen und gleichzeitig wichtige, unaufschiebbare Arbeiten zu erledigen.

Ein weiterer Baustein familienbewusster Personalpolitik ist das Sommerferienangebot für die Kinder der Beschäftigten. Dank der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Siegburg können innerhalb der Sommerferienzeit, für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren wöchentlich betreute Ferienangebote von acht bis 16 Uhr gebucht werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss stetig und kreativ fortgeschrieben werden, damit die Kreisverwaltung auch zukünftig als große Arbeitgeberin für junge Familien attraktiv bleibt und ein gutes Vorbild ist.

Beispiele aus dem Bereich „Außenwirkung“

Ebenfalls vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führt die

Gleichstellungsstelle Informationsveranstaltungen für Berufsrückkehrerinnen und Wiedereinsteigerinnen durch. Im Kreishaus findet jährlich eine Frauenberufsinformationsbörse statt, die gemeinsam durch den Arbeitskreis der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis und der Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit organisiert wird. Sie bietet



Kinder des Kindergartens Hampelmann aus Hennef überreichen Landrat Frithjof Kühn selbsterarbeitete Bilder zur Gestaltung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers.

interessierten Frauen vielfältige Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten und zu Angeboten der Kinderbetreuung. Der Infotag „Frau – Zukunft – Beruf“ wurde 2008 erstmalig durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt.

Die Wirtschaftsförderung und die Gleichstellungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises führen innerhalb der Pilotprojekte des Landes NRW „Netzwerk W – Förderungen der Aktivitäten regionaler Netzwerke zur Unterstützung der Berufsrückkehr“ das Projekt „Qualitätssicherung von Standards zur Beratung von Berufsrückkehrerinnen“ durch. Im Rahmen dieses Projektes wurden zwei Handreichungen erarbeitet und veröffentlicht, die gerne zur Verfügung gestellt werden.

Die Handreichungen heißen:

- Leitfaden zur Beratung von Berufsrückkehrerinnen – Potenzial der Berufsrückkehrerinnen erschließen
- Potenzial der Berufsrückkehrerinnen erschließen – Standards / Inhalte zur Weiterbildung von Fachkräften, die Berufsrückkehrerinnen beraten.



Das Organisationsteam des Infotages 2008

Die Gleichstellungsstelle arbeitet aktiv mit verschiedenen regionalen Netzwerken zusammen; beispielsweise

- dem Runden Tisch gegen häusliche Gewalt,
- dem Arbeitskreis der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis,
- dem Arbeitskreis Opferschutz Bonn / Rhein-Sieg und
- dem Arbeitskreis Mädchenarbeit.

Die Ziele der Zusammenarbeit sind

- das öffentliche Bewusstsein im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau zu verändern und
- bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Beispiele aus der Netzwerkarbeit

Seit 2002 der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis“ gegründet worden ist, arbeitet die Gleichstellungsbeauftragte aktiv im Organisationsteam des „Runden Tisches“ mit. Der „Runde Tisch“ entwickelte mit den beteiligten Stellen ein abgestimmtes Hilfesystem und effektives Vorgehen gegen häusliche Gewalt. Zudem betreibt er die Vernetzung im polizeilichen, straf- und zivilrechtlichen sowie im sozialen Bereich.

Folgendes Beispiel zeigt den Erfolg der kontinuierlichen Zusammenarbeit: Im Jahre 2004 gab es bei der Kreispolizei Rhein-Sieg 237 Einsätze häuslicher Gewalt. Davon

wurden 23 Opfer an die Frauenberatungsstellen vermittelt. Das ist eine Quote von zehn Prozent. Von den 338 Einsätzen 2007 konnte 173 Opfer dieses Hilfsangebot vermittelt werden. Das ist eine Quote von 51 Prozent.

Mit Hilfe von Informationsmaterialien will der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit informieren und für das Thema häusliche Gewalt sensibilisieren.

Er hat folgende Informationsmaterialien herausgegeben:

- Viersprachige (deutsch, englisch, türkisch, russisch) Broschüre „Information Häusliche Gewalt“,
- scheckkartengroßes Kärtchen „Ich bin die Treppe heruntergefallen und habe mich verletzt – Nein zu Gewalt gegen Frauen!“ sowie
- Informationsflyer „Zwangsheirat, wenn andere entscheiden, wen man lieben soll“.

Häusliche Gewalt informieren. Alle Materialien sind in der Gleichstellungsstelle erhältlich.

Im Arbeitskreis Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg arbeiten zahlreiche Einrichtungen. Gemeinsames Ziel ist, Opfer und Zeugen von traumatischen Erlebnissen besser zu schützen und Hilfestrukturen zu verbessern. Die Entwicklung des Verfahrens der anonymen Spurensicherung nach einer Sexualstraftat ist das Ergebnis intensiver regionaler Netzwerkarbeit. Der Arbeitskreis Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg hat als erste Region in Deutschland das Verfahren in dieser Form auf den Weg gebracht. Opfer von sexueller Gewalt können nach einer Sexualstraftat bei den mitarbeitenden Krankenhäusern neben der medizinischen Hilfe, die Spuren der Sexualstraftat anonym sichern und dokumentieren lassen. Diese Spuren werden für zehn Jahre gesichert. In dieser Zeit kann sich das Opfer entscheiden, ob es Anzeige erstatten will. Wenn ja, kann auf die gesicherten Spuren zurückgegriffen werden.

Die Praxis zeigt, dass es von elementarer Bedeutung ist, dass die Betroffenen über Opferrechte und bestehende Hilfsangebote ausreichend informiert sind. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde 2008 ein Opferhilfehandbuch herausgegeben. In diesem werden die Hilfsangebote im Raum Bonn/Rhein-Sieg für Opfer und Zeugen traumatischer Erlebnisse, sowie für ihre Angehörige und für Fachkräfte, vorgestellt. Im Opferhilfehandbuch werden die vielfältigen und unterschiedlichen Anlaufstellen in gebündelter und übersichtlicher Form, geordnet nach Themenbereichen, Zielgruppen und Hilfeformen zusammengefasst.

Am Ende dieser Darstellung konkreter Praxisbeispiele möchte ich auf den Informationsflyer der Gleichstellungsstelle hinweisen. Er benennt die wesentliche Grundhaltung der Gleichstellungsarbeit: Gleichberechtigung ist eine gemeinsamen Angelegenheit von Frauen und Männern – für beide ein Gewinn!



Plakativ, informativ und aufrüttelnd: „Ich bin die Treppe heruntergefallen...“

Ebenso können sich Kinder im Netz unter www.kidsinfo-gewalt.de über das Thema

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Kreis Steinfurter Kooperationsvereinbarung gegen häusliche Gewalt unterzeichnet

Von Anni Lütke Brinkhaus,
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Steinfurt

In der Münsterlandstube des Steinfurter Kreishauses wurde zwischen der Kreispolizeibehörde Steinfurt und der Staatsanwaltschaft Münster eine wichtige Vereinbarung mit festgeschriebenen Standards bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt unterzeichnet; die Unterschrift leisteten für die Kreispolizeibehörde Landrat Thomas Kubendorff und für die Staatsanwaltschaft Münster der Leitende Oberstaatsanwalt Hans-Jochen Wagner.

Mit der Unterzeichnung wird eine Kette von Beratungen und Veranstaltungen zum Thema „Wirksames Einschreiten gegen häusliche Gewalt“ zu einem positiven Abschluss gebracht. Landrat Kubendorff, der sich vor allem bei der Expertengruppe für die sorgfältige und zielgerichtete Vorbereitung bedankte, erklärte: „Dieses ist die erste Vereinbarung zwischen einer Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft in ganz Nordrhein-Westfalen, die den Rahmen und die Details einer effektiven Zusammenarbeit so absteckt, dass die Inhalte des Gewaltschutzgesetzes ohne unnötige Reibungsverluste umgesetzt werden können.“ Leitender Oberstaatsanwalt Hans-Jochen Wagner von der Staatsanwaltschaft Münster betonte bei der Unterzeichnung der Vereinbarung, dass seiner Behörde und der Kreispolizeibehörde Steinfurt ein wirksames Einschreiten gegen häusliche Gewalt wichtig sei. Eine drohende oder schon manifeste Gewaltspirale müsse gestoppt werden; das Strafrecht und Polizeirecht stellten dafür ein Bündel von abgestuften Instrumenten zur Verfügung. „Damit Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt noch besser als bisher gelingt, sind – initiiert von dem „Runden Tisch-Häusliche Gewalt Kreis Steinfurt“ – die Instrumente der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bei häuslicher Gewalt evaluiert und in Feinabstimmung gebracht worden. Schwerpunkte der daraus folgenden Vereinbarung sind: Qualität der Ermittlungen einschließlich der Beweissicherung, Beschleunigung der Verfahren und frühzeitige Einbindung der Gerichte“, so Wagner.

Die „Steinfurter Vereinbarung“ kann nach Auffassung des Leitenden Polizeidirektors Wilfried Kampmann von der Kreispolizeibehörde Steinfurt auch eine Grundlage für entsprechende Vereinbarungen anderer Polizeibehörden in NRW mit der Staatsanwaltschaft sein. Er wolle sich dafür einsetzen, dass die „Steinfurter Vereinbarung“ zumindest münsterlandweit umgesetzt und angewandt wird.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Steinfurt, Anni Lütke Brinkhaus bedankte sich im Namen der Arbeitsgruppe

„Recht“ des „Runden Tisches-Häusliche Gewalt Kreis Steinfurt“ bei den allzeit aufgeschlossenen Gesprächspartnern, dass es mit dem Abschluss der Vereinbarung gelungen sei, einen weiteren Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu setzen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werde eine weitere Lücke in der Vernetzung zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschlossen. Sie wies darauf hin, dass die Arbeitsgruppe „Recht“ zusammen mit Vertretern der Staatsanwaltschaft, Justiz und der Polizei in drei außergewöhnlichen Fachtagungen auf das Thema aufmerksam gemacht und hierdurch den Grundstein für die Vereinbarung gelegt haben. Nachfolgend ist die „Steinfurter Vereinbarung“ im Wortlaut abgedruckt.

Vereinbarung von Standards in der Bearbeitung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt zwischen der Kreispolizeibehörde Steinfurt und der Staatsanwaltschaft Münster

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Fälle von Gewaltstraftaten in Beziehungen werden in Nordrhein-Westfalen von der Polizei immer von Amts wegen strafrechtlich verfolgt, und zwar unabhängig davon, ob von den Geschädigten ein Strafantrag gestellt wird. In Fällen häuslicher Gewalt ist die Polizei NRW zusätzlich gesetzlich¹ und erlassmäßig² verpflichtet, Strafanzeigen auch ohne Strafantrag von Geschädigten, unter Sicherung der für die Ermittlungen erforderlichen Beweise, aufzunehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Die Bearbeitung von Strafanzeigen bei häuslicher Gewalt im „Vereinfachten Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“ ist für die Polizei NRW ausgeschlossen³. Die Kreispolizeibehörde Steinfurt wird daher in

jedem Fall alle Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt konsequent verfolgen und dabei alle möglichen strafprozessualen Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls durchführen. Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft die Staatsanwaltschaft. Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden als Tatverdächtige häuslicher Gewalt erfolgt grundsätzlich eine Prüfung, ob diese als Intensivtäterinnen beziehungsweise Intensivtäter zu behandeln sind.

1.2 Beantragung von Ergänzungspflegschaften durch die Staatsanwaltschaft über das Jugendamt

Bei **Minderjährigen als Opfer** ist bei Verweigerung der Zustimmung der Sorgerechtsinhaberin/des Sorgerechtsinhabers zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und/oder Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zeitnah bei der Staatsanwaltschaft anzuregen, über das Jugendamt eine Ergänzungspflegschaft zu beantragen.

Bei **Minderjährigen als Tatverdächtige** ist bei Verweigerung der Zustimmung der Sorgerechtsinhaberin/des Sorgerechtsinhabers

- zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und/oder
- für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

zeitnah bei der Staatsanwaltschaft anzuregen, über das Jugendamt eine Ergänzungspflegschaft zu beantragen.

¹ §§ 34a, 35 PoIG NRW

² Erlass IM NRW v. 09.09.2005, 42 – 62.03.07 – „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt und vergleichbaren Bedrohungsdelikten“

³ Rd.-Erl. IM NRW v. 04.03.1994; MBl. NW, S. 442



Unterzeichneten die „Steinfurter Vereinbarung“: Erste Reihe sitzend: Landrat Thomas Kubendorff (lks.), Leitender Oberstaatsanwalt Hans-Jochen Wagner; zweite Reihe (v. lks.): Opferschutzbeauftragter Klaus Greiwe, Jürgen Roscher (Leiter Direktion Kriminalität), Gleichstellungsbeauftragte Anni Lütke Brinkhaus, Amtsgerichtsdirektor a.D. Klaus Seidel, Leitender Polizeidirektor Wilfried Kampmann, Ulrike Bülter vom Kreisjugendamt und Oberstaatsanwalt Peter Schulze

2. Anzeigenaufnahme und andere Maßnahmen vor Ort

Die Aufnahme des Sachverhalts für die Strafanzeige erfolgt durch eine getrennte Anhörung/Befragung und Belehrung der Beteiligten (Opfer, Tatverdächtige und Zeugen). Dabei soll bereits vom Opfer ein schriftlicher Strafantrag eingeholt werden, sofern dies für die Strafverfolgung erforderlich ist. Zur Sicherung der objektiven Beweise sollen neben der Prüfung von strafprozessualen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fertigung von Fotos vom Opfer, von der/ vom Tatverdächtigen, von deren Kleidung und vom Tatort
- Dokumentation von Verletzungen des Opfers (ggf. ärztliche Untersuchungen, insbesondere von nicht offenkundigen Verletzungen oder von Verletzungen, die nicht zweifelsfrei auf eine Einwirkung der/des Tatverdächtigen zurückzuführen sind)
- Dokumentation von Verletzungen des Opfers und der/des Tatverdächtigen, wenn unklar ist, wer Opfer und wer Tatverdächtige/r ist (ggf. ärztliche Untersuchungen, insbesondere von nicht offenkundigen Verletzungen)
- Sicherstellung von Beweismitteln, zum Beispiel Kleidung vom Opfer und von der/ vom Tatverdächtigen sowie Tatmitteln in jeweils getrennten, geeigneten Behältnissen
- Erstellung von Eindrucksvermerken wie zum Beispiel über die Situation (Aufregung, Stimmung, u.a.); den Zustand des Tatorts; das Verhalten und das Erscheinungsbild der Beteiligten, insbesondere der Kinder (als Opfer und Tatverdächtige); spontane Äußerungen sowie Unmutsäußerungen von Nachbarn und anderen Zeugen; Hinweise auf frühere ähnliche Vorfälle; Rechtfertigungen und Unmutsäußerungen der/des Tatverdächtigen
- Gewährleistung der Zustellung der „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz

bei häuslicher Gewalt“ an das Opfer zum Zwecke der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes.

3. Anzeigenerstattung durch das Opfer in der Polizeidienststelle

Bereits bei der Aufnahme des Sachverhalts für die Strafanzeige soll vom Opfer ein schriftlicher Strafantrag eingeholt werden, sofern dies für die Strafverfolgung erforderlich ist. Eine Sicherung objektiver Beweise mittels einer Tatortaufnahme vor Ort ist zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. Beim Opfer sollen zur Sicherung objektiver Beweise gegebenenfalls folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fertigung von Fotos vom Opfer und von dessen Kleidung
- Dokumentation von Verletzungen (ggf. ärztliche Untersuchungen, insbesondere von nicht offenkundigen Verletzungen oder von Verletzungen, die nicht zweifelsfrei auf die Einwirkung der/des Tatverdächtigen zurückzuführen sind)
- Sicherstellung von Beweismitteln (z.B. Kleidung, andere mitgebrachte Gegenstände) in jeweils getrennten, geeigneten Behältnissen
- Erstellung eines Eindrucksvermerks wie zum Beispiel über das Verhalten und Erscheinungsbild des Opfers sowie seine spontanen Äußerungen.

Dem Opfer sind auszuhändigen:

- das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ und
- die „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ zum Zwecke der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes.

4. Vernehmungen

Die **Vernehmung der Beteiligten** hat zeitnah zu erfolgen. Grundsätzlich kommt die Zusen-

derung von Anhörungsbögen zur Vernehmung des Opfers und der/des Tatverdächtigen nicht in Betracht. In geeigneten Fällen sind Eindrucksvermerke über den Verlauf der Vernehmungen aller Beteiligten zu fertigen.

Die **Vernehmung des Opfers** durch die Polizei soll unverzüglich durchgeführt werden. Die Polizei prüft eine frühzeitige – gegebenenfalls fernmündliche – Kontaktaufnahme mit dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft und regt gegebenenfalls eine von der Staatsanwaltschaft zu veranlassende richterliche Vernehmung an. Zur Dokumentation des Ausmaßes und der Entwicklung von den Verletzungen (z.B. Hämatome) des Opfers für eine eventuelle Beurteilung durch eine Gutachterin/ einen Gutachter sind erste beziehungsweise erneute Fotos zu fertigen. Sofern eine ärztliche Untersuchung erfolgt ist oder erfolgen soll, ist spätestens jetzt eine Erklärung des Opfers über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht einzuholen.

Auch die **Vernehmung der/des Tatverdächtigen** durch die Polizei soll zeitnah durchgeführt werden. Ob weitere strafprozessuale Maßnahmen zu ergreifen sind, ist frühzeitig – gegebenenfalls fernmündlich – mit dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft zu klären. Im Zusammenhang mit der Vernehmung soll mit der/dem Tatverdächtigen die Möglichkeit erörtert werden, Hilfeangebote durch Beratungsstellen beziehungsweise Therapeutinnen/Therapeuten in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist sie/er über die Beratungsstellen in der Region und deren Erreichbarkeiten zu informieren.

5. Opferschutz

Auf der Grundlage des § 406d, Abs. 2 StPO ist dem Opfer auf seinen Antrag hin mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die/den Beschuldigten oder die/den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ab erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.

6. Mitteilungen/Bericht

Informationen, die auch für die Arbeit anderer Stellen (z.B. Jugendamt/Jugendgerichtshilfe, Sozialamt, Ausländeramt) wichtig sein können, gibt die Polizei zeitnah, spätestens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft, an diese Stellen weiter. Bei Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft weist die Polizei auf weitere bekannte Strafverfahren im Zusammenhang mit den Beteiligten unter Angabe der Aktenzeichen hin. Die Mitteilungspflichten für die Staatsanwaltschaft gegenüber den oben genannten Stellen ergeben sich aus der Richtlinie „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra).

Zehn Jahre Landesgleichstellungsgesetz

Von Brunhilde Benkert-Schwieren, Gleichstellungsbeauftragte des Rheinisch-Bergischen Kreises



Es ist selbstverständlich geworden, mit dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu arbeiten. Frauenförderpläne gehören zum Alltag der Verwaltungen in NRW. Die Arbeit von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird geschätzt und ist aus den Kreisen, Städten und Gemeinden nicht wegzudenken. Sie stellt die Struktur für kontinuierliche Gleichstellungsarbeit dar, gleichgültig, ob im ländlichen Raum, in großen kreisfreien Städten oder in der Komplexität der Kreise.

Als der Landtag 1999 das LGG beschloss, wurde nach einem langen Diskussionsprozess ein entscheidender Schritt für die Gleichstellung von Frauen und Männern gemacht. Mit dem Frauenförderkonzept (FFK) 1985 war für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein wesentlicher Grundsatz für die Frauenförderung und Verbesserung zur Vereinbarung von Beruf und Familie festgelegt worden. Im nächsten Schritt wurde mit dem Frauenfördergesetz (FFG) 1989 der Abbau der strukturellen Diskriminierung von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen vorangetrieben: Bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung waren Frauen solange zu bevorzugen, bis in den jeweiligen Bereichen ein Frauenanteil von 50 Prozent erreicht war. Die Regelungen des Frauenförderkonzeptes (FFK) und des Frauenfördergesetzes (FFG) als wirksame Instrumente zur Verwirklichung

des Gleichstellungsauftrags Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG werden im LGG konsequent fortgesetzt und weiterentwickelt. Die Ziele des Gesetzes sind darauf ausgerichtet, bestehende Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen. Mit einer differenzierten geschlechterspezifischen Analyse der Beschäftigungssituation – Frauenförderplan – wird eine Grundlage für Personalentwicklungsmaßnahmen einer Verwaltung gelegt. Diese Analysen zeigen auch, dass Frauen im höheren Dienst und in Führungspositionen unterrepräsentiert sind. Die vorliegenden Berichte zeigen, dass auf der Basis des LGGs eine Fülle von Maßnahmen zur Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern umgesetzt werden.

Mit den Regelungen unter anderem zur Frauenförderung, zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, um Beruf und Familie besser zu

vereinbaren, zu Aufgaben und Rechten der Gleichstellungsbeauftragten hat sich das LGG in der Praxis bewährt. Mit viel Engagement wurden vor Ort die Regelungen mit Leben erfüllt und in vielen Bereichen haben sich konkrete Verbesserungen ergeben. Aber es gibt auch immer noch Defizite in der Anwendung, zum Beispiel bei der frühzeitigen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Der Frauenanteil im höheren Dienst und in Führungsaufgaben wurde erhöht, aber Frauen sind noch immer unterrepräsentiert. Noch können wir nicht die Hände in den Schoß legen. Nach zehn Jahren Landesgleichstellungsgesetz gilt es, sich nicht auf dem Erreichten auszuruhen, sondern aus den Erfahrungen heraus Perspektiven zu entwickeln.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Flexible Arbeitszeitmodelle - Ein Schlüssel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Von Andrea Perau, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Kleve

Morgen komme ich etwas später, weil ich mit meinem Sohn erst zum Arzt muss...“ – eine mittlerweile ganz normale Aussage, die eine Mutter oder ein Vater heute gelegentlich macht. Denn den klassischen Arbeitstag von acht bis 17 Uhr gibt es schon lange nicht mehr. Das bedeutet nicht, dass Beschäftigte kommen und gehen können, wie sie wollen, sondern, dass im Rahmen von Arbeitszeitmodellen eine Einteilung der Arbeitszeiten flexibel gestaltet werden kann. Und das bezieht sich nicht nur auf eine Vollbeschäftigung, sondern auch auf Teilzeitarbeitsmodelle. Damit ist Pendeln zwischen zwei Welten, auf der einen Seite die Familie, auf der anderen Seite der Job, trotz dieser

Doppelbelastung um ein Vielfaches leichter geworden. Gut organisierte Zeitpläne geraten dann nicht sofort ins Wanken, wenn plötzlich etwas Unvorhergesehenes passiert und ein möglicher Zeitpuffer nicht mehr ausreicht.

Die flexiblen Arbeitszeitmodelle bei der Kreisverwaltung Kleve bieten den Beschäftigten diese Modelle. Ein Zeitfenster von sieben bis 19 Uhr lassen individuelle Planungen zu, selbstverständlich immer unter dem Gesichtspunkt, dass eine Aufgabenerfüllung gewährleistet ist ebenso wie der Service beziehungsweise die Präsenz für die Bürgerinnen und Bürger. Nur wenige Stunden am Tag arbeiten? Nur halbtags? Nur an bestimmten Tagen?

Das ist kein Problem in der Kreisverwaltung Kleve.

Die familienbewusste Personalpolitik lässt hinsichtlich der Arbeitszeitmodelle keine Wünsche offen. In Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Vereinbarungen getroffen, in denen persönliche Wünsche meist erfüllt werden. Und dieses Entgegenkommen steigert auch die Leistungsbereitschaft, Motivation und Loyalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So bedeutet Teilzeitbeschäftigung da nicht mehr nur ausschließlich die Anwesenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters am Vormittag, sondern sie kann auch zum Beispiel an zwei oder drei ganzen Tagen ausgeübt

werden. Oftmals zeichnet sich gerade auch dann ab, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibel reagieren und bei plötzlich auftretendem hohem Arbeitsanfall durchaus bereit sind, eine zusätzliche „Schicht“ zu fahren.

Neben der Arbeitszeitdauer haben so die Lage, die Verteilung und die Flexibilität der Arbeitszeiten einen großen Einfluss darauf, wie die Kolleginnen und Kollegen mit Kindern oder Pflegeaufgaben ihre alltäglichen familiären Verpflichtungen mit dem Beruf in Einklang bringen können. Neben anderen wichtigen Aspekten, wie zum Beispiel eine gesicherte Kinderbetreuung, ist so die flexible

Arbeitszeit ein Schlüssel zur Vereinbarkeit für Familie und Beruf, der in der Kreisverwaltung Kleve aktiv gelebt wird.

Was bleibt da noch offen bei den verschiedenen Modellen? Wünschenswert wäre aus meiner Sicht die Flexibilität noch stärker auszubauen. Stichwort: Langzeitarbeitskonten. Denkbar wäre da, über das Zeitkonto oder gegebenenfalls auch Erhöhung der Stundenzahl die Möglichkeit zu schaffen, längere Freistellungsphasen zu erreichen, um etwa Ferienzeiten zu überbrücken, die immer wieder Mütter oder Väter herausfordern, eine entsprechende Betreuung zu organisieren.

Das Thema „flexible Arbeitszeiten“ ist somit noch nicht abgeschlossen. Gerade in Zeiten, in denen aufgrund der demografischen Entwicklung qualifizierte Kräfte immer weniger zur Verfügung stehen, bietet dieser Schlüssel auch eine Chance für die Verwaltung durch einen noch stärkeren Ausbau der Flexibilität, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und Freistellungsphasen durch Elternzeit und Beurlaubung drastisch zu verkürzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Wenn die Eltern alt werden... Projektstart zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege beim Kreis Recklinghausen

Von Cäcilia Kirschbaum,
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises
Recklinghausen

Seit dem 01.07.2008 ist das Pflegezeitgesetz in Kraft und stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Die immer älter werdende Belegschaft und der Wunsch Pflegebedürftiger, möglichst lang im familiären Umfeld zu bleiben, führen dazu, dass immer mehr Beschäftigte die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bewältigen müssen. Dieser Aspekt bekommt seit einigen Jahren auch eine größere Bedeutung in der Gleichstellungsarbeit. Die Kreisverwaltung Recklinghausen will die Arbeitskraft, die Leistungsfähigkeit und das Potenzial ihrer Beschäftigten erhalten und erreichen, dass Pflegenden ihre pflegerischen Anforderungen besser mit dem Beruf in Einklang bringen können.

Wie sieht eine perfekte Mitarbeiterin oder ein perfekter Mitarbeiter aus? Sie haben immer Zeit, keine Angehörigen und kennen im Leben nur eines: den Beruf. Dieser Menschentyp ist selten in der Berufswelt. Weit verbreitet ist der Familienmensch, der nicht nur Kinder hat, um die er sich kümmern möchte, sondern im Zuge des demografischen Wandels gibt es da auch noch Angehörige, die pflegebedürftig werden können. Doch wie lassen sich Job und Pflege besser auf einen Nenner bringen?

Um den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, beteiligt sich die Kreisverwaltung Recklinghausen im Jahr 2009 bisher als einzige Verwaltung an dem Projekt des „Verbundes für Unternehmen & Familie“ in Castrop-Rauxel zur „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“. Gefördert wird das Projekt von der

Europäischen Union und vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des EUNRW-Ziel-2-Programms (EFRE). Ziel ist es, die pflegenden Beschäftigten optimal zu unterstützen. Aber auch den Vorgesetzten sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Situation in den Arbeitsalltag einzubinden:

- Wie kann das Pflege Thema etabliert und damit enttabuisiert werden? Hierzu werden Workshops mit Führungskräften und Personalverantwortlichen sowie betroffenen Beschäftigten stattfinden.
- Der Bedarf an Regelungen zur Verbesserung der Situation pflegender Beschäftigter wird ermittelt. Es wird eine Ist-Analyse zur Ermittlung des vorhandenen Angebotes an unterstützenden Maßnahmen

und des tatsächlichen Bedarfs durchgeführt.

- Es wird ein Maßnahmenkatalog für die Optimierung der Unterstützung pflegender Beschäftigter in der Kommune erstellt.
- Darüber hinaus soll auch gezielt aufbereitetes Informationsmaterial rund um das Pflege Thema für Betroffene und Vorgesetzte zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreisverwaltung Recklinghausen mit Landrat Jochen Welt an der Spitze will hier gezielt einen weiteren Schritt für eine verbesserte Familienfreundlichkeit in der Verwaltung gehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Die Gleichstellungsbeauftragte – eine Pflicht oder purer Luxus?

Von Petra Hommers,
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Wesel

Die rechtlichen Grundlagen sind schnell aufgezählt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, heißt es in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz. In § 3 der nordrhein-westfälischen Kreisordnung heißt es zur „Gleichstellung von Frau und Mann“: „Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Kreise, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.“

Doch trotz rechtlicher Gleichstellung sieht die gesellschaftliche Wirklichkeit von Frauen und Männern ganz anders aus. Noch immer zieht sich ein System von Benachteiligungen durch die Arbeitswelt, das öffentliche Leben und den familiär-partnerschaftlichen Bereich. Die unterschiedlichen Lebenswelten der Frauen werden bei Vorhaben und Maßnahmen wenig berücksichtigt. Frauen haben trotz guter Ausbildung meist die schlechteren Arbeitsplätze, verdienen durchschnittlich ein Drittel weniger als ihre Kollegen, sind in den Chefetagen der Wirtschaft, der Kommunen sowie in der Politik seltener anzutreffen und tragen die Hauptlast bei der Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege. Fortschritte im Abbau der unterschiedlichen Diskriminierungen sind zweifelsfrei gemacht worden und spürbar. Die Institution Gleichstellung hat sich als effektiv erwiesen. Früher saßen die Gleichstellungsbeauftragten oft zwischen allen Stühlen. Heute sitzen sie in Verwaltungsvorständen, Kommissionen und vielen wichtigen Gremien, in Lenkungsorganen der Regionen, Beiräten, Vergabegremien und Regionalräten um die Interessen der Frauen zu vertreten. Allerdings ist der Arbeitsauftrag der Gleichstellungsbeauftragten – faktische und rechtliche Gleichberechtigung – noch lange nicht umgesetzt.

Von Luxus kann hier somit keine Rede sein. Hauptamtliche Gleichstellungsarbeit ist weiterhin erforderlich. Mit Bescheidenheit und verborgenem Wirken wird Chancengleichheit nicht erreicht. Die Einwohnerinnen in den Kreisen haben ein Anrecht darauf, dass ihre Interessen in die Kommunalpolitik und in die Verwaltungen einfließen. Die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bieten vor allem im ländlichen Raum vielfach die einzig gut etablierte und funktionierende Struktur für Frauen.

Aufgabe einer Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle dabei, das Grundrecht der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Dabei obliegt es der Gleichstellungsbeauftragten, die Sensibilität für Anliegen der Frauen zu schärfen, Konzepte zur Gleichstellung zu entwickeln und bei Problemlösungen – auch in Einzelfällen – mitzuwirken. Die Gleichstellungsbeauftragten arbeiten prozessorientiert an wechselnden Schwerpunktthemen, die sich aus fachlicher Einschätzung, aus gesellschaftlicher und politischer Brisanz und aus Impulsen und Aufträgen aus Verwaltung und Politik ergeben.

Unterteilung in interne und externe Aufgaben

Nach dem Landesgleichstellungsgesetz NW ergibt sich eine interne Zuständigkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und nach § 3 der Kreisordnung NW eine externe Zuständigkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Gleichstellungsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe. Das Aufgabenspektrum, das sich daraus ergibt, umfasst zahlreiche interne und externe Arbeitsschwerpunkte. Des Weiteren wirken die Gleichstellungsbeauftragten darauf hin, dass die Interessen von Frauen und Männern gleichermaßen angemessen berücksichtigt werden. Gleichstellungsarbeit ist ein Auftrag an alle, die sich für Personal, Politik und Gesellschaft verantwortlich zeigen, diskriminierende Strukturen und Entwicklungen für Frauen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Auf der Agenda stehen zum Beispiel:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Verstärkte Partizipation von Frauen in Führungspositionen
- Teilzeit in Führungspositionen
- Telearbeit
- Genderaspekte bei der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TvöD
- Beseitigung struktureller Diskriminierungen aller Art
- Hartz IV

- Wirtschaftspolitik
- Arbeitsmarktpolitik
- Gender Mainstreaming
- Häusliche Gewalt

Gelingen kann dieses Vorhaben nur in enger Verbindung mit den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises, den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Profession Gleichstellungsbeauftragte

Um Gleichstellungsbeauftragte zu werden und zu sein, muss eine ganze Menge an Persönlichkeit und Stabilität mitgebracht werden. Die Anforderungen, die an sie gestellt werden, sind hoch und, wenn wir uns selbst gegenüber ehrlich sind, als Einzelperson in vollem Umfang gar nicht zu leisten. Die Gleichstellungsbeauftragte müsste eigentlich die berühmte „Eierlegendewollmilchsau“ sein, um alles das zu erfüllen, was von ihr erwartet wird.

Sie ist autark und selbstständig. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung selbst, wo sie sich einbringt und welche Schwerpunkte sie setzen möchte. Sie muss in der Lage sein, sich immer wieder neu zu motivieren, aus ihrer eigenen Kraft heraus zu agieren. Es gibt kein einheitliches Berufsbild einer Gleichstellungsbeauftragten.

Das Profil einer Gleichstellungsbeauftragten

Die Tätigkeit als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte erfordert umfangreiches Fachwissen, mehrjährige Berufserfahrung, Managementqualifikationen sowie hohe Methodenkompetenz. Besetzt sind diese Stellen unterschiedlich. Es gibt Gleichstellungsbeauftragte mit Hochschulstudium, mit Fachhochschulstudium und mit anderen Qualifikationen.

Eines sollten sie alle haben:

- frauenpolitische Kompetenz
- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft
- Dialogfähigkeit
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen
- politische Sensibilität
- Motivations- und Innovationsfähigkeit
- hohe Frustrationstoleranz

Es ist davon auszugehen, dass diese fachlichen und persönlichen Anforderungen in einer Person in der Komplexität kaum vorhanden sein können. Gleichzeitig wird allerdings deutlich, dass es sich bei der Tätigkeit einer Gleichstellungsbeauftragten nicht um einen beratenden oder pädagogischen Ansatz zur Betreuung von diskriminierten Frauen, sondern um eine Managementaufgabe auf der Führungsebene einer Kommunalverwaltung zur Schaffung geschlechtergerechter Strukturen handelt.

Netzwerke

Mit den Jahren sind viele Netzwerke entstanden, themenorientiert mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel auf Ebene der ARGEn, im Bereich des Gesundheitswesens, mit Unternehmerinnen, Verbänden und Institutionen, aber auch untereinander. Es gibt Arbeitskreise innerhalb der Großstädte, auf Städtetageebene, auf der Ebene

des Kommunalen Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages. Netzwerke existieren zwischen den kreisangehörigen Kommunen mit der Kreisgleichstellungsbeauftragten und auf Landesebene zwischen den Kreisgleichstellungsbeauftragten in NRW. Nicht zu vergessen sind hier die Netzwerke der runden Tische gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern, die durch die Initiativen der Gleichstellungsbeauftragten entstanden sind und von ihnen auch geleitet werden.

Leider sind auch einige Netzwerke wieder verloren gegangen, weil sie nicht weitergefördert wurden, so beispielsweise die landesweiten Regionalstellen Frau und Beruf, die Koordinierungsstelle Frauengesundheit.

Netzwerke überregional

- Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros (BAG)
- Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW (LAG NW)

Das zentrale Anliegen der Arbeitsgemeinschaften ist die Stärkung und Unterstützung der Lobbyarbeit für die Interessen von Frauen in Verbindung mit Politik, Regierungen und relevanten Interessensvertretungen, wie zum Beispiel die Gewerkschaften, der Deutsche Frauenrat, Terre des Femmes. Sie bieten ein Forum für den bundes- und

landesweiten Austausch von Informationen und Erfahrungen. Zudem werden dort gemeinsame Positionen zu frauenpolitischen Themen erarbeitet und Materialien und Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort ausgegeben.

- Kreis-Gleichstellungsbeauftragten NW

Dieser Arbeitskreis ist aus dem Netzwerk der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros entstanden und ist Teil des Netzwerkes. In regelmäßigen Abständen finden Sitzungen zur Beratung und zum Austausch von gleichstellungsrelevanten Themen statt.

- Arbeitskreis Gleichstellung beim Landkreistag

Dieser Arbeitskreis wurde erstmalig im Jahre 1995 beim LKT installiert und konzentriert sich auf die Einbringung gleichstellungsrelevanter Sichtweisen. Auch hier gilt, dass die Gleichstellung der Geschlechter nur erreicht werden kann, wenn sich Strukturen verändern und alle Verantwortlichen dieses Anliegen maßgeblich unterstützen und gestalten. Der Arbeitskreis setzt sich aus jeweils drei Gleichstellungsbeauftragten pro Regierungsbezirk zusammen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Interkommunales Mentoring für Frauen als Instrument der Personalentwicklung

Von Regina Pramann,
Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Lippe

Frauen in Führungspositionen sind in den meisten Unternehmen eher in der Minderzahl. Um den weiblichen Führungsnachwuchs zu fördern, haben bereits mehrere größere Unternehmen wie die Deutsche Telekom AG ein besonderes Personalentwicklungselement eingeführt: das Mentoring. „Bei der Telekom wurde bei der Evaluation des Mentorings festgestellt, dass gut 60 Prozent der Mentees nach kurzer Zeit qualifizierte Angebote bekommen, die ihnen in der Karriere innerhalb des Unternehmens hilfreich sind“, so Maud Pagel, Leiterin Chancengleichheit und Diversity bei der Telekom.

Da auch bei den Kreisen Lippe und Soest wie in beinahe allen Kommunalverwaltungen in Deutschland weibliche Führungskräfte unterrepräsentiert sind, haben die Gleichstellungsstellen zusammen mit der Personalentwicklung ein „Mentoringprogramm für Frauen“ eingeführt. Dabei war den Initiatorinnen selbstverständlich bewusst, dass die „Best-Practice“-Beispiele der großen Unternehmen zwar als Vorbilder dienen, aber nicht „eins zu eins“ übertragbar sind.

Als gutes Beispiel stand auch eine bereits erfolgreich durchgeführte Mentoring-Pilotmaßnahme der Gleichstellungsbeauftragten aus Ostwestfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut Westfalen-Lippe zur Verfügung. Mentoring bezeichnet die Tätigkeit einer erfahrenen Person, der Mentorin oder dem Mentor, die ihr Wissen und ihre Fähigkeiten an eine noch unerfahrene Person (Mentee) weitergibt. Mentoring ist keine Laufbahnpla-

nung oder fachliche Weiterbildung wie das Coaching. Die Mentorin oder der Mentor nutzen nicht nur ihre Fachkompetenz, sondern auch ihre Lebenserfahrung, um die Mentee in ihrer persönlichen Weiterentwicklung zu unterstützen. Die Mentoringbeziehung bietet somit sowohl fachliche Beratung als auch persönliche Unterstützung. „Die Hauptinitiative für die Mentoringbeziehung liegt aber bei den Mentees. Dahinter steckt der Gedanke, dass diejenigen, die den Entwicklungs-

prozess vollziehen, lernen zu sagen, welche Unterstützung sie brauchen und lernen, Unterstützung und Beratung einzufordern“, so Ulrike Gottbrath (Logbuch für Mentorinnen und Mentoren, vorgelegt zur Auftaktveranstaltung am 23. Oktober in Detmold). Das „Mentoring-Programm für Frauen“ im Kreis Lippe wurde bereits in die Vorlage des Frauenförderplans im März 2007 eingebracht. Auf der Suche nach Realisierungsmöglichkeiten für ein solches Programm erreichte die Gleichstellungsstelle Lippe ein Anruf der Gleichstellungsbeauftragten aus Soest, die aus gleichgelagerten Gründen nach einer Partnerverwaltung suchte. „An dieser Stelle kommt der Begriff des Cross-Mentoring ins Spiel“, erklärt Petra Nagel, Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest. „Die Mentees bekommen dabei eine Mentorin oder einen Mentor aus einem Partnerunternehmen oder einer Partnerverwaltung zugeteilt. Ein Vorteil ist dabei, dass die Mentees offener über Zusammenhänge und Probleme im eigenen Unternehmen beziehungsweise in der eigenen Verwaltung sprechen können und Konkurrenz keine Rolle spielt.“ Nachdem die Landrätin des Kreises Soest, Eva Irrgang, und der Landrat des Kreises Lippe, Friedel Heuwinkel, zugestimmt hatten und die Verantwortlichen der Bereiche Personalentwicklung überzeugt waren, haben alle Beteiligten beschlossen, das Projekt des Cross-Mentoring Soest/Lippe durchzuführen. Das Projekt wurde für einen Zeitraum von einem Jahr geplant. Der erste Durchgang sollte sich dabei zunächst an weibliche Mentees

richten. Mentorinnen und Mentoren konnten aber weibliche und männliche Führungskräfte sein. Das Projekt wurde für einen Zeitraum von einem Jahr geplant.

In einem ersten Schritt haben wir eine qualifizierte Referentin für drei begleitende Veranstaltungen zum Auftakt, zur ersten Reflexion und zum Abschluss ausgesucht. Dabei haben wir uns für Sabine Gottbrath entschieden, die in selbstständiger Tätigkeit bereits mehrere Maßnahmen dieser Art durchgeführt hat. Danach folgten die Werbung beziehungsweise die Bewerbungen der Mentorinnen/Mentoren und Mentees in beiden Verwaltungen. Voraussetzungen waren bei den Mentoren eine mindestens zweijährige Führungserfahrung und bei den Mentees mindestens die Besoldung nach A 10 beziehungsweise E 9. Bis zum Bewerbungsschluss im Juli 2008 lagen aus beiden Verwaltungen Bewerbungen von 16 Mentoren (jeweils acht aus jeder Verwaltung) und 17 Mentees (acht aus Soest und neun aus Lippe) vor.

In einem spannenden Matching-Prozess haben dann Personalentwickler und Gleichstellungsbeauftragte aus Soest und Lippe auf der Grundlage der Bewerbungsbögen dafür gesorgt, dass geeignete Paare gebildet werden konnten. Ausschlagend für die Bildung der Tandems waren dabei Kriterien wie ähnliche Erwartungen an das Projekt oder vergleichbare Motive für die Teilnahme. Im Oktober hat der sehr lebendige Auftaktworkshop stattgefunden, bei dem das bis dahin gehütete Geheimnis der Tandembildungen gelüftet wurde.

Aus den Rückmeldungen einiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer lässt sich schließen, dass der Prozess läuft. Geplant sind monatliche Treffen von zirka zwei bis vier Stunden Dauer zum persönlichen Austausch und zur Beratung. Daneben hat es bereits ein Treffen aller Mentees aus Lippe und Soest in Soest gegeben, das von den Mentees selbst organisiert wurde. Die Gleichstellungsbeauftragten begleiten den Prozess und stehen für Fragen, Anregungen, Probleme sowohl im zwischenmenschlichen als auch organisatorischen Bereich zur Verfügung. Der Reflexionsworkshop wird am 31. März und 1. April 2009 in Geseke, auf halbem Weg zwischen Detmold und Soest, stattfinden. Dabei wird es sowohl Module für die Gruppe der Mentees und die Gruppe der Mentorinnen und Mentoren als auch Möglichkeiten zum Austausch untereinander geben. Ziel ist es, Reibungsverluste und eventuelle organisatorische Probleme schnell zu erkennen und natürlich positive Erkenntnisse weiterzugeben. Das Projekt wird mit einem eintägigen Workshop in Detmold im Oktober 2009 abgeschlossen. Nach der Auswertung der Erfahrungen und einer Evaluation, die auch die berufliche Weiterentwicklung der Mentees einbezieht, wird sich sagen lassen, ob das Instrument Mentoring für Frauen in dieser oder eventuell in abgewandelter Form weitergeführt werden kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 1.11.21



Frauenmesse in Oberberg etabliert

Von Sabine Steller,
Gleichstellungsbeauftragte des
Oberbergischen Kreises

FiLiA: Das steht für „Frauen leben anders – innovativ und interaktiv“ und ist der Name einer Ausstellung von Frauen für Frauen im Oberbergischen Kreis.

Im Jahr 1999 fuhr ein Bus voller oberbergischer Frauen zur „top 99“, der landesweiten Frauenmesse nach Düsseldorf. Das Ministerium stellte die Förderung dieses so erfolgreichen und wichtigen Projektes leider ein, so dass nach 1999 keine Frauenmesse mehr stattfand. Die Folgezeit sollte zeigen, dass dies nicht nur diesem Angebot für Frauen so ergehen sollte – bestes Beispiel sind die Regionalstellen Frau und Beruf.

Die erste FiLiA wurde im Jahr 2002 als Reaktion auf die Einstellung der Frauenmesse „top“ in Düsseldorf veranstaltet. Im Dialog

zwischen den Kreistagspolitikerinnen und der Gleichstellungsstelle des Oberbergischen Kreises wurde der Gedanke geboren, eine solche Ausstellung auf Kreisebene zu planen. Ab Januar 2001 erarbeiteten interessierte Mandatsträgerinnen und Gleichstellungsbeauftragte aus dem gesamten Kreisgebiet eine umsetzungsfähige Konzeption. Das erste Ergebnis dieser Bemühungen war der Name: FiLiA, lateinisch Tochter, die Abkürzung für Frauen leben anders, innovativ und interaktiv.

Das Ziel ist heute wie damals das Gleiche: Die Messe wurde konzipiert, um das große Potenzial von Frauen in Oberberg sichtbar

zu machen. Die FiLiA soll Oberbergs Frauen fördern und das enorme Spektrum an Lebensbereichen zeigen, in denen Frauen sich engagieren und erfolgreich sind. Der Titel FiLiA (Frauen leben anders, innovativ und interaktiv) betont zwei besondere Aspekte der Ausstellung, interaktive Beteiligungsmöglichkeit und Präsentation neuer, innovativer Angebote. Gegliedert ist die Messe in die Lebensbereiche Beruf und Weiterbildung, Gesellschaft, Gesundheit, Umwelt, Kunst und Kultur. Beruflich und ehrenamtlich engagierte Frauen stellen sich und ihre Arbeit vor. Unternehmerinnen, Vereine, Verbände

und Künstlerinnen zeigen, welche Möglichkeiten sich für Frauen bieten und welche Vielfalt im Oberbergischen Kreis vorhanden ist.

Die erste FiLiA wurde am 8. März 2002 von der damaligen Ministerin Birgit Fischer eröffnet. Dies machte uns Veranstalterinnen sehr stolz und zeigte uns, dass wir auf dem richtigen Weg sind, im Dialog mit den Frauen der Basis und der Politik die Gleichstellungsarbeit am Bedarf auszurichten und weiter zu entwickeln, sie zukunftsfähig zu gestalten.

Viele Nachfragen zeigten uns, dass es nicht bei diesem Versuch bleiben durfte und so planten die Gleichstellungsbeauftragten des

fasst über 40 Darbietungen, angefangen bei Flöten- und Harfenmusik über die Vorstellung alternativer Behandlungsmethoden bis hin zu Fachvorträgen zu Themen wie „Training von Erfolgsstrategien“, „die Stimme als Visitenkarte“, „Teilzeitausbildung“, „Burn out“ und viele mehr.

Dem Jahr 2009 als Super-Wahljahr wird durch eine Podiumsdiskussion zum Thema „Was können Frauen in Oberberg von den Parteien erwarten?“ Im Rahmen der Ausstellungseröffnung Rechnung getragen. Politikerinnen aller kreisweit agierenden Parteien haben die Möglichkeit, ihre frauenpolitischen Ansätze darzustellen und zu diskutieren.



Neben Ausstellungsständen und informativen Vorträgen sind Wellnessangebote, Kunst, Gesang und Literatur feste Bestandteile der Messe und finden während der gesamten Ausstellungszeit statt.

Oberbergischen Kreises unter Beteiligung weiterer interessierter Institutionen eine Neuauflage für das Jahr 2006. Wieder war Veranstaltungsort das zentral gelegene Rathaus der Stadt Gummersbach. Dem dortigen Bürgermeister gilt unser besonderer Dank für die große Unterstützung.

In diesem Jahr ist Wipperfürth Austragungsort der Messe, um in einem Flächenkreis wie Oberberg auch die Frauen im Kreisnorden anzusprechen. Das Rahmenprogramm um-

In diesem Artikel ist immer von „wir“ und „uns“ die Rede, wenn es um die Veranstalterinnen geht. Gemeint ist hiermit die „Arbeitsgemeinschaft der mit Frauen- und Gleichstellungsfragen Beauftragten in der Oberbergischen Region“. Hierin vertreten sind neben den Gleichstellungsbeauftragten des Oberbergischen Kreises seiner Städte und Gemeinden auch Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen und die Wirtschaftsförderung des Oberbergischen Kreises mit dem Be-

reich Frau und Wirtschaft. Ohne die besondere Tragfähigkeit dieses bereits seit mehr als 15 Jahren bestehenden Netzwerks, wäre



Zufrieden: In der ersten Reihe die Ministerin Birgit Fischer, umrahmt von der stellvertretenden Landrätin Ursula Mahler und der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach, Rita Sackmann. Im Hintergrund die Veranstalterinnen.

eine Veranstaltung in dieser Größenordnung nicht zu bewältigen. „Bei der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Gleichstellungsstellen in den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises ist es sehr wichtig, einen intensiven Austausch zu pflegen, sich gegenseitig zu stützen und Wege zu gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen zu finden. Die Anmeldung von über 70 Ausstellerinnen für die FiLiA 2009 gibt uns Recht und bestätigt uns in dem Bestreben, mit der FiLiA die Vernetzung des Angebotes für Frauen im Oberbergischen Kreis weiter auszubauen. Dies gilt vor allem im ländlichen Raum, wo frauenspezifische Angebote längst nicht so dicht gesät sind wie in den Ballungsräumen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Pilotprojekt „Frauen in technischen Berufen“ zur Berufswahlorientierung in Siegen-Wittgenstein

Von Martina Böttcher,
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises
Siegen-Wittgenstein

Rund 340 Ausbildungsberufe gibt es in Deutschland – aber: Mehr als die Hälfte aller Mädchen entscheiden sich für einen von nur zehn unterschiedlichen Ausbildungsberufen – darunter ist kein einziger naturwissenschaftlich-technischer. Auch in technischen Studiengängen sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Doch warum wollen Jungen Automechaniker, Elektriker oder Ingenieur werden, Mädchen dagegen Krankenschwester, Verkäuferin oder Bürokauffrau? Die Vermutung, dass dies eine Frage der Gene ist, würde wohl keiner wissenschaftlichen Überprüfung standhalten.

Die Unterscheidung zwischen Frauen- und Männerberufen stammt aus einer Zeit, als Mädchen in der Schule nicht in den gleichen Fächern unterrichtet wurden wie Jungen. Für Mädchen gab es keinen Geometrie- und Algebra-Unterricht und auch Physik und Chemie waren nicht üblich. Stattdessen standen hauswirtschaftliche Fächer auf dem Stundenplan. Damit waren für Mädchen zahlreiche, vor allem technische Berufe von vorneherein verschlossen.

Seit den 1970er Jahren ist es in Deutschland selbstverständlich, dass Jungen und Mädchen in denselben Fächern unterrichtet werden. Damit haben sich auch die beruflichen Perspektiven für junge Frauen verändert. „Typische Männerberufe“ stehen ihnen heutzutage jederzeit offen. Dennoch: Mädchen nutzen diese vielfältigen beruflichen Möglichkeiten auch heute in aller Regel noch nicht, weil sie entweder gar keine oder völlig veraltete Vorstellungen von Technik- oder IT-Berufen haben. Um dies zu ändern, hat die Gleichstellungsstelle ein Berufswahlprojekt für Mädchen durchgeführt, bei dem Schülerinnen aus Siegen-Wittgenstein Frauen in technischen Berufen über die Schulter geschaut haben – gemäß dem Motto: Nichts überzeugt und motiviert besser als Vorbilder.

Ingenieurinnen, Informatikerinnen, Zerspanungsmechanikerinnen oder Mechatronikerinnen sind im Alltag einfach nicht so präsent, wie Friseurinnen, Erzieherinnen oder Arzthelferinnen. Wie kann man dann erwarten, dass junge Frauen bei der Ausbildung oder der Studienwahl Berufe berücksichtigen, die sie gar nicht kennen oder von denen sie nicht genau wissen, was sich dahinter verbirgt? Deshalb haben wir elf Frauen aus neun regionalen Unternehmen für das Projekt gewonnen, die jeweils für drei Schülerinnen ein halbes Jahr lang „Vorbildfrauen“ waren und den Mädchen Einblicke in eine



Auf den Spuren einer Konstruktionsmechanikerin: In der Schlosserei Schneider macht eine Schülerin der Clara-Schumann-Gesamtschule erste Übungen mit einer Bohrmaschine.

unbekannte Arbeitswelt gegeben haben. In Landrat Paul Breuer haben wir einen engagierten Unterstützer des Berufswahlprojektes. „Es ist nicht nur für die Mädchen wichtig, dass sie ihr Berufswahlspektrum erweitern, auch für die zukunftsfähige Entwicklung der Region ist dies von Bedeutung. Die demografischen Veränderungen führen auch in Siegen-Wittgenstein dazu, dass Fachkräfte künftig noch stärker gesucht werden. Vor diesem Hintergrund bringen uns althergebrachte, veraltete Rollenklischees nicht weiter. Im Gegenteil: Sie bremsen unseren Erfolg im Wettbewerb mit anderen Regionen“, unterstreicht der Landrat. „Mädchen und Frauen neue, vielfältige

Berufschancen zu ermöglichen, entspricht auch dem Selbstverständnis des Kreises Siegen-Wittgenstein, das seinen Ausdruck im neuen Kreis-Logo mit der Kernbotschaft ‚Die Menschen sind unser Kapital.‘ findet“, so Breuer.

Mit dem Berufswahlprojekt brachte die Gleichstellungsstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ein Pilotprojekt auf den Weg, mit dem Ziel, bei Mädchen veraltete Vorurteile abzubauen und neue Sichtweisen zu öffnen. Erste Hürde: elf Vorbildfrauen finden. Das war nicht einfach: zum einen, weil es schlicht zu wenige Frauen in technischen Berufen gibt, zum anderen, weil es für diese Frauen und die jeweiligen Unternehmen

zusätzliche Arbeit bedeutet, über einen längeren Zeitraum eine Gruppe von Schülerinnen zu betreuen.

Nach zahlreichen Gesprächen hatten wir schließlich das Team von elf engagierten Vorbildfrauen aus interessanten Berufsfeldern komplett: eine Sicherheitsingenieurin, eine Industriemechanikerin, eine Maschinenbauingenieurin, eine Konstruktions-, zwei Zerspanungs- und zwei Werkzeugmechanikerinnen, eine Mechatronikerin, eine Vermessungsingenieurin und eine IT-

Im praktischen Teil besuchten die Schülerinnen in Dreiergruppen ihre „Vorbildfrauen“. Organisatorisch war das sehr aufwändig, aber für die Schülerinnen wahrscheinlich auch der interessanteste Teil des Projektes. Damit der Stundenplan eingehalten werden konnte, mussten während des Praxisteils innerhalb von einer Woche zehn Mädchengruppen zeitgleich in die verschiedenen Betriebe gefahren werden. Dank des großen Engagements aller Beteiligten hat dies jedoch ohne Komplikationen geklappt.

nisse während des Berufswahlprojektes aufgeschrieben. Diese Berichte wurden gemeinsam mit den Porträts der Vorbildfrauen in einer Broschüre zusammengefasst, die Mitte Februar 2009 von Landrat Paul Breuer vorgestellt worden war. Die Broschüre steht Interessierten zur Verfügung und kann zum Beispiel in Schulen im Rahmen von Berufswahlorientierungsprojekten eingesetzt werden. Sie steht auch im Internet zum Download zur Verfügung, unter www.siegen-wittgenstein.de im Bereich



Vorbildfrau Dr. Thea Mildebrath, Geschäftsführerin der Firma gemi IT, bringt einer Schülerin der Realschule Am Hengsberg beim Zusammenbau eines Computers den Beruf der IT-Systemelektronikerin näher.



Drei Mädchen der Realschule am Hengsberg schauen bei der Ingersoll Werkzeuge GmbH der Zerspanungsmechanikerin Susanne Tewes (r.) und der Werkzeugmechanikerin Yvonne Güth (M.) über die Schulter.

Systemelektronikerin. Um möglichst früh eine Orientierungshilfe zu geben, richtete sich das Angebot an Schülerinnen der Jahrgangsstufe 8. Das Interesse mitzumachen, war sehr groß. Am Ende haben 15 Schülerinnen der Realschule Am Hengsberg in Siegen-Eiserfeld und 15 Schülerinnen der Kreuztaler Clara-Schumann-Gesamtschule die Chance erhalten, daran teilzunehmen. Das Projekt war als freiwillige Schul-AG konzipiert. Im Wechsel fanden praktische Besuche in den Betrieben und theoretische Vor- und Nachbereitung in den Schulen statt. Im Unterricht wurde das eigene Selbstbild mit Stärken, Schwächen, Wünschen für die Lebensplanung, Hobbys und Interessen, Vorbilder im Familien- und Freundeskreis ebenso behandelt wie allgemeine und spezifische Berufskunde der verschiedenen Berufe.

Der praktische Teil des Projektes sah je nach Berufsfeld und den Möglichkeiten im Unternehmen sehr unterschiedlich aus. Aber egal, ob etwas gebaut, gefeilt, vermessen oder geprüft wurde, für die Mädchen waren die Erfahrungen neu und ungewohnt. In einer der praktischen Unterrichtseinheiten standen die Frauen den Mädchengruppen als Interviewpartnerinnen zur Verfügung. Anhand eines selbst erstellten Gesprächsleitfadens hatten die Mädchen die Gelegenheit, alles zu fragen, was ihnen auf dem Herzen lag. Die Ergebnisse der Interviews wurden in Form von Porträts der Vorbildfrauen zusammengefasst.

Damit auch die Mitschülerinnen und Mitschüler aber auch andere Schulen von den Erfahrungen profitieren, sind die Mädchen auch als Multiplikatorinnen gefragt. Deshalb haben sie ihre Erfahrungen und Erleb-

Bürgerservice unter Gleichstellung, „Information und Aktuelles“.

Fazit

Es wird sicher nicht so sein, dass die teilnehmenden Schülerinnen jetzt alle überzeugt sind, einen technischen Beruf zu ergreifen. Aber es ist gelungen, ein paar „männliche“ Berufe aus ihrem Schattendasein zu befreien und bei jungen Mädchen bekannter zu machen. Und, wer weiß? Vielleicht wird bei der ein oder anderen Leserin der Broschüre ja auch noch Interesse geweckt, einmal in einen technischen Beruf hineinzuschnuppern.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Wenn alle Stricke reißen – Kreis Gütersloh hilft Mitarbeitern durch Kinderbetreuung

Von Ellen Wendt,
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Gütersloh

Wie Familie und Beruf sich am besten vereinbaren lassen, damit beschäftigen sich nicht nur Eltern. Auch die Kreisverwaltung Gütersloh setzt sich mit dem Thema Familienfreundlichkeit am Arbeitsplatz auseinander.

Mit dem ab März 2009 startenden Projekt der Notfallbetreuung für Kinder durch den Elternservice der Arbeiterwohlfahrt (AWO) soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung nun Hilfe und Unterstützung bei der Kinderbetreuung in Engpass-Situationen geboten werden.

Das Kind erkrankt

Die vierjährige Tochter hat Scharlach und kann wegen Ansteckungsgefahr die nächsten Tage nicht die Kindertageseinrichtung besuchen. Der Sohn kann nicht zur Schule, weil diese kurzfristig wegen akuten Läusebefalls geschlossen hat. Die Tagesmutter erkrankt. Die Großeltern, die in solchen Situationen schon mal einspringen, sind verreist und auch die Nachbarin ist verhindert. Selbstverständlich können Eltern bei Krankheit ihres Kindes Gebrauch von ihrem Recht machen und sich für die Pflege eines kranken Kindes von der Arbeit freistellen lassen.

Wenn alle Stricke reißen...

Was aber tun, wenn ein wichtiger dienstlicher Termin ansteht und die Eltern wegen außergewöhnlichen Angelegenheiten an ihren Arbeitsplätzen nicht zu ersetzen sind? Eltern stehen gerade dann, wenn Notsituationen bei der Kinderbetreuung auftreten, unter hohem Druck, beiden Seiten und somit der Familie und dem Arbeitgeber, gerecht zu werden.

Wenn alle Stricke reißen, weil die Regelbetreuung ausfällt, andere Betreuungsmöglichkeiten nicht gegeben sind und Eltern aber zwingend zur Arbeit müssen, will der Kreis Gütersloh seine Beschäftigten in Zukunft unterstützen. Mit einem Angebot zur Kinderbetreuung bietet er ein zusätzliches Netz. Landrat Sven-Georg Adenauer liegt das neue Angebot am Herzen: „Das Motto unseres Kreises lautet Familienfreundlichkeit und das wollen wir natürlich auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten.“ Mit dem

Angebot reagiert die Kreisverwaltung auf Stimmen aus den eigenen Reihen. Immer wieder kommt es zwischen Beruf und Familie zu Engpässen. Die Gleichstellungsstelle des Kreises hat die Idee aus dem eigenen Bedarf heraus entwickelt.

Die Notfallkinderbetreuung der AWO

Der Elternservice AWO wurde im Jahr 2005 als gemeinsames Projekt der AWO in Deutschland gegründet. Als Trägerin von Einrichtungen für Kinder hatte die AWO die Idee, berufstätigen Eltern mit besonderen Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung zu helfen, wie beispielsweise mit der Vermittlung von Notfallbetreuungsplätzen für Kinder. Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren stehen ihm als kooperierende Einrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus sind dienstortnahe Notfallplätze bei Tagespflegestellen vorhanden und es steht Notfall-Betreuungspersonal für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Familie zur Verfügung. Das Angebot bietet gute Möglichkeiten für berufstätige Eltern. Denn es kann immer mal passieren, dass die Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist. Gerade dann ist es wichtig, Rückhalt vom Arbeitgeber zu erfahren. Das Angebot erleichtert somit den Spagat zwischen Familie und Beruf und bietet dazu noch erfahrenes Personal. Die Eltern können sich also sicher sein, dass ihr Kind gut aufgehoben ist.

Die konkreten Betreuungsmöglichkeiten

Betreut werden können Kinder ab sechs Monaten bis hin zum zwölften Lebensjahr. Ob kleine oder etwas ältere, kranke oder gesunde Kinder – pädagogisch geschultes Personal ist auf jeden einzelnen Fall eingestellt. Drei flexible Formen der Betreuung bietet der Elternservice. So gibt es zum einen eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsort. Da-

mit wird den Eltern der Weg erleichtert, ihr Kind unterzubringen. Des Weiteren springen Kindertagespflegepersonen ein. Zusätzlich stehen Kinderfrauen für den Einsatz im elterlichen Haushalt zur Verfügung.

Betreuung in speziell geschulten Tagespflegestellen für Kinder unter drei Jahren

Diese Betreuungsform stellt besondere Anforderungen an die Betreuungspersonen. So müssen sich die Kinder kurzfristig auf einen für sie fremden Menschen und gegebenenfalls auf unbekannte Räumlichkeiten einstellen. Deshalb wird eine Qualifizierung der vermittelten Tagespflegepersonen durch den Elternservice AWO Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Anlehnung an die Richtlinien vom Kreis sichergestellt und besonders einfühlsames Personal eingesetzt.

Betreuung in der KiTa für Kinder ab drei Jahren

Die Kindertagesstätten sind darauf vorbereitet, kurzfristig die Betreuung eines oder mehrerer Kinder zu übernehmen. Die Entscheidung, in welche Einrichtung der Elternservice AWO im Notfall vermittelt, hängt von der Dienststelle der Eltern ab. Kinder, die in Notfällen eine zeitlich über die Öffnungszeiten der KiTa hinausgehende Betreuung benötigen, können ergänzend in Tagespflegestellen betreut werden. Je nach vorliegendem Notfall kann für jede Altersgruppe eine Betreuung durch flexible Tagesmütter sichergestellt werden.

Betreuung für kranke Kinder

Kranke Kinder sind immer ein Notfall, denn sie können weder die Kindertageseinrichtung, die Schule oder die Tagesmutter besuchen. Selbstverständlich können Eltern bei Krankheit des Kindes von ihrem Recht Gebrauch machen und sich für die Pflege eines kranken Kindes von der Arbeit freistellen lassen. Aber zum Beispiel in Zeiten

nach einer akuten Erkrankung können Kinder während der Genesungsphase im eigenen Zuhause durch eine einfühlsame „flexible Tagesmutter“ oder Kinderfrau betreut werden. Die eingesetzten Fachkräfte verfügen über besondere Kenntnisse in der Pflege und Versorgung von erkrankten Kindern.

Die Vermittlungs-Hotline

Die Inanspruchnahme wird möglichst kurzfristig und unbürokratisch über eine Hotline des Elternservice AWO geregelt. Das Projekt der Notfallbetreuung für Kinder startet im März 2009 und wird in einer einjährigen Pilotphase gemeinsam mit der Stadtverwal-

tung Gütersloh erprobt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Verwaltungen können während der Testphase das Angebot kostenfrei in Anspruch nehmen.

EILDIENTS LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Lust auf Erfolg - Mentoring für Frauen in den Kommunalverwaltungen am linken Niederrhein

Von Gabriele Cuylen,
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Viersen

„Mentoring ist ein Prozess, in dem eine Person, nämlich die Mentorin, die Karriere und Entwicklung einer anderen Person, der Mentee, außerhalb der normalen Vorgesetzten-Untergebenen-Beziehung unterstützt. Bei Mentoring handelt es sich um eine geschützte Beziehung, in der Lernen und Experimentieren stattfinden kann, potenzielle Fähigkeiten und neue Kompetenzen entwickelt werden können.“

(aus: Mentoring für Frauen in Europa, Deutsches Jugendinstitut)

Im Jahre 2008 ist die dritte Runde (jeweils 1,5 Jahre) des Projektes „Lust auf Erfolg! Mentoring für Frauen in den Kommunalverwaltungen am linken Niederrhein“ erfolgreich beendet worden. Anlass genug, um hier über die Entstehung des Projektes sowie den Ablauf zu berichten.

Mentoring-Programme für Frauen wurden bereits in der freien Wirtschaft, in Berufsverbänden, Gewerkschaften und auch an Hochschulen durchgeführt, um geeignete Nachwuchskräfte zu fördern und an die eigene Organisation zu binden. In Verwaltungen waren derartige Programme noch wenig bekannt. Das Landesgleichstellungsgesetz NRW hat jedoch unter anderem zum Ziel, eine paritätische Besetzung aller Bereiche und Funktionen mit Frauen und Männern herzustellen. Die Kommunen erstellen hierzu Frauenförderpläne, wie unter anderem die Unterrepräsentanz von Frauen auf Leitungsebenen abgebaut werden kann. Ein Mentoring-Programm für den weiblichen Führungskräfte nachwuchs kann hierzu ein effizienter Ansatz sein und eine sinnvolle Begleitmaßnahme zur Umsetzung des LGG darstellen. Es darf nicht mehr als Entschuldigung angeführt werden, es habe sich „ja keine Frau beworben“, vielmehr muss überlegt werden: Was hat die Verwaltung getan beziehungsweise nicht getan, damit Frauen bis in die Führungsebene vorrücken konnten? Gerade im Öffentlichen Dienst, in Zeiten immer höherer Anforderungen und angesichts der demografischen Entwicklung,

kann auf die Potenziale von Frauen nicht verzichtet werden. Dies ist auch und gerade unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beachten.

Aus diesen Überlegungen heraus wurde von fünf Gleichstellungsbeauftragten der Region (Kreise Kleve, Viersen, Wesel sowie der Städte Krefeld und Mönchengladbach) das Mentoring-Projekt für Frauen in den Kommunalverwaltungen am linken Niederrhein in Angriff genommen. Nach intensiver Beschäftigung mit dem Personalentwicklungsinstrument „Mentoring“ in den verschiedenen beruflichen Zusammenhängen wurde deutlich, dass dieses Instrument zur gezielten Förderung des Führungskräfte nachwuchs auch für Frauen in Kommunalverwaltungen angeboten werden müsste. Da mit dieser Idee Neuland betreten wurde, sollte das Projekt im Jahr 2001 möglichst breit eingebunden werden. So lag es nahe, der gemeinsamen Weiterbildungseinrichtung der Kommunen, dem Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N), ein Kooperationsprojekt anzubieten. Der Geschäftsführer signalisierte sehr schnell sein großes Interesse und seine Unterstützung. Das Studieninstitut mit Sitz in Krefeld ist zuständig für die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Alle Gleichstellungsbeauftragten des Institutsgebietes wurden über das geplante Projekt informiert und um aktive Unterstützung gebeten.

Mentorinnen und Mentees aus dem Einzugsgebiet konnten dann ihr Interesse an der Teilnahme anhand von Bewerbungsbögen abgeben. Das Koordinierungsgremium, bestehend aus den fünf bereits benannten Gleichstellungsbeauftragten, bildeten geeignete „Tandems“ (15 Tandems pro Staffel), wobei spezielle Wünsche berücksichtigt wurden. Das Studieninstitut bot jeweils drei moderierte Workshops für die Teilnehmerinnen an, eine Plattform für Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, für kollegiales Coaching und den Aufbau eines Beziehungsnetzes. Innerhalb der Laufzeit der einzelnen Projekte trafen sich Mentorin und Mentee etwa einmal monatlich zu individuell vereinbarten Zeiten. Die Gestaltung der Mentoring-Beziehung hing stark von den persönlichen Zielsetzungen und Bedürfnissen der Mentoring-Partnerinnen ab. Sie basiert auf Offenheit, Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit und absoluter Vertraulichkeit und Diskretion. Neben persönlichen Gesprächen waren auch Hospitationen, die Begleitung eines Projektes oder der Aufbau neuer Kontakte möglich. Mentoring ist ein Prozess, von dem alle Beteiligten profitieren:

- Die Mentee erfährt eine persönliche Entwicklungsmöglichkeit, die über den Rahmen herkömmlicher Personalentwicklungsmaßnahmen hinausgeht.
- Die Mentorin kann ihr geballtes Fachwissen und ihre langjährige Erfahrung sinnvoll an eine Führungsnachwuchskraft

weiter geben und erfährt gleichzeitig durch eine kritische Reflexion der eigenen beruflichen Laufbahn wertvolle Impulse.



- Der Dienstherr verfügt über ein zusätzliches Instrument der Nachwuchsförderung und Personalentwicklung und gewinnt eine hoch motivierte Mitarbeiterin, die über den Tellerrand der eigenen Verwaltung hinaus Erfahrungen gesammelt hat.

Vor Ablauf der letzten Runde im Jahre 2008 wurde eine Befragung der Mentorinnen und Mentees durchgeführt.

- Insgesamt nahmen 45 Frauen als Mentees am Mentoring teil.

- 29 weibliche Führungskräfte arbeiteten als Mentorinnen, davon vier Frauen in allen drei Staffeln, vier Frauen zwei Mal und drei ehemalige Mentees, die in der Folgezeit zur Mentorin wurden.
- 25 Prozent der ehemaligen Mentees, haben inzwischen eine Führungsaufgabe übernehmen können und arbeiten in leitender Sachbearbeitung, als Sachgebietsleiterin oder Amtsleitung.
- Insgesamt 30 Prozent haben – angeregt durch die Maßnahmen – eine andere Aufgabe übernommen, und ebenso viele erhielten eine Beförderung.

Der Erfolg des Mentorings ist allerdings nicht allein von der Beförderung abhängig. Wie eine der Mentees trefflich sagte: „Ziel kann es nur sein, für die Mentee den ‚richtigen Weg‘ zu finden. Und dieser muss nicht in einen Karriereschritt münden.“ Rahmenbedingungen zu erkennen und für sich selbst eine Klärung der Frage „Was will ich eigentlich“, gaben viele der befragten Mentees als für sie wichtigen Schritt an.

Deutlich wurde auch, dass mit der Frage der Vereinbarkeit von „Beruf und Privat“ wie mit der Frage des Umgangs mit den eigenen Ressourcen im Rahmen des Gesamtprozesses des Mentorings die Frauen sensibilisiert wurden. Die Frage der Vereinbarkeit von „Beruf und Privat“ ist immer noch in erster Linie eine „Frauenfrage“. Beruf, Karriere, Kinder und Partnerschaft „unter einen Hut“ zu bringen, verlangt viel Organisation und den Aufbau verlässlicher Strukturen, die auch in Zeiten von Krankheit oder Schulferienzeiten funktionieren müssen. Die eigenen Ressourcen im Bereich Gesundheit wie auch Freizeit auszuschöpfen, ist für viele Frauen ein Lernprozess.

Interessanterweise zeichnete sich das Ergebnis bei der Befragung der Mentorinnen in ähnlicher Weise im Bereich des Umgangs mit Ressourcen ab. Hier wird aber auch deutlich, dass gerade für Frauen, die bereits in Führung sind, die Frage der Art der Führung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Führungsrolle bedeutend waren. Der Raum, die eigene Führungsrolle zu reflektieren, besteht für viele Führungskräfte im Alltagsgeschäft nicht. So bietet das Mentoring gerade auch Führungsfrauen neben dem hohen Einsatz an Zeit und persönlichem Engagement hier einen Gewinn für die eigene Arbeit. Dennoch ist festzuhalten, dass reine Frauenförderung immer noch in einigen Verwaltungen äußerst kritisch betrachtet wird. Zwei Mentees bezeichneten die Akzeptanz sogar mit „ablehnend“ beziehungsweise eine Mentee mit „schlecht“. Seitens der Mentorinnen wurde die Resonanz insgesamt als positiv im eigenen Verwaltungsfeld erlebt. Alle Mentees und 92 Prozent der Mentorinnen würden bei einem weiteren Karriereschritt ein Coaching, Mentoring oder eine Supervision für sich in Anspruch nehmen – ein weiteres deutliches Indiz für die positive Bewertung des Mentoringsprozesses. Der Aspekt, mit einem Menschen vertrauensvoll den eigenen zukünftigen Weg zu besprechen und für sich selbst konstruktive Schritte zu erarbeiten, ist für die Frauen als tragfähiges Entwicklungskonzept erfahren worden. Auch das geknüpfte Frauennetzwerk wird als hilfreich und bereichernd erlebt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21



Fachstelle Frau und Beruf im Kreis Wesel: „Ohne Frauen läuft gar nichts!“

Von Monika Dräger-Seibel und Birgit Efler, Mitarbeiterinnen der Fachstelle, Kreis Wesel

Zum Kreis Wesel gehören 13 Städte und Gemeinden. Die unmittelbare Nähe zum Ruhrgebiet sowie die vorteilhafte logistische Lage machen den Kreis Wesel zu einem Standort mit vielen Vorzügen. Dennoch ist der Strukturwandel noch nicht abgeschlossen. Zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Kreises als Wirtschaftsstandort ist es unabdingbar, das räumliche Umfeld, zukunftsgerichtete Investitions- und Unternehmensstrategien sowie die umfangreichen beruflichen Kompetenzen und Potenziale von Frauen und Männern gleichermaßen zu nutzen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist ein zunehmender Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vor allem in kleinen und mittelständischen Unter-

nehmen – aber auch in der öffentlichen Verwaltung – bereits jetzt schon abzusehen. Dieser Wandel bedarf nachhaltiger Handlungsansätze und Strategien. Der Kreis Wesel hat die

Zeichen der Zeit frühzeitig erkannt und die Potenziale von Frauen in den Blick genommen. Deshalb hat der Kreistag Wesel am 13. März 2008 beschlossen, eine Fachstelle

Frau und Beruf einzurichten, mit der Gewissheit für die Zukunft „Ohne Frauen läuft gar nichts!“. Ziel dieser Einrichtung ist es, einen zukunfts-orientierten Beitrag zur beruflichen Chancengleichheit zu leisten. Die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in Existenzsichernde und qualifizierte Berufsfelder – auch vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – ist nachhaltig zu fördern. Gleichzeitig steht die Unterstützung bei der wirtschaftlichen und familienfreundlichen Weiterentwicklung des Kreises im Fokus.

Am 1. November 2008 ging die Fachstelle Frau und Beruf mit zwei Vollzeitkräften an den Start. Entwickelt werden hier Initiativen

- zur Ausbildungs- und Nachwuchsförderung,
- zum beruflichen Wiedereinstieg von Frauen,
- zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- zur Erschließung von Gründungs- und unternehmerischen Potenzialen von Frauen.

Die Fachstelle ist Anlaufstelle für Mädchen und Frauen. Sowohl beschäftigte und erwerbslose Frauen, berufliche (Wieder-) Einsteigerinnen, Schülerinnen und Auszubildende als auch Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen können sich zu allen berufsrelevanten Fragen beraten lassen. Ziel ist es, Mädchen und Frauen individuell und zielorientiert zu beraten und in Fragen der beruflichen (Weiter-) Entwicklung zu begleiten. Da immer auch verbindliche Absprachen über die ersten Handlungsschritte getroffen werden, erweist es sich für viele Ratsuchende als Meilenstein bei der Klärung beruflicher Fragen und bei der Einleitung konkreter Maßnahmen.

Zur weiteren konkreten Unterstützung der beruflichen Integration von Frauen werden fachspezifische Seminare, Informationsveranstaltungen und Messen sowie Veröffentlichungen rund um das Kompetenzfeld Frau und Beruf initiiert und durchgeführt. Mit Informationen und Checklisten zu einer familienorientierten Personalpolitik steht die Fachstelle auch Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen und Institutionen zur Verfügung. Ebenfalls erhalten Perso-

nalverantwortliche, berufstätige Mütter und Väter Informationen über Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Strategien zur Gestaltung der Elternzeit.

Zum weiteren Aufgabengebiet der Fachstelle gehört es, bestehende Netzwerke rund um das Kompetenzfeld „Frau und Beruf“ zu ermitteln, zu unterstützen, neue Netzwerke zu schaffen und diese zu koordinieren. Denn durch eine von der Fachstelle moderierte Vernetzung werden Impulse gesetzt, die Transparenz vorhandener Strukturen und Angebote sichergestellt sowie der zielorientierte Dialog unter den handelnden Personen gefördert.

Durch das umfangreiche Angebot der Fachstelle Frau und Beruf entstehen tragfähige und zukunftsweisende Projekte, die den Mädchen und Frauen neue Chancen am Arbeitsmarkt bieten und eine Integration ins Berufsleben ermöglichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 11.11.21

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände verständigen sich auf „Zukunftspakt für die Kommunen“

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich am 30. Januar 2009 in Düsseldorf mit den kommunalen Spitzenverbänden auf einen „Zukunftspakt für die Kommunen“ verständigt. Mit diesem Zukunftspakt wird das „Zukunftsinvestitionsgesetz“ im Land umgesetzt. Dieses Gesetz ermöglicht in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionen in Höhe von insgesamt 2,84 Milliarden Euro.



Landesregierung und kommunale Spitzenverbände verständigen sich auf „Zukunftspakt für die Kommunen“ (v. lks.): Thomas Kubendorff, Präsident des Landkreistages NRW, Ministerpräsident Jürgen Rüttgers, Norbert Bude, Präsident des Städtetages NRW, und Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW.

(Foto: Wilfried Meyer, Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen)

Wir wollen Arbeitsplätze sichern und zügig in wichtige Infrastruktur investieren. Das ist ein starkes Signal: Wir in Nordrhein-Westfalen kämpfen gemeinsam gegen die Krise“, betonten Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Anschluss. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen wurden bei den Gesprächen durch ihre Präsidenten vertreten: Norbert Bude für den Städtetag, Thomas Kubendorff für den Landkreistag und Roland Schäfer für den Städte- und Gemeindebund.

Der „Zukunftspakt für die Kommunen“ orientiert sich an fünf Grundsätzen:

1. Nordrhein-Westfalen hat die höchste Quote.
2. Alle Kommunen können sich beteiligen.
3. Die Kommunen entscheiden vor Ort.
4. Klare Investitionsschwerpunkte: Bildung und Infrastruktur
5. Maximale Transparenz.

Punkt 1: Nordrhein-Westfalen hat die höchste Quote.

Für Nordrhein-Westfalen stehen 2009 und 2010 insgesamt 2,844 Milliarden Euro an zusätzlichen Investitionsmitteln zur Verfügung. Von diesen 2,844 Milliarden Euro tragen das Land und die Kommunen insgesamt 710 Millionen Euro. Die Landesregierung stellt den Kommunen pauschal 2,380 Milliarden Euro zur Verfügung. Das entspricht 83,68 Prozent der Gesamtmittel. Mit dieser Quote ist das Land deutlich kommunalfreundlicher als vom Bund gefordert: Das Gesetz sieht lediglich eine Quote von 70 Prozent vor. Den Rest der Mittel, insgesamt 464 Millionen Euro, verwendet das Land direkt für die energetische Sanierung der Hochschulen. Auch davon profitieren die Kommunen.

Punkt 2: Alle Kommunen können sich beteiligen.

Alle Kommunen des Landes werden an dem Zukunftspakt teilhaben. Die Mittel werden nach objektiven Kriterien verteilt. Grundlage sind die bewährten Schlüssel für die Schul-/ Bildungspauschale, die Investitionspauschale und die Schlüsselzuweisungen. Die Mittel im Bereich Bildung werden nach Schülerzahlen an die Gemeinden verteilt. Die Mittel im Bereich Infrastruktur werden zur Hälfte in Anlehnung an die Kriterien der Investitionspauschale im Gemeindefinanzierungsgesetz verteilt. Das heißt: für die Gemeinden zu 70 Prozent nach Einwohnern und zu 30 Prozent nach Fläche. Die andere Hälfte wird entsprechend der Kriterien der Schlüsselzuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes verteilt. Dadurch werden finanzschwache Kommunen begünstigt. Es ist von höchster Bedeutung, dass gerade die finanzschwachen Kommunen mitmachen können. Wir in Nordrhein-Westfalen kämpfen gemeinsam gegen die Krise. Wir lassen keine Kommune allein.

Punkt 3: Die Kommunen entscheiden vor Ort.

Der Zukunftspakt ist nur dann schnell umsetzbar und konjunkturwirksam, wenn er unbürokratisch abgewickelt wird. Das haben wir durchgesetzt. Auf Drängen Nordrhein-Westfalens wurde ein Verfahren zur pauschalierten Verteilung der Mittel ermöglicht. Das bedeutet: Es muss nicht für jedes Projekt ein eigener Antrag gestellt werden. Das beschleunigt die Verfahren und verhindert Bürokratismus. Die Kommunen werden ihre Investitionsmaßnahmen quartalsweise dokumentieren. Ebenfalls quartalsweise erhalten sie dann die notwendigen Mittel.

Punkt 4: Klare Investitionsschwerpunkte: Bildung und Infrastruktur.

Wir investieren dort, wo es am dringendsten notwendig ist.

- 464 Millionen Euro verwendet das Land für Hochschulen.
- Für Infrastruktur haben die Kommunen 995 Millionen Euro zur Verfügung. Für Investitionen in Krankenhäuser wird die kommunale Gemeinschaft 170 Millionen Euro bereit stellen. Und wir schließen die Lücken beim Breitbandinternet im ländlichen Raum.
- Für Bildungsinvestitionen erhalten die Kommunen 1,385 Milliarden Euro. Hier werden die Kommunen auch die Weiterbildungseinrichtungen und Ersatzschulen angemessen berücksichtigt.

Punkt 5: Maximale Transparenz

Für die Finanzierung des Zukunftspakts für 2009 und 2010 wird ein Sondervermögen eingerichtet, das über einen Zeitraum von zehn Jahren getilgt wird. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung erst auf dem Wege der Abfinanzierung, die 2012 beginnt. Insgesamt beträgt die Kofinanzierung der Kommunen an ihrem eigenen Investitionsanteil 12,5 Prozent. Das bedeutet: Die Gemeinschaft der nordrhein-westfälischen Kommunen zahlt ab dem Jahr 2012 für zehn Jahre durchschnittlich rund 42 Millionen Euro pro Jahr, um ihren Finanzierungsanteil zu tragen. Das sind weniger als zwei Prozent pro Jahr für Zins und Tilgung.

Erstens hat das den Vorteil, dass sich alle Kommunen unabhängig von ihrer Finanzkraft unmittelbar am Programm beteiligen können. Es sind keine Genehmigungen der Bezirksregierungen notwendig. Zweitens hat das Sondervermögen den Vorteil, dass die Haushalte der Kommunen nicht unmittelbar belastet werden, sondern nachlaufend und über mehrere Jahre verteilt. Drittens ist sichergestellt, dass die Kosten des Zukunftspakts mit maximaler Transparenz abgewickelt werden.

Nachfolgend ist die von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, Norbert Bude – Präsident des Städtetages Nordrhein-Westfalen –, Thomas Kubendorff – Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen – und Roland Schäfer – Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen am 30. Januar 2009 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung im Wortlaut abgedruckt.

„Bündnis zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes“ – Gemeinsam gegen die Krise

1. Die Landesregierung und alle Gebietskörperschaften des Landes Nordrhein-

Westfalen kämpfen gemeinsam gegen die Krise. Keiner kann voraussagen, wie sie sich weiter entwickeln wird. Aber sie wird alle treffen: Land, Städte, Gemeinden und Kreise. Deshalb ziehen wir gemeinsam an einem Strang, um Arbeitsplätze zu sichern, indem wir in Bildung, Innovation und Infrastruktur investieren, die die Lebensqualität und die Zukunftschancen in unserem Land nachhaltig verbessern.

2. Das Zukunftsinvestitionsgesetz des Maßnahmenpakets II ist ein starkes Signal für Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz ermöglicht in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionen in Höhe von 2.844 Millionen Euro. Diese zusätzlichen Mittel werden die örtliche Wirtschaft unterstützen und den Investitionsstau der vergangenen Jahre in strategisch wichtigen Bereichen lockern.
3. Die Landesregierung stellt den Kommunen 2.380 Millionen Euro pauschal zur Verfügung. Das entspricht 83,68 Prozent und damit deutlich mehr als die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund mit 70 Prozent für kommunalbezogene Investitionen vorsieht. Damit kann jede Kommune eigenständig entscheiden, in welchen Bereichen sie investiert.

Schwerpunkte für Wissensgesellschaft und Infrastruktur

4. Die Investitionsschwerpunkte des Zukunftsinvestitionsgesetzes liegen zu 65 Prozent im Bereich der Bildungsinfrastruktur und zu 35 Prozent im Bereich sonstiger Infrastruktur, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Informationstechnologie, Städtebau und Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen.
5. 464 Millionen Euro verwendet das Land für Hochschulen. Den Kommunen stehen damit für den Bereich Bildung 1.385 Millionen Euro und für den Bereich Infrastruktur 995 Millionen Euro zur Verfügung.
6. Wir sind uns einig, dass bedarfsgerecht und trägerneutral investiert wird. Die Kommunen werden Ersatzschulen und gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft angemessen berücksichtigen. Für Investitionen in Krankenhäuser wird die kommunale Gemeinschaft aus dem Bereich Infrastruktur 170 Millionen Euro bereitstellen. Über die Modalitäten der Verteilung werden sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände kurzfristig einvernehmlich verständigen.
7. Im Bereich Informationstechnologie geht es insbesondere auch um die Schließung von Lücken beim Breitbandinternet im ländlichen Raum.

Alle Kommunen werden beteiligt

8. Beim Zugang zu den Finanzmitteln schafft das Land die Voraussetzungen, dass sich alle Kommunen beteiligen können, auch Haushaltssicherungs- und Nothaushaltskommunen.
9. Die Verteilung der Mittel erfolgt in Anlehnung an die bewährten Schlüssel für Bildungspauschalen, Investitionspauschalen und Schlüsselzuweisungen. Damit kommen objektive Kriterien wie Schülerzahl, Einwohnerzahl, Fläche und Finanzkraft der Kommunen zur Geltung.
10. Zur Finanzierung des Beitrags von Land und Kommunen an dem Investitionsprogramm richtet das Land ein Sondervermögen ein, das über einen Zeitraum von zehn Jahren getilgt wird. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung erst auf dem Wege der Abfinanzierung, die 2012 beginnt. Da-

mit können sich alle Kommunen unabhängig von ihrer Finanzkraft unmittelbar am Programm beteiligen. Insgesamt beträgt die Kofinanzierung der Kommunen an ihrem eigenen Investitionsanteil 12,5 Prozent. Das bedeutet: Die Gemeinschaft der nordrhein-westfälischen Kommunen zahlt ab dem Jahr 2012 für zehn Jahre durchschnittlich rund 42 Millionen Euro pro Jahr, um ihren Finanzierungsanteil zu tragen. Das sind weniger als zwei Prozent pro Jahr für Zins und Tilgung.

Schnelle und unbürokratische Umsetzung

11. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass das kommunale Investitionspaket so schnell, so unbürokratisch und so konjunkturwirksam wie möglich umgesetzt wird.
12. Unser gemeinsames Ziel ist es, den Gebietskörperschaften größtmögliche

Flexibilität bei der Umsetzung des Investitionsprogramms zu ermöglichen. Zugleich ist aber von den Kommunen sicherzustellen, dass die Mittelverausgabung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und sorgfältig dokumentiert und abgerechnet wird.

13. Die Kommunen sagen zu, die Investitionsmittel wie gesetzlich gefordert, zusätzlich und nachhaltig zu verausgaben. Die Partner sind sich der möglichen Rückforderungsansprüche des Bundes bewusst. Bei Verstößen haftet der Verursacher.
14. Einer zügigen Umsetzung dienen neue flexible Regelungen des Bundes bei der Auftragsvergabe. Land und Kommunen werden ihre Regelungen zügig entsprechend anpassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 20.10.05

Landrätegespräch mit Wirtschaftsministerin Christa Thoben

Am 18. Februar 2009 führte der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ein Landrätegespräch mit der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Christa Thoben, in den Räumen der NRW Bank. Dabei ging es um aktuelle Themen im Wirtschaftsressort, die die Kreise in Nordrhein-Westfalen betreffen, insbesondere auch um aktuelle wirtschaftspolitische Fragen zum Konjunkturpaket II.

Zu Beginn des Gespräches standen wirtschaftspolitische Fragen zum Konjunkturpaket II und insbesondere dessen wirtschafts- und konjunkturpolitische Wirkung auf den kreisangehörigen Raum im Mittelpunkt des Interesses. Das Vorhaben von Bund und Ländern, zur Stärkung der Konjunktur und der Binnennachfrage vor allem kommunale Investitionen zu unterstützen, wurde von den anwesenden Landräten einhellig begrüßt. Deutlich kritischer wurden dagegen einige Aspekte zur konkreten Umsetzung des Konjunkturpaketes II bewertet. So wurde insbesondere die Frage der Zusätzlichkeit von Investitionen durch die Kommunen angesprochen. Als problematisch wurde dabei vor allem gesehen, dass – jedenfalls nach den zum Gesprächszeitpunkt vorliegenden Gesetzentwürfen auf Bundes- und Landesebene – ein Vergleich der Investitionsausgaben für den Krisenzeitraum 2009 bis 2011 mit dem Hochkonjunkturzeitraum 2006 bis 2008 vorgesehen ist. Gerade in einer Rezession könne man aber nur schwerlich eine Überschreitung der Investitionen aus dem Hochkonjunkturzeitraum verlangen. Daneben wurde von den Landräten gefordert, den Investitionsbegriff im Rahmen des Konjunkturpaketes II weiter auszulegen als nach

haushaltrechtlichen Grundsätzen, um auch erhaltende Maßnahmen mit in das Konjunkturprogramm einfließen zu lassen. Schließlich wurde auch darauf hingewiesen, dass darauf geachtet werden müsse, den Kommunen nicht die rechtlichen Risiken von möglichen Auslegungsschwierigkeiten beim Zukunftsinvestmentgesetz des Bundes und den betreffenden landesrechtlichen Umsetzungen aufzubürden. Hier müsse im Interesse einer möglichst rechtssicheren und schnellen konjunkturellen Verausgabung der bereitgestellten Mittel auf ein hohes Maß an Rechtssicherheit hingewirkt werden. Zweiter großer Themenkomplex des Gesprächs mit Ministerin Christa Thoben war die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Von den Landräten wurde zwar die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners auf der kommunalen Ebene begrüßt, jedoch wurde die geplante Festschreibung auf genau 18 Einheitliche Ansprechpartner stark kritisiert. Eine solche Zahl habe keine Verankerung in der Verwaltungsorganisation auf der kommunalen Ebene. Vielmehr habe man auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte eine anerkannte und auch bei Bürgern und Unternehmen eta-

blierte Zahl von 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern sei letztlich nur durch zwangsweise Kooperationen zu erreichen, wobei die Festschreibung auf 18 eine notwendige Flexibilität für die Kommunen vor Ort vermissen lasse. Von den Landräten wurde betont, dass es vielerorts die feste Bereitschaft zur Kooperation mit benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten gebe, auf der anderen Seite aber eben auch Konstellationen und regionale Verortungen von Kreisen existierten, die eine Kooperation mit benachbarten Körperschaften weitgehend unmöglich machten. Darüber hinaus müsse auch betont werden, dass eine gesetzliche Vorgabe einer Zwangskooperation nur schwerlich mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 78 LVerf NRW i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG) in Einklang zu bringen sei. Letztlich wurde auch die geplante Einordnung des Einheitlichen Ansprechpartners unter die Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als unangemessener Eingriff in die kommunale Organisationshoheit kritisiert. In der Tat zeigt ein Blick auf andere Bundesländer und auch die Gesetzesbegründung der Anpassung des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes zur Umsetzung des europäischen Rechts zum Einheitlichen Ansprechpartner, dass die Konstruktion der Fachaufsicht nicht erforderlich ist und insbesondere auch durch die europarechtlichen Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie

men seien nicht nur in den Ballungsräumen und Großstädten zu finden, sondern in starkem und noch weiter zunehmendem Maße im kreisangehörigen Raum. Deshalb müsse eine Werbekampagne des Landes auch die Besonderheiten der kreisangehörigen Re-

rechtlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Förderinstrumente und Zuschussregelungen angehe. Aus den Reihen der Landräte wurde zudem angeregt, dass in Zukunft stärker auf eine Abstimmung und geeignete Leitlinien zwischen den ver-



Die Vorstandsmitglieder des LKT NRW tauschten sich intensiv mit Ministerin Christa Thoben aus.

nicht zu rechtfertigen ist. Zur Gewährleistung der Umsetzung des europäischen Rechts würde die Einstufung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe mit der Folge einer Rechtsaufsicht ausreichen. Beim Einheitlichen Ansprechpartner geht es in erster Linie um organisationsbezogene Fragestellungen und Verfahrensabläufe, die auch bei Pflichtaufgaben regelmäßig von den Kommunen in eigener Selbstverwaltung zu regeln sind. Im dritten Abschnitt des Landrätegespräches ging es um die Marketingkampagne der Landesregierung unter dem Titel „We love the new“. Dabei machten die Landräte deutlich, dass Innovationspotential in Nordrhein-Westfalen oftmals und insbesondere auch im kreisangehörigen Raum zu finden sei. Viele innovative mittelständische Unterneh-

gionen des Landes berücksichtigen. Frau Ministerin Thoben vertrat den Standpunkt, dass die Kampagne bereits gegenwärtig in starkem Umfang auch kreisangehörige Räume und Besonderheiten berücksichtigen würde, sprach sich aber für einen weiteren Ausbau der Interessen des kreisangehörigen Raumes im Rahmen der Kampagne aus. Letztes Thema des Gesprächs der Landräte mit der Ministerin war die Breitbandversorgung im kreisangehörigen Raum. Hier wurde zunächst seitens der Landräte gewürdigt, dass das Problem nun endlich auf Landes- wie auch auf Bundesebene angekommen sei. Allerdings gebe es noch einige Detailfragen, die zu klären seien, insbesondere was die Regelung der wirtschaftlichen und

schiedenen Fördertöpfen geachtet werden solle. Dies sei insbesondere wichtig, um ineffektive Doppelstrukturen oder fehlgeleitete Investitionen zu vermeiden. Frau Ministerin Thoben machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass gegenwärtig auf Ebene der Landesregierung zusammen mit Akteuren vor Ort eine Handreichung zu wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen der Breitbandförderung ausgearbeitet werde, die insbesondere den Kommunen Hinweise zu einer effizienten und sinnvollen Förderung der Breitbandangebote geben soll.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2009 10.11.05.5



EU-ÖPNV Verordnung: Kann das Land mehr Rechtssicherheit in die Zukunft des ÖPNV bringen?

Von Dr. Markus Faber,
Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Ab dem 03. Dezember 2009 gilt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) europaweit ein neuer rechtlicher Marktrahmen. Aber zumindest für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) soll voraussichtlich alles beim Alten bleiben: Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) soll zunächst einmal nicht an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Und das mit allen Risiken, die eine solche fehlende Anpassung an die Vorgaben aus Brüssel für die betroffenen Akteure vor Ort hat.

1. Die Vorgeschichte

Seit 2007 ist bekannt, dass ab dem 03. Dezember 2009 die Verordnung VO (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 in Kraft tritt. Eine Verordnung gilt, anders als eine Richtlinie, unmittelbar und bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung in nationales Recht. Trotzdem war eigentlich von Anfang an unbestritten, dass das gegenwärtige PBefG mit seinen überkommenen und zum Teil auf das Jahr 1935 zurückgehenden Strukturen nicht zu den Marktbedingungen des europäischen Rechts ab Dezember 2009 passt. Deshalb schien sowohl bei kommunalen Vertretern als auch bei Verkehrsbranchenvertretern eine Anpassung (nicht Umsetzung!) des nationalen Rechts ausgemachte Sache. Im August 2008 hat dann auch das BMVBS einen Referentenentwurf zur Änderung des PBefG vorgelegt. Die darin enthaltenen Änderungsvorschläge waren jedoch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände (und nicht nur aus deren Sicht) verkehrspolitisch unzureichend und juristisch inkonsequent. Insbesondere der mit dem zukünftigen europäischen Regulierungsrahmen kaum in Einklang zu bringende Dualismus von kommunalen Aufgabenträgern und staatlichen Genehmigungsbehörden sollte im Wesentlichen weiter aufrecht erhalten werden. Und die heute bereits keinem verkehrsjuristischen Laien mehr verständlich zu machende Definition des Begriffs der Eigenwirtschaftlichkeit sollte unter dem Begriff der sog. kommerziellen Verkehre zumindest teilweise weiter bestehen. Eine feste Bindungswirkung an die Nahverkehrspläne der Kreise und kreisfreien Städte war nicht vorgesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich von Anfang an sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen einhellig gegen diesen Entwurf positioniert. Auf der anderen Seite gab es jedoch auch Akteure, die eine noch stärkere Stellung der Genehmigungsbehörden und der Verkehrsunternehmen im Bereich des ÖPNV wollten. Seitdem der Referentenentwurf wegen der unterschiedlichen Meinungslage von der Tagesordnung der Verkehrsministerkonferenz am 7./8. Oktober 2008 in Dessau abgesetzt worden ist, haben sich die Signale aus dem BMVBS gemehrt, den Referentenentwurf gänzlich fallen zu lassen. Allerdings soll auch keine andere Lösung mehr initiiert werden, wenn sich die Verbände auf Bundesebene nicht auf ein Lösungsmodell einigen. Da aber die Interessenlagen zwischen den äußerst heterogenen Akteuren im Wettbewerbsfeld des ÖPNV gegenwärtig nicht in Einklang zu bringen sind, sieht es im Moment nicht nach einer solchen „Verbändevereinbarung ÖPNV“ aus. Natürlich wäre es Aufgabe eines Bundesministeriums in einer solchen Gemengelage am Gemeinwohlinteresse ausgerichtete Lösungen zu unterbreiten und nicht nur Mediator zu spielen. Aber die Teilnehmer im ÖPNV-Sektor und insbesondere die Kreise als kommunale Aufgabenträger werden sich voraussichtlich (falls es nicht doch noch einen überraschenden Vorstoß auf Bundesebene gibt) auf ein Inkrafttreten der VO 1370/2007 ohne bundesgesetzliche Anpassung des PBefG einstellen müssen.

2. Die Konsequenzen der fehlenden Anpassung durch den Bundesgesetzgeber

Die kommunalen Aufgabenträger stehen nun vor der Herausforderung, sich auf die Konsequenzen der unmittelbaren Geltung der VO 1370/2007 ohne Anpassung des PBefG einzustellen. Dort, wo das nationale Recht unverrückbar in Widerspruch zu der

VO 1370/2007 steht, hat die Verordnung unmittelbar Vorrang und das nationale Gesetz ist nicht anzuwenden. Leider wird es viele Bereiche des bestehenden PBefG geben, wo eine so einfache Vorrangregelung nicht zu rechtssicheren Ergebnissen führt. Es gibt Strukturen, Verfahren und Zuständigkeitsregelungen im deutschen Recht, die nicht komplementär auf die europäischen Vorgaben auszurichten sind. Z.B. dort, wo die VO 1370/2007 von einer zuständigen Behörde ausgeht und es auf nationaler Ebene zwei zuständige Behörden für verschiedene Funktionen gibt (die das europäische Recht nicht kennt), hilft ein einfacher Verweis auf den Geltungsvorrang einer europäischen Verordnung nicht mehr weiter. Vielmehr stellen solche Lücken erhebliche Einfallstore für ein juristisches Vorgehen dar, sei es durch mögliche Wettbewerber, oder sei es durch die EU-Kommission direkt.

Im Einzelnen sei auf folgende Aspekte hingewiesen: Das deutsche PBefG kennt nach wie vor die Unterscheidung zwischen eigenwirtschaftlichen Verkehren und gemeinwirtschaftlichen Verkehren. Dabei umfasst der Begriff der eigenwirtschaftlichen Verkehre durchaus auch subventionierte Verkehre; der Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit schließt nämlich neben den Beförderungserlösen auch (subventionierende) Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplanbereich und sonstige Unternehmenseerträge im handelsrechtlichen Sinne mit ein (§ 8 Abs. 4 PBefG). Genau hier setzt ein großes Problem an, denn die VO 1370/2007 verlangt bei Ausgleichsleistungen – abgesehen von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 48a PBefG oder zur unentgeltlichen Beförderung im Schwerbehindertenverkehr nach § 148 SGB IX –, dass solche Leistungen nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vergeben werden können (Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007). Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist aber grundsätzlich in einem wettbewerblichen

Verfahren nach den Grundsätzen von Offenheit, fairem Verfahren, Transparenz und Nicht-Diskriminierung zu vergeben (wenn kein Fall der Direktvergabe oder ein Fall der De-Minimis-Vergabe vorliegt). Die genannte Verpflichtung kann nun dazu führen (eine ungünstige, aber durchaus realistische Rechtsauslegung unterstellt), dass ein Verkehrsunternehmen nach dem nationalen Recht (§ 13 PBefG) einen Anspruch auf Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung hat, bestimmte Ausgleichsleistungen aber nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erhalten kann, der wiederum im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu vergeben ist.

Beispiel: Ein privates Verkehrsunternehmen möchte ein Linienbündel im Kreis K in NRW bedienen. Das Unternehmen geht davon aus, dass es diese Linien rentabel mit den Fahrgasteinnahmen unter Einrechnung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und § 148 SGB IX, aber auch unter Berücksichtigung eines Fördermitteltopfes des Kreises K (den dieser aus Mitteln der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW finanziert und beihilfenrechtskonform zuwendet) rentabel betreiben kann. In diesem Fall könnte sich die zuständige Bezirksregierung bei Anwendung des PBefG aufgrund des Wortlautes in der jetzigen, alten Fassung verpflichtet sehen, eine eigenwirtschaftliche Genehmigung gem. § 13 PBefG zu erteilen. Damit wäre aber kein wettbewerbliches Verfahren im Sinne der VO 1370/2007 durchgeführt. Nun benötigt das Unternehmen aber zum wirtschaftlichen Überleben der Verkehrsbedienung Zuschüsse durch den Kreis K als Aufgabenträger. Für diese finanzielle Unterstützung wäre aber entsprechend der VO 1370/2007 zuvor eine Auswahl in einem wettbewerblichen Verfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte dies zur Folge haben, dass der Kreis K gar keine Förderung an das Unternehmen auszahlen dürfte (und zwar auch nicht aus den Mitteln der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW).

An diesem Beispiel sieht man deutlich die strukturellen Verwerfungen zwischen PBefG und europäischem Recht und warum sich der Dualismus zwischen kommunalen Aufgabenträger einerseits und staatlichen Bezirksregierungen als Genehmigungsbehörden andererseits unter dem deutschen Recht nicht mehr mit dem europäischen Regulierungsrahmen verträgt. Dieses sicherlich als worst-case-Szenario zu verstehende Beispiel ließe sich auch nicht dadurch auflösen, dass der kommunale Aufgabenträger vor der Leistung von Zuschüssen oder Ausgleichszahlungen noch ein eigenes wettbewerbliches Vergabeverfahren vorschaltet. Denn wie sollte der kommunale

Aufgabenträger gewährleisten, dass der „Gewinner“ eines solchen Verfahrens auch in den Besitz einer Liniengenehmigung nach dem PBefG kommt, wenn es auf der entsprechenden Linie schon einen anderen (Bestands-)Inhaber gibt?

Auch wenn die Bezirksregierungen die Vergabe der eigenwirtschaftlichen Genehmigungen wie ein wettbewerbliches Verfahren nach Art. 5 der VO 1370/2007 ausgestalten würden, wäre zweifelhaft, ob ein solches wettbewerbliches Verfahren durch die Behörde Bezirksregierung gleichzeitig auch die wirksame Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach der VO 1370/2007 für die Zahlung von Ausgleichsleistungen durch die Behörde kommunaler Aufgabenträger darstellt. Art. 3 Abs. 1 der VO 1370/2007 spricht davon, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erfolgen hat. Ob darunter auch das Anknüpfen an den öffentlichen Dienstleistungsauftrag einer anderen Behörde fallen kann, ist mehr als nur ungewiss. Die Verordnung verbindet ja mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmte verkehrliche Ziele, die gerade von der begünstigenden Behörde in dem Vergabeverfahren vorzugeben sind (vergl. Erwägungsgrund 9 der VO 1370/2007). In der Tat wäre auch nur schwer vorstellbar, wie z.B. ein Kreis ein wettbewerbliches Vergabeverfahren bzgl. der Ausgleichsleistung für eine bestimmte Liniengenehmigung durchführen soll, wenn bereits zuvor die Bezirksregierung ein solches Verfahren für dieselbe Linie durchgeführt hat. Gleichzeitig ist es aber auch nicht einzusehen, warum der kommunale Aufgabenträger, der ja auch Mittel zu verkehrlichen Zwecken zur Verfügung stellen will, an die Entscheidung des wettbewerblichen Verfahrens der Bezirksregierung gebunden sein soll.

Selbst wenn schließlich als letzte Lösungsmöglichkeit dieses Kollisionsproblems der Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit durch die Bezirksregierungen europarechtsfreundlich so ausgelegt würde, dass hierbei alle Ausgleichsleistungen und Erträge im handelsrechtlichen Sinne (außer Ausgleichsleistungen nach § 48a PBefG und § 148 SGB IX) unberücksichtigt blieben, wäre das Problem immer noch ungelöst, wie ein kommunaler Aufgabenträger in dieser Konstellation einem Verkehrsunternehmen verkehrlich notwendige Finanzmittel zukommen lassen könnte, wenn bereits ein Verkehr mit einer durch die Bezirksregierung vergebene Liniengenehmigung besteht.

Letztlich werden vermutlich, wenn es wirklich keine weitere Anpassung des nationalen Rechts gibt, Gerichte auf Antrag konkurrierender, insbesondere erfolgloser bzw. übergangener Verkehrsunternehmen, diese

Gemengelage auflösen müssen. Im worst-case-Szenario droht tatsächlich der Fall, dass die kommunalen Aufgabenträger keine Ausgleichsleistungen, weder aus Mitteln nach der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW noch aus möglichen eigenen Mitteln, an ein bereits mit Genehmigung durch die Bezirksregierungen versehenes Unternehmen zuwenden können. Dass die kommunale Seite hier keine Horrorszenarien vorspielt, zeigt sich bereits daran, dass selbst der eigentlich für Wettbewerbsfreundlichkeit stehende Branchenverband Mofair in einer Presseerklärung vom 30.01.2009 (vielleicht etwas überspitzt) vor dem Stillstand im ÖPNV ab dem 03. Dezember 2009 gewarnt hat.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass nach wie vor das Risiko nicht ausgeräumt ist, dass aufgrund des bestehenden Dualismus von Aufgabenträgern einerseits und Genehmigungsbehörden andererseits kommunale Aufgabenträger mit eigenen Verkehrsunternehmen über ihr eigenes Unternehmen keine Kontrolle wie über eigene Dienststellen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 ausüben können. Eine Direktvergabe, d.h. eine Vergabe des Verkehrsauftrags zwischen Aufgabenträger und kommunalem Unternehmen ohne wettbewerblichen Verfahren bzw. Ausschreibung, ist nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 nur bei einer Kontrolle wie über eigene Dienststellen möglich. Hiergegen spricht aber die nach wie vor bestehende, mit materiellen verkehrlichen Entscheidungsspielräumen ausgestattete Genehmigungskompetenz der Bezirksregierungen. Die Untätigkeit des Bundesgesetzgebers gefährdet insoweit auch den Bestand der verkehrswirtschaftlichen Strukturen in weiten Teilen des kommunalen Unternehmenssektors.

3. Die Übergangsregelung in Art. 8 VO 1370/2007

Die Verordnung VO 1370/2007 selbst enthält in Art. 8 Übergangsregelungen für die Anwendbarkeit der Vorgaben der Verordnung. Kern der Übergangsregelungen ist dabei Art. 8 Abs. 2 der VO 1370/2007, wonach die Vergabe von Aufträgen für den öffentlichen Verkehr bis 2019 im Einklang mit Art. 5 zu erfolgen haben. Die Mitgliedsstaaten haben während des Übergangszeitraumes Maßnahmen zu treffen, um eben diesen Artikel 5 schrittweise anzuwenden (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VO 1370/2007). Was genau daraus folgt, ist gegenwärtig noch unklar. Einige Stimmen aus der verkehrsjuristischen Literatur vertreten die Auffassung, es bestünde zunächst – zumindest während der ersten Hälfte des Übergangszeitraumes – gar keine

Handlungspflicht des Gesetzgebers und die Verordnung würde in diesem Zeitraum weitgehend außer Beachtung bleiben. Dagegen spricht aber die europarechtliche Besonderheit einer Verordnung, nämlich ihre unmittelbare Anwendbarkeit, ohne dass es eigentlich einer aktiven Handlung des Gesetzgebers bedarf. Aus diesem Grund ist aber nicht davon auszugehen (was aber in der Sache durchaus unklar ist), dass das Inkrafttreten dieser Verordnung während eines Übergangszeitraumes davon abhängig sein soll, dass der Gesetzgeber Regelungen aus der Verordnung *expressis verbis* in Kraft setzen muss. Daher spricht einiges für eine Auslegung der Übergangsregelung in dem Sinne, dass der nationale Gesetzgeber in Art. 8 Abs. 2 VO 1370/2007 eine Übergangsfrist eingeräumt bekommt, dem Art. 5 der VO 1370/2007 entgegenstehende Vorschriften (also solche, die der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen entgegenstehen) im nationalen Recht übergangsweise auszuräumen. Was genau jedoch materiell unter diese Übergangsregelung fällt und unter welchen Voraussetzungen die Übergangsregelung eingreift, ist letztlich völlig ungeklärt. Ein Mehr an Rechtssicherheit lässt sich hieraus, insbesondere für die kommunale Ebene vor Ort, nicht ableiten.

Ob zudem selbst bei Unterstellung einer Übergangsfrist die zuvor skizzierten Probleme ausgeräumt würden, ist fraglich, zumal eine solche Übergangsregelung auch nur für Art. 5 VO 1370/2007, also das Vergabeverfahren, und nicht auch für Art. 3 VO 1370/2007 oder die Vorschriften über die Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gelten würde. Auch hier gilt, wie bei vielen anderen Regelungen der neuen Verordnung auch, dass ein hohes – und für die kommunalen Akteure nur noch schwer planbares – Risiko hinsichtlich der Reichweite eben dieser Übergangsregelung besteht. Auch deshalb wären rechtssichere Lösungen vorzuziehen (siehe sogleich).

4. Vorläufiger Ausweg: Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers

Eine verlässliche Anpassung des PBefG auf Bundesebene bis zum 03.12.2009 scheint immer unwahrscheinlicher. Dies gilt insbesondere, da die Bundestagswahl durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Diskontinuität einen formalen Schnitt in ein mögliches Gesetzgebungsverfahren ziehen würde und die neue Bundesregierung und der neue Bundestag im Gesetzgebungsverfahren wieder bei Null anfangen müssten. Um den aufgezeigten erheblichen Risiken für die kommunale Ebene, aber auch für

die Verkehrsunternehmen (die eventuell auf kommunale Ausgleichsleistungen verzichten müssten), aufzufangen und zumindest eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten, spricht einiges dafür, nun den Landesgesetzgeber in eine aktive Verantwortung zu nehmen. Zwar ist das Personenbeförderungsrecht ein sog. konkurrierender Gesetzgebungstitel zugunsten des Bundes, jedoch liegt die Regelungskompetenz für die funktionale und örtliche Zuständigkeitsordnung der Behörden bei den Ländern. Nach erster vorsichtiger Überlegung zeigen sich zwei Wege auf Landesebene ab, den bundesrechtlichen Risiken zu begegnen und diese zumindest etwas abzufedern.

Ein erster Weg wäre es, in das ÖPNV-Gesetz NRW eine Klausel aufzunehmen, dass zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 die Aufgabenträger im Sinne des § 3 ÖPNV-Gesetz NRW sind, also für den straßengebundenen ÖPNV die Kreise und kreisfreien Städte. Zwar gibt es mittlerweile Stimmen in der verkehrsrechtlichen Literatur, die ein dynamisches Fortgelten des § 8 Abs. 4 PBefG i.V.m. mit der jeweiligen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung (in Nordrhein-Westfalen § 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW) auch unter der neuen VO 1370/2007 annehmen, dies ist aber juristisch schon wegen der ausdrücklichen Bezeichnung der alten Verordnung VO (EWG) Nr. 1191/69 im Gesetzestext mehr als ungewiss. Als Mindestmaß an Verlässlichkeit ist deshalb eine rechtssichere Zuweisung der Funktion der zuständigen Behörde im Sinne der VO 1370/2007 an die Aufgabenträger im ÖPNV-Gesetz NRW zu fordern. Eine ähnliche Regelung findet sich ja bereits für die alte Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in § 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW. Damit wäre zumindest geklärt, wer zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 ist und damit die entsprechenden Kompetenzen in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ausüben kann.

Offen bliebe bei der genannten Lösung aber das Problem, dass die Bezirksregierung einen beantragten Verkehr als eigenwirtschaftlich im Sinne des § 13 PBefG genehmigen könnte, während der kommunale Aufgabenträger zum Zwecke der Zuwendung einer Ausgleichsleistung für die gleiche Verkehrsbedienung einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 vergeben möchte. Will man verhindern, dass erst Verwaltungsgerichte nach jahrelangem Rechtsstreit diesen Widerspruch zwischen Aufgabenträgern und Genehmigungsbehörden auflösen und in der Zwischenzeit private wie öffentliche Verkehrsunternehmen der Gefahr eines Finanzierungsgeng-

passes ausgesetzt sind, muss man letztlich Genehmigungsbehörden und Aufgabenträger landesgesetzlich bei einer Instanz vereinigen. Da nicht davon auszugehen ist, dass das Land mit seinen Mittelbehörden Nahverkehrsplanung in den Kreisen und kreisfreien Städten betreiben möchte, kann dies konsequenterweise nur die Ebene der kommunalen Aufgabenträger sein. Das Land müsste also eine Regelung in das ÖPNV-Gesetz NRW einfügen, dass die Kreise und kreisfreien Städte in Zukunft in Bezug auf die Aufgaben des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auch Genehmigungsbehörden sind. Durch eine solche gesetzgeberische Maßnahme könnte ein Auseinanderfallen von Genehmigungserteilung einerseits und dem Recht zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Gewährung von Ausgleichsleistungen (die nicht Leistungen nach § 45a PBefG oder § 148 SGB IX sind) verhindert werden. Außerdem würde auf diese Weise das Risiko des Scheiterns einer Direktvergabe zwischen kommunalen Aufgabenträgern und kommunalen Unternehmen wegen Fehlens der Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausgeschlossen werden. Zwar könnte eine solche funktionale Zusammenlegung nicht alle Probleme der mangelnden Anpassung auf Bundesebene heilen, aber zumindest die größten Verwerfungen könnten verhindert werden. Soweit das Land Probleme in der möglichen Unabhängigkeit einer bei den Kommunen verorteten Genehmigungsbehörde sieht, könnte man dem mit einer entsprechend ausgestalteten Inkompatibilitätsregelung begegnen.

Ideal wäre also die Kombination aus beiden gewählten Wegen. Die Zusammenfassung von Aufgabenträgerschaft und Genehmigungsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten würde den Dualismus überwinden und vermeiden, dass es überhaupt zu Meinungsverschiedenheiten über den Anwendungsbereich der VO 1370/2007 zwischen verschiedenen Behörden kommen kann. Die Klarstellung, dass die kommunalen Aufgabenträger zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind, würde zumindest auf diesem rechtlichen Feld die letzten verbliebenen Unsicherheiten klären und die kommunalen Aufgabenträger rechtssicher in die Lage versetzen, darüber zu entscheiden, auf welche Verkehre die VO 1370/2007 anwendbar ist, wer die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der Ankündigung im Amtsblatt der EU einleitet und letztlich wer die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchführt einschließlich der Möglichkeit, in rechtssicherer Weise Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen (außer solchen

nach § 45a PBefG und § 148 SGB IX) zuzuwenden. Damit würde gerade auch für mittelständische Busunternehmen im ländlichen Raum das finanzielle Rückgrat gesichert.

5. Ausblick: Neue Kompetenzen braucht das Land

Als Lehre dieser Unterlassung durch den Bund wird man sich – auch im Hinblick auf zukünftige Rechtsanpassungen – die Frage stellen müssen, ob der nationale rechtliche Rahmen des ÖPNV beim Bund noch richtig aufgehoben ist. Der Bund hat in den vergangenen Monaten bei seinem Referentenentwurf und den folgenden Diskussion recht wenig Interesse an einem verkehrs-

politisch starken ÖPNV gezeigt. Er hat sich schließlich auf eine Moderatorenrolle zurückgezogen und eine „Verbändevereinbarung ÖPNV“ eingefordert. Auch ist der Bund – sieht man einmal von den zahlreichen Bahnstöckern ab – kaum in das Geschehen im ÖPNV-Sektor involviert, was ihn insbesondere von den Kommunen, aber auch von den Ländern unterscheidet. Konsequenter wäre es deshalb, darüber nachzudenken, ob man grundsätzlich den Ländern mehr Spielraum auch bei der Regelung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des ÖPNV einräumt. Selbst wenn man konstatiert, dass eine vollständige Kompetenzübertragung im ÖPNV auf die Länder auch Nachteile hätte (insbesondere bei länderübergreifender Linienführung

oder bei länderübergreifend tätigen Unternehmen), so sollte man doch zumindest darüber nachdenken, den öffentlichen Personennahverkehr, in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes mit Abweichungsmöglichkeit durch die Länder gem. Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz aufzunehmen. Dann könnten die Länder dort, wo ihre individuellen Erfordernisse oder die unterschiedlichen verkehrswirtschaftlichen Strukturen es erfordern, von den zentralen Vorgaben des PBefG auf Bundesebene abweichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 36.16.03

Das Porträt: Harry K. Voigtsberger, Landesdirektor des Landschaftsverbands Rheinland (LVR)

Harry K. Voigtsberger hält die Landschaftsverbände, genau wie die Kreise, für unverzichtbar in der kommunalen Familie. Was er tagtäglich tut, um ihren Erhalt zu sichern und auch ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen, erläuterte er im Gespräch mit LKT-Pressereferent Boris Zaffarana.

EILDienst: Der Landschaftsverband Rheinland ist so etwas wie ein „unbekannter Riese“: Die breite Öffentlichkeit weiß wenig über den LVR. Wie gehen Sie damit um?

Harry K. Voigtsberger: Es ist sicherlich ein Thema, dass in den Gebietskörperschaften mitunter unbekannt ist, was der LVR mit dem Geld aus der Umlage der Mitgliedskommunen macht. Bei meinen Besuchen bei Oberbürgermeistern und Landräten werde ich sehr schnell auf die Umlage angesprochen. Dann erläutere ich am konkreten Beispiel, welche Einrichtungen, Wohngruppen, Förderschulen und so weiter sich in LVR-Trägerschaft befinden. Dabei ernte ich häufig erstaunte Blicke. Und wenn die Verwaltungsspitze oder der Stadtrat nicht weiß, was wir machen, dann wissen es die Bürgerinnen und Bürger – mit Ausnahme der Betroffenen – natürlich auch nicht. Das ist eine Herausforderung, der wir uns verstärkt stellen. Natürlich ist es gerade für einen kommunalen Verband wichtig, dass man weiß, was wir mit dem Geld machen, wer hinter den Einrichtungen steckt. Deswegen haben wir auch unseren Auftritt ein wenig angepasst und auch unsere Namen – damit man eben weiß: Dort, wo Landschaftsverband Rheinland, wo LVR drin ist, muss auch LVR draufstehen.

Wie würden Sie denn jemandem, der weniger Berührungspunkte hat als Sie, erklären, was der Landschaftsverband ist?



Harry K. Voigtsberger

Zunächst einmal: Der Begriff „Landschaft“ ist in der hier verwendeten Form nicht mehr gebräuchlich. Gemeint ist die Untergliederung

einer Region. Somit ist der Begriff „Landschaftsverband“ nicht mehr selbsterklärend, leider! Man kann die historischen Bezüge erläutern: Der LVR ist der Rechtsnachfolger der alten Rheinprovinz aus preußischen Zeiten. Aber für uns ist heute ja vor allem wichtig, dass die Verantwortlichen in den Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger vor allem wissen, wofür wir inhaltlich stehen: für soziale Dienstleistungen und kulturelle Angebote für die Menschen im Rheinland und für eine effiziente Aufgabenerledigung im Interesse unserer Mitgliedskörperschaften.

Welche Möglichkeiten bietet diese Tätigkeit, positiv auf die Entwicklung des Rheinlands, aber auch auf das Umland und hier insbesondere die Umlandkreise, einzuwirken?

Der LVR engagiert sich in einer Vielzahl von Gremien im Kontext der kommunalen Familie. So sind wir ja auch beim Landkreistag aktiv – auch ich selbst seinerzeit lange Jahre als Kämmerer im Finanzausschuss. Das war immer sehr fruchtbar und hat sehr viel gebracht. Unser Anspruch ist es, uns in diesen Gremien immer sehr konstruktiv einzubringen. Darüber hinaus geschieht natürlich in der Region eine ganze Menge, etwa bei den REGIONALEn 2008, 2010 und 2012. Hier ist der LVR in diversen Formen als Partner beteiligt, um verschiedene Projekte überhaupt erst

möglich zu machen beziehungsweise auch erst anzustoßen. Diese Unterstützung seitens des LVR wird in der Region auch sehr gut aufgenommen. Ein weiteres sehr wichtiges Thema ist, dass sehr viele Gebietskörperschaften Probleme haben in der heutigen Zeit, bestimmte Umwelt- oder Kulturprojekte am Leben zu erhalten. Da werden wir sehr oft angesprochen, wie wir denn da helfen können. Wir leisten diese Hilfe in der Form des Netzwerk-Gedankens. Wir knüpfen ein kulturelles Netzwerk, wobei wir darauf achten, dass die örtliche Ebene mit im Boot ist. Aber der LVR bringt eben seine eigenen personellen und finanziellen Ressourcen auch mit ein, um auf diese Weise wichtige Projekte für die Region und in der Region zu retten und dauerhaft lebensfähig zu machen.

Die Landschaftsverbände haben im Zuge der Verwaltungsreformen Spezialaufgaben aus der Versorgungsverwaltung (Kriegsopferversorgung, Soziales Entschädigungsrecht etc.) erhalten. Haben Sie den Eindruck, diese im Alltag auch sämtlich erledigen zu können?

Mein Eindruck ist: Der zuständige Bereich mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern macht das sehr gut. Wir können jetzt schon sagen, dass die Aufgabenerledigung durch uns deutlich effizienter ist als in den alten Strukturen. Man kann ja feststellen, wie viel Personal wir jetzt einsetzen und wie viel Personal früher eingesetzt worden ist. Das Feedback ist außerordentlich gut.

Wäre es nicht besser gewesen, wenn man hier stattdessen – wie seinerzeit vom Landesrechnungshof angeregt – eine Stelle landesweit, nämlich in Münster oder Köln, eingerichtet hätte, um optimale straffe Strukturen zu erhalten?

Wenn das alles auf der staatlichen Seite neu sortiert wird, hätte das natürlich auch eine Lösung sein können. Aber gerade die Versorgungsverwaltung wollte man ja sehr ortsnah verankern, auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber wollte man eine effiziente, starke Struktur haben. Und da bieten sich die Landschaftsverbände ja geradezu an, weil wir genau das miteinander verbinden können. Mit diesem Weg hat man beides erreicht: Ortsnähe und Effizienz.

Als – wenngleich kleiner – Miteigentümer der WestLB trifft Sie die derzeitige Diskussion um die Zukunft der Landesbanken unmittelbar. Wie ist Ihre Haltung zur Restrukturierungsdebatte?

Die WestLB hatte ja sehr früh einen Weg eingeschlagen mit einem ersten Risiko-

schirm, als die anderen Banken noch alle behaupteten, sie hätten keine Probleme und würden auch keine bekommen. Damals hat sich die ganze Nation an der WestLB abgearbeitet und jedes einzelne Geschäft bewertet. Inzwischen denken die meisten ein wenig anders darüber. Aber natürlich ist klar: Die WestLB gehört in unser Drei-Säulen-System. Wir wissen, dass wir auch durch die Auflagen der EU-Kommission Veränderungen vornehmen müssen in der Eigentümerschaft, in der Art der Geschäfte und so weiter. Das sehen wir auch ein, da sind wir auf dem Weg. Wir suchen nach Partnern. Allerdings ist klar, dass die Möglichkeiten, die wir als kommunale Ebene dort einbringen können, begrenzt sind. Das Problem kann auch nicht kommunalisiert werden, indem man plötzlich die Sparkassen und die Landschaftsverbände schwerpunktmäßig dafür zuständig erklärt. Es gibt einen Bundesschirm. Und die WestLB hat genauso ein Anrecht auf die Unterstützung aus dem Bundesschirm wie die Privatbanken.

Mögliche Konsolidierungen oder Konzentrationen könnte es ja auch im Bereich öffentlich-rechtlicher Versicherer geben. Halten Sie es da noch für zeitgemäß, dass der LVR und die Provinzial Rheinland so eng miteinander verknüpft sind, dass wohl auch deshalb die landesweite Schaffung eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Versicherers bis heute gescheitert ist?

Gerade bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungen ist der regionale Bezug das Attraktive – also der rheinische und der westfälische Versicherer. Und das ist nicht nur ein Marketingeffekt, sondern letztlich auch etwas, das als Qualitätselement bei den Bürgern ankommt. Inwieweit größere Einheiten da noch zusätzliches Geschäft oder mehr Effizienz bringen können, muss untersucht und diskutiert werden. Zurzeit stehen die öffentlich-rechtlichen Versicherer sehr gut da. Sie haben ein gutes Geschäftsmodell. Es gibt keinen Fusions-Druck aus irgendwelchen wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus. Aber natürlich befürworten wir, enger zusammenzuarbeiten in Nordrhein-Westfalen bei den öffentlich-rechtlichen Versicherern in den Bereichen IT, Produktentwicklung und Marketing. Es macht Sinn, unterhalb einer Fusion abgesteckte Felder zu entwickeln. Das ist richtig und das müssen wir auch machen.

Die Landesregierung hat sich ja das Ziel einer Neuordnung und Straffung der Mittelinstanz für das Jahr 2012 gesetzt. Wie stellen Sie sich eine mögliche Zukunft des LVR unter dem Dach eines Regionalpräsidiums vor? Ist eine faktische Fusion von Kommu-

nalverbänden mit einer staatlichen Mittelbehörde eigentlich aus Ihrer Sicht in der Praxis machbar?

Ich kann mir das überhaupt nicht vorstellen. Eine Mischverwaltung von einer gewaltigen Größe, in der staatliche und kommunale Aufgaben verbunden werden, ist nicht nur von der Organisation einer so großen Verwaltung her schwierig. Auch ordnungspolitisch wäre das außerordentlich bedenklich. Der Bürger muss immer ganz genau wissen, wer verantwortlich ist – die staatliche oder die kommunale Ebene. Er muss wissen, an wen er sich letztlich zu wenden hat. Wenn man diese Ebenen vermischt, wird es intransparent und außerordentlich schwierig. Hinzu kommt das Thema „Kommunale Selbstverwaltung“. Kommunale Selbstverwaltung beinhaltet ja auch immer Personalhoheit und Finanzhoheit. Ob einer Mischbehörde die Finanz- und Personalhoheit zugestanden wird, wage ich zu bezweifeln. Denn dann würde ja in der Tat auch die Landesregierung erheblichen Einfluss abgeben. Auch das kann ich mir kaum vernünftig vorstellen. Und schließlich – und das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt – man sollte mit der Identität der Menschen in einem Land nicht spielen. Wenn man die Menschen fragt, wo sie sich gefühlsmäßig hingezogen fühlen, sagen sie „Ich bin Rheinländer“ oder „Ich bin Westfale“. Alle zusammen fühlen wir uns in diesem Nordrhein-Westfalen wohl. Aber weil das Land so groß ist, braucht man halt auch diese regionale Identität. Den Menschen diese regionale Identität zu nehmen, indem man auch die Organisation der Kommunalverbände abschafft, ist nicht sehr klug. Das ist überall dort, wo es versucht wurde, schief gegangen. In anderen Bundesländern weiß man, dass man auf diese Identitäten – von Oberbayern bis Unterfranken und vom Schwaben bis zum Oberpfälzer – Rücksicht nehmen muss.

Die Reformen würden also aus Ihrer Sicht weder dem Rheinland noch dem Ruhrgebiet nützen?

Ja, das sehe ich so. Allerdings: Inwieweit die staatliche Seite ihre Regierungsbezirke neu sortiert und aus fünf Bezirksregierungen drei macht oder zwei oder was auch immer, das muss auf der staatlichen Seite entschieden werden. Auf der kommunalen Ebene gibt es in meinen Augen den Neuordnungs-Bedarf nicht, den das Land hat, mit seinen Obersten, Oberen, Mittleren, Unteren und Sonderbehörden – ich glaube, es gibt 400 oder 600, niemand weiß das so genau. Wenn ich sehe, wie die kommunale Seite organisiert ist – mit den Gemeinden, mit den Kreisen und den kreisfreien Städten und den beiden Landschaftsverbänden –

muss ich sagen: Das ist nicht übermöbliert! Alle Ebenen sind wichtig und notwendig. Wir brauchen die Städte und Gemeinden, die Kreise und wir brauchen die Landschaftsverbände.

Ihr Amtskollege vom LWL, Dr. Wolfgang Kirsch, hat regelmäßig, fast schon unermüdlich darauf hingewiesen, dass er nicht derjenige Landesdirektor sein will, der als Letzter das Licht ausmacht. Sehen Sie das für sich genauso?

Natürlich. Und ich würde gern der Landesdirektor sein, in dessen Amtszeit eher noch mehr Lichter angezündet werden können. Und ich bin auch optimistisch in dieser Frage. Denn ich bin überzeugt, dass gerade dieses kommunale Modell ausgesprochen lebensfähig ist. Denn es ist letztlich das, was die Menschen trägt und von ihnen getragen wird. Der Staat ist gut beraten, die Werte und die Stärken der gesamten kommunalen Ebene hoch zu schätzen, ihre Kraft zu unterstützen, die kommunale Seite zu stärken. Denn das ist im Endeffekt das, was den Menschen ganz konkret hilft.

Dennoch sind die Ihnen angeschlossenen Gebietskörperschaften nicht immer uneingeschränkt glücklich, Mitglied des LVR zu sein. Wie erklären Sie einer kritisch eingestellten Kommune, weshalb es wichtig für sie ist, sich auch vom LVR vertreten zu lassen?

Erst einmal ist ganz wichtig, dass alle wissen, was wir tun. Da bin ich auch rastlos unterwegs, um das immer wieder deutlich zu machen. Mir ist klar, dass jeder, der Geld an einen anderen abgeben muss – da sind die Kreise ja in der gleichen Situation –, dazu grundsätzlich kritisch eingestellt ist. Meine Position ist jedoch: Wir müssen eben deutlich machen, dass wir als LVR die beste Lösung für die Aufgabenerfüllung anbieten können. Das ist der Anspruch, der unsere

Arbeit leitet: Wir müssen die Besten sein. Und dafür sorgen, dass dies in den Kreisen, Städten und Gemeinden auch wahrgenommen wird, damit sie uns unterstützen. Hier müssen wir immer wieder den Beweis antreten und bleiben ständig gefordert. Deswegen ist die Diskussion an sich auch gar nicht so schlecht.

Wie ist denn das Verhältnis zu „Ihren“ Kommunen, insbesondere zu den Kreisen?

Ich war erst gestern wieder bei einem Landrat, mit dem ich mich über Projekte des Kreises unterhalten und mit ihm beraten habe, wie der Landschaftsverband unterstützend tätig werden kann. Ich erlebe das immer als ausgesprochen konstruktiv und sehr positiv. Probleme gibt es eher im politisch-verbandlichen Überbau. Da meint man manchmal, sich in zwei Welten zu bewegen. Aber bei den Landräten und bei den Kreisen vor Ort habe ich selten Probleme. Ganz im Gegenteil. Da sind wir immer gern gesehen.

Gern gesehen sind Sie sicherlich auch zu Hause. Aber wie geht Ihre Familie mit Ihrem zeitintensiven Beruf um? Hat sie Verständnis dafür, Sie eher selten zu sehen?

Da muss man schon viele Kompromisse machen. Ich möchte Ihnen die Reaktion meines zweiten Sohnes erzählen. Er hat häufig erlebt, dass ich nur nach Hause komme, um lediglich die Tasche zu wechseln und ein frisches Hemd anzuziehen und dann schon wieder weg bin. Irgendwann sagte er dann zu mir: „Papa, so wie Du möchte ich eigent-

lich nicht leben.“ Das hat mich zunächst natürlich schon ein bisschen geschockt. Auf der anderen Seite war das dann aber auch Anlass, uns mal darüber zu unterhalten, wie ich lebe, wie wir als Familie leben. Ich merkte, dass er Erklärungsbedarf hatte, warum ich das so mache. Oft würde ich mir tatsächlich mehr private Zeit wünschen. Die Zeit, die man dann zur privaten Verfügung hat, muss man ganz intensiv nutzen, um möglichst viel von der Familie zu haben. Nun bin ich ja jetzt noch in der Anfangsphase in meinem Amt als LVR-Direktor mit entsprechenden Antrittsbesuchen und vielen Terminen. Ich hoffe, dass die Zahl der Termine mit der Zeit vielleicht einmal wieder etwas weniger wird. Aber ich weiß nicht, ob dieser Wunsch in Erfüllung geht.

Bleibt Ihnen da eigentlich noch Zeit für Hobbys?

Mit meinen Hobbys muss ich pragmatisch umgehen. Ich bin gerne in der freien Natur, gerne in der Landschaft, Sommer wie Winter. Alle Jahreszeiten sind für mich spannend. Im Winter, wenn es geht, mache ich hier in der Eifel etwas Langlauf, meist mit meinem Hund, der mich dann mit einem Spezialgeschirr zieht. Ansonsten bin ich ein begeisterter Gleitschirmflieger. Aber das kostet relativ viel Zeit, weil man in die Berge muss. Dafür reicht die Zeit nur noch selten, seit ich in diesem Amt bin.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 10.32.01

Zur Person:

Harry K. Voigtsberger ist seit dem 1. Juni 2008 Direktor des LVR. Der 58-Jährige absolvierte ein Studium für Flugzeugbau an der Fachhochschule Aachen und studierte anschließend Politik-, Wirtschafts-, und Erziehungswissenschaften an der RWTH Aachen und war zehn Jahre Schulleiter des Medienberufskollegs der Stadt Köln, bis er 2003 Erster Landesrat und Kämmerer des Landschaftsverbands Rheinland wurde.

Im Fokus: Projekt „Präventiver Hausbesuch“ im Kreis Recklinghausen

Vom Kreistag des Kreises Recklinghausen wurde am 23. Oktober 2006 das Rahmenleitbild „Kreis Recklinghausen – Lebenswert auch im Alter“ beschlossen. Erarbeitet wurde es von den zehn kreisangehörigen Städten und dem Kreis in interkommunaler Zusammenarbeit und unter wissenschaftlicher Begleitung des Instituts für Gerontologie in Dortmund.

Es betont unter anderem, dass Alter nicht in erster Linie Hilfe- und Pflegebedürftigkeit bedeutet, sondern vor allem Aktivität, Verantwortlichkeit und Lebensgestaltung. Die persönlichen Bedürfnisse der älteren Menschen sind daher zu berücksichtigen, ihre Fähigkeiten zu fördern und ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Dazu gehört auch die Möglichkeit, so lange wie möglich in der eigenen oder gewollten Wohnung leben zu können. Die umfassende Beratung, Unterstützung und Information in allen Lebensbereichen, die in einer individuellen und verständlichen Form den älteren Menschen Sicherheit gibt, wird zur Erreichung der diversen Ziele des Rahmenleitbildes als unerlässlich angesehen. Eine Handlungsempfehlung beinhaltet daher in logischer Konsequenz die Stärkung und Weiterentwicklung der trägerunabhängigen Beratung. Die Pflichtaufgabe nach § 4 des PfG NW für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wird im Kreis Recklinghausen vom Kreis seit 1997 gemeinsam mit seinen Städten flächendeckend in den „Beratungs- und Informationscenter Pflege“ (BIP) umgesetzt, die aber darüber hinaus von Beginn an auch gleichzeitig Beratungsstellen für die Senioren im Kreis sind. Vernetzt mit Wohnberatungsstellen und anderen beweisen über 15.000 Kontakte pro Jahr, dass dieses Beratungsangebot von der Bevölkerung anerkannt und angenommen wird – und dies lange vor der im Rahmen der Pflegereform geführten Diskussion über Pflegestützpunkte, bei denen im Übrigen der präventive Ansatz vollständig fehlt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Rahmenleitbildes und der Umstrukturierung der Altenhilfe setzt der Kreis verstärkt auf Prävention. Zwar beraten die Berater und Beraterinnen der BIPs auch zu Hause bei den Senioren, sie suchen aber nicht mobile Ratsuchende nur auf Anforderung hin in ihren Wohnungen auf. Früher gab es im Kreisgebiet auch bei den Wohlfahrtsverbänden nur diese so genannte „Kommstruktur“ in der Beratung. Trotz offensivster Öffentlichkeitsarbeit muss aber festgestellt werden, dass eine frühzeitige Beratung unter präventiven Gesichtspunkten selten verlangt beziehungsweise erreicht worden war. Eine Beratung wurde im Regelfall erst eingeholt, wenn der Pflegefall eingetreten ist und/oder Probleme nicht mehr selber bewältigt werden konnten.

Hier sah der Kreis eine mögliche Lücke im Beratungssystem und der 2004 gebildete Unterausschuss des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses beschloss, in einem Projekt zu testen, ob über ein zugehendes Beratungsangebot nicht mehr zu erreichen ist.

Projekt: Präventiver Hausbesuch

Da die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen entscheidend davon abhängt, wie genau die gewünschte Zielgruppe tatsächlich erreicht wird, will man im Kreis Recklinghausen nicht nur das Verhalten des Einzelnen, sondern vielmehr seine gesamte soziale Alltagsrealität mit einem so genannten präventiven Hausbesuch in den Blick nehmen. In einem Auswahlverfahren wurden drei unterschiedlich strukturierte Stadtteile in Dorsten für die Durchführung des Projektes bestimmt. Kernelement ist die gezielte Beratung älterer Menschen im eigenen Heim zur selbstständigen Lebensführung und zu Gesundheitsfragen (Risikofaktoren und Ressourcen). Das Projekt zielt auf eine Vermeidung von Pflegeheim- und Krankenhausaufnahmen und auf eine Verbesserung des funktionalen Status sowie des allgemeinen Wohlbefindens älterer Menschen.

Besucht und betreut werden in Dorsten rund 300 allein lebende Menschen zwischen 75 und 79 Jahren, die nicht pflegebedürftig sind und deutsch sprechen. Neben anderen Gründen war vor allem die deutliche Steigerung der Pflegewahrscheinlichkeit in dieser Altersgruppe ausschlaggebend für die getroffene Auswahl der Zielgruppe. Pflegebedürftige Personen wurden ausgeschlossen, da sich diese Personen in engmaschigen-medizinischen/pflegerischen Versorgungsstrukturen befinden.

In dem auf zirka zwei Jahre angelegten Projekt führt eine 47-jährige Krankenschwester mit Zusatzqualifikationen (Gesundheitspädagogik, psychologische Gesundheitsförderung, Lehrerin für Pflegeberufe) seit Mitte letzten Jahres die Hausbesuche durch. Sie ist eng vernetzt mit dem Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) der Stadt Dorsten. Zusammen mit BIP werden die in jedem Einzelfall gewünschten oder notwendigen Vermittlungen, Maßnahmen und weiteren Schritte abgestimmt und umgesetzt. Falls notwendig, wird ein interdis-

ziplinäres Team beispielsweise mit Geriater/Arzt, Physiotherapeut, Pflegekraft und Sozialarbeiter im Netzwerk zur Verfügung stehen. Nach einem allgemein über Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil und nach Möglichkeit per Brief und Anruf angekündigten und abgesprochenen ersten Gespräch (systematische Erfassung der Risikofaktoren und Ressourcen) soll sich je nach Falllage gegebenenfalls ein Beratungsgespräch mit individuellen Zielvereinbarungen anschließen. Nach etwa sechs Monaten findet zum „Controlling“ ein dritter Besuch statt.

Ziele des Projektes

Als Ergebnis des Projektes erwartet der Kreis Recklinghausen Erkenntnisse über die Wirkung eines präventiven, zugehenden Hausbesuches im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung von Gesundheit, Lebensqualität und selbstständiger Lebensführung im Alter, Verzögerung des Eintretens von Pflegebedürftigkeit, Senkung der Anzahl notwendiger Pflegeheimweisungen durch lebenssituationsorientierte Ausschöpfung präventiver und gesundheitsförderlicher Potenziale. Schwerpunkte sind:

- Ermittlung des Beratungsbedarfes
- Verhinderung oder Hinauszögerung von infolge Stürzen auftretenden Knochenbrüchen und einsetzender Pflegebedürftigkeit
- Erkennen von Risikofaktoren für Herzinfarkte und Schlaganfälle
- Vorbeugung/Abhilfe von Vereinsamung
- Reduzierung der Einweisungen ins Pflegeheim
- Reduzierung des Pflegebedarfes
- Bekanntmachung und Vermittlung von bestehenden Angeboten
- Aufdeckung von Lücken in der Versorgungs-, Angebots- und Infrastruktur für die Zielgruppe in der Projektregion
- Wecken des Interesses für ehrenamtliche Betätigung

Der Kreis Recklinghausen rechnet bei einer Optimierung der Gesundheits- und Lebens- und Wohnsituation älterer Menschen – und damit der Verhinderung von Heimunterbringungen – nicht zuletzt auch mit einer Verringerung der Sozialausgaben(-steigerung).

Dokumentation und Auswertung

Die Dokumentation erfolgt standardisiert und strukturiert computergestützt. Mit der Evaluation wurde die Universität Bochum (Fakultät für Seniorenwissenschaft) beauftragt, die auch im Vorfeld bei der Entwicklung der Befragung mitgewirkt hat. Der Kreis geht davon aus, dass eine Verbesserung der Lebensqualität zu einer Verbesserung der Gesundheit und zu einer Minderung der Gesundheitsstörungen und damit zur Kostenreduktion im Gesundheitswesen beiträgt.

Ein wesentliches Argument für die präventive Maßnahme würde insbesondere die gewonnene Lebensqualität der Betroffenen darstellen, wenn sie die Möglichkeit eröffnet, länger

Basierend auf einer soliden Datengrundlage sollen im Anschluss an das Projekt mit den Städten die Entwicklung nachvollziehbarer und flächendeckend einsetzbare Maßnahme zur

Information:

Ansprechpartnerin für weitere Informationen zum Projekt beim Kreis Recklinghausen erteilt Inge Bohle, Tel. 02361 / 532327, Fax: 02361 / 532226, E-Mail: inge.bohle@kreis-re.de

und mit besserer Lebensqualität selbständig daheim wohnen zu können. Die ortsnahe und sehr differenzierte Betrachtung der Zielgruppe sollte auch eine bedarfsgerechte Angebotsplanung besser unterstützen können.

Optimierung der kommunalen Beratungs- und Angebotsstrukturen vorangetrieben werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 50.39.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Konjunkturprogramm II hilft den Kreisen in NRW / Nachbesserungen aber unbedingt notwendig

Presseerklärung vom 28. Januar 2009

„Das vom Bundeskabinett beschlossene Konjunkturpaket II begrüßen wir grundsätzlich. Einige Details müssen jetzt aber unbedingt noch praktikabel gestaltet werden, damit es auch den Kreisen in Nordrhein-Westfalen wirklich zugute kommt“, fasste der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), anlässlich der Vorstandssitzung des kommunalen Spitzenverbands in Düsseldorf zusammen. So sei es vollkommen inakzeptabel, dass die

Kommunen nicht wie ursprünglich vorgesehen mindestens 75 Prozent der Gelder erhalten sollen, sondern nur noch 70 Prozent; 30 Prozent seien für Länder-Investitionen vorgesehen. „Damit würde der kommunalen Familie in NRW ein dreistelliger Millionenbetrag für Investitionen fehlen“, rechnete Kubendorff vor. Die Milliarden des Bundes müssten nun zügig etwa in die Breitbandversorgung oder die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude investiert werden, um die gewünschten positiven Effekte für die Wirtschaft zu erzielen. „Lange Antragsverfahren und damit ein Übermaß an neuer Bürokratie können wir da nicht gebrauchen“, sagte Kubendorff. „Die Kommunen müssen die Gelder sofort dort einsetzen dürfen, wo es nötig ist. Niemandem ist

damit geholfen, wenn an zentraler Stelle erst über Formulare entschieden werden muss.“ Der Verbandspräsident kritisierte zudem, dass bestimmte Investitionen der Kommunen ausgeschlossen sind. „Niemand versteht, dass wir mit Hilfe des Konjunkturpakets keine Straßen flicken dürfen.“ Auch hier bestünde noch dringender Nachbesserungsbedarf. Mit der Landesregierung würden kurzfristig weitere Gespräche über konkrete Umsetzungsfragen geführt, die auch bedeutsam für die anstehenden parlamentarischen Beratungen in Bundestag und Bundesrat seien (Hinweis: Einzelheiten zur zwei Tage später erfolgten Einigung entnehmen Sie bitte dem Bericht ab Seite 137 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Geplante Abschaffung der Jagdsteuer: Millionenverluste der Kreise kompensieren!

Presseerklärung vom 11. Februar 2009

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat auf aktuelle Medienberichte reagiert, wonach die Landesregierung noch im Laufe dieser Legislaturperiode zwar die Jagdsteuer abschaffen, die daraus resultierenden Millionenverluste der Kreise aber offenbar nicht ausgleichen will. „Sicherlich ist die Jagdsteuer eine so genannte Bagatelsteuer, weil sie landesweit gerade einmal vergleichsweise bescheidene neun Millionen Euro in die Kassen der Kommunen spült. Dennoch sind insbesondere Flächenkreise mit großen Waldgebieten auf die derzeit bis zu 800.000 Euro im Jahr angewiesen“, bekräftigte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), heute in Düsseldorf. „Es kann nicht sein, dass das Land die Frage der Kompensation faktisch offen lässt. Gerade in wirt-

schaftlichen Krisenzeiten können es sich die Kreise buchstäblich nicht leisten, auf das Geld zu verzichten.“

Im Koalitionsvertrag hatten CDU und FDP im Jahre 2005 verabredet, die durch den Wegfall der Jagdsteuer entstehenden Verluste kreisscharf und damit fair auszugleichen. „Davon will man nun nichts mehr wissen und knickt offensichtlich vor Jagdlobbyisten ein.“

Auch eine offenbar beabsichtigte Vereinbarung zwischen Umweltministerium und Landesjagdverband NRW lehnen die Kreise ab: „Danach sollen sich Revierinhaber als vermeintliche Gegenleistung für den Wegfall der Steuer verpflichten, Verkehrsunfallwild zu entsorgen, um somit die dafür zuständige öffentliche Hand zu entlasten. „Was die Kreise auf diese Weise einsparen, wäre aber nur ein ganz kleiner Bruchteil dessen, was die Jagdsteuer ihnen einbringt“, weiß der Verbandschef. Die Jäger hätten diese Aufgabe in der Vergangenheit ohnehin freiwillig oder über Vereinbarungen auf Kreisebene übernommen.

Klein mahnte daher eine Kompensation in Euro und Cent an. Jeder einzelne Kreis müsse genau die Summe als „Entschädigung“ erhalten, die ihm durch den Wegfall der Jagdsteuer tatsächlich entgeht. In diesem Zusammenhang regte er an, den Kreisen endlich eine eigene, auskömmliche Steuer als Anteil an den Gemeindesteuern zuzubilligen, mit der sie dann auch eigenverantwortlich wirtschaften können: „Die Jagdsteuer ist momentan die einzige, wenn auch kleine Steuerquelle der Kreise. Fällt auch diese weg, sind wir noch mehr auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ungeliebte Kreisumlage angewiesen.“ Es sei deshalb besser, bestimmte Steuereinnahmen direkt an die Kreise – statt zunächst umgeleitet über die kreisangehörigen Kommunen – auszuzahlen. „Das wäre gerecht, effizient, würde den Steuerzahler keinen Cent extra kosten und könnte den Aufwand für einen gravierenden interkommunalen Dauerkonflikt entfallen lassen“, unterstrich der Hauptgeschäftsführer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Dokumentation zum Symposium „Die Verwaltungsstrukturreform des Landes Nordrhein-Westfalen“ am 13. Juni 2008

Im Zuge der Reform der nordrhein-westfälischen Verwaltungsstruktur sind seitens des Landes in den vergangenen drei Jahren ehemals staatliche Aufgaben kommunalisiert, Sonderbehörden aufgelöst und Maßnahmen zur Entbürokratisierung eingeleitet worden. Beispiele dafür sind die Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung oder auch die weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Anlässlich eines vom nordrhein-westfälischen Innenministerium und der Forschungsstelle für Verwaltungsrechtsmodernisierung und Vergaberecht der Ruhr-Universität Bochum am 13. Juni 2008 in Düsseldorf durchgeführten Symposiums ist neben der Verwaltungspraxis auch die Wissenschaft in die Bewertung und Diskussion jener Maßnahmen einbezogen worden.

Damit die Ergebnisse des Symposiums auch in der täglichen Arbeit in den Verwaltungen und im Hinblick auf etwaige künftige Reformen genutzt werden können, ist das Symposium seitens des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen in zwei Bänden dokumentiert worden. Der Tagungsband fasst wichtige Thesen der Referenten zusammen und stellt beispielhaft einige Diskussionsbeiträge zu den einzelnen Vorträgen dar. In einem weiteren Vortragsband haben die Referenten ihre Standpunkte ausführlich dargestellt und belegt.

Exemplare des Tagungsbandes können bei Interesse im Internet unter www.im.nrw.de bestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 10.15.17

Schule

Broschüre „Das Berufliche Gymnasium in Nordrhein-Westfalen“ erschienen

Mit dem Beruflichen Gymnasium am Berufskolleg steht eine interessante Alternative zu der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen für Schüler zur Verfügung, die zum Abitur gelangen möchten. Am Beruflichen Gymnasium wird ein Weg eröffnet, der das Abitur mit beruflichen Qualifikationen verbindet. Die nun durch das

Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgelegte Broschüre „Das Berufliche Gymnasium Nordrhein-Westfalen“ gibt Basisinformationen zu dieser Schulform, zu den Möglichkeiten der Doppelqualifikation, über den Unterricht am Beruflichen Gymnasium sowie das Abitur an dieser Schule. Abgerundet wird die Broschüre mit Berichten von Absolventinnen und Absolventen über ihre Erfahrungen und Ziele.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2009 40.10.45

Kultur

Heimatkalender Kreis Soest 2009 erschienen

Kurz nach dem Jahreswechsel ist nun der Heimatkalender Kreis Soest 2009 erschienen. Diesjähriges Schwerpunktthema sind die Schlösser und Herrenhäuser im Kreis Soest. 16 Artikel beleuchten diesen Gegenstand aus verschiedenster Sicht von der historischen Perspektive bis zur literarischen Aufbereitung.

Der Heimatkalender wird abgerundet durch einen weiteren Teil „Geschichte und Geschichten“ sowie einen umfangreichen Blick auf die „Menschen im Kreis Soest“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2009 41.10.31

Soziales

Jahresbericht 2008 zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Kreis Steinfurt erschienen

Die STARK Steinfurt Arbeitsförderung kommunal hat den Jahresbericht 2008 über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vorgelegt. Die wichtigsten Ergebnisse: Das Jahr 2008 war ein hervorragendes Jahr für den Arbeitsmarkt im Kreis Steinfurt. Die Gesamtarbeitslosigkeit sank in den Monaten September und November 2008 erstmals unter 10.000 Personen. Im Bereich des SGB II wird die Grenze von 6.000 arbeitslosen Menschen seit September 2008 unterschritten, die Arbeitslosenquote liegt stabil bei 2,6 %. Besonders sticht dabei der Rückgang der jungen arbeitslosen Menschen im Alter unter 25 Jahren heraus. Im Jahresverlauf konnte die Zahl um 20,1 % reduziert werden, im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen (- 8,0 %) und dem Bundeswert (- 15,2 %) ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis.

Ein Ausblick auf 2009 fällt dem Kreis allerdings schwer. Bislang sind die Auswirkungen der konjunkturellen Eintrübung noch nicht im SGB II-Bereich angekommen. Sollte sich der Arbeitsmarkt im 2. Halbjahr 2009 jedoch nicht stabilisieren, will der Kreis Steinfurt alle Kräfte mobilisieren, um die Hilfebedürftigen mit allen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Jahresbericht kann im Internet unter www.stark-steinfurt.de heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 50.22.06

Bundesregierung legt Migrationsbericht 2007 vor

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag im Dezember 2008 über den Migrationsbericht 2007 informiert. Eingang des Berichts gibt die Bundesregierung einen Überblick über die Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunft- und Zielländer im Jahr 2007. Bei den Zuzügen sind dies in der Reihenfolge zunächst Polen, dann Rumänien gefolgt von der Türkei und schließlich die USA. Auch bei den Fortzügen liegt Polen an erster Stelle gefolgt von der Türkei den USA und der Schweiz (wobei hier nicht zwischen Personen mit bzw. ohne Migrationshintergrund differenziert wurde). Des Weiteren gibt der Bericht einen Überblick über die Altersstruktur innerhalb der Migrationsbewegung, dem Frauenanteil sowie den Formen der Zuwanderung nach Deutschland. Zudem gibt der Bericht eine Übersicht über den Grund der Zuwanderungsmigration (z.B. Sprachkurs, zugewanderte Hochqualifizierte, zugewanderte Selbstständige etc.). Neben dem statistischen Material hält der Bericht auch eine umfangreiche inhaltliche Berichterstattung über verschiedene Entwicklungen im Bereich der Zu- und Abwanderung. Dieses betrifft insbesondere auch die Auswirkung auf Gesetzesänderungen im Aufenthaltsrecht und im Staatsangehörigkeitsrecht auf bestimmte Formen der Zu- und Abwanderung sowie Berichte über Erfahrungen über bestimmte Entwicklungen. Schließlich enthält der Bericht z.T. auch Aussagen zur Verteilung über die Bundesländer in Deutschland, eine kreis- bzw. kreisfreiestadtscharfe Aufgliederung des statistischen Materials findet jedoch nicht statt. Der Bericht kann unter der Drucksache Nr. 16/11300 auf der Internetseite des Bundestags heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 33.60.01

Verkehr

Broschüre „Mobilität in Nordrhein-Westfalen – Daten und Fakten 2008“ als Buch und als Internetdownload erhältlich

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine aktuelle Broschüre „Mobilität in Nordrhein-Westfalen – Daten und Fakten 2008“ als Buchversion und als Internetdownload veröffentlicht. Hierin beschreibt das Ministerium wesentliche Eckdaten und Kennziffern in Bezug auf die Verkehrsentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2008. Die Broschüre beginnt mit allgemeinen Verkehrsdaten zur Pendlerbewegung und zum Vergleich der Verkehrsträger und ist im Weiteren in einzelne, verkehrsträgerspezifische Sparten unterteilt. Umfangreich wird ein Überblick zum Straßenverkehr, insbesondere zu den Straßenlängen (Kreis- und Gemeindestraßen), zum Kfz-Bestand in Nordrhein-

Westfalen, zu den Güterverkehrsleistungen sowie zu den Unfallzahlen gegeben. Im zweiten Teil folgt ein Überblick über den Bereich ÖPNV und Eisenbahn, gegliedert nach Personenverkehr und Güterverkehr. Einen für Nordrhein-Westfalen wichtigen Bestandteil nimmt auch der Bereich des Binnenschiffsverkehrs ein, insbesondere da der Güterumschlag in der Binnenschifffahrt seit 2002 in Nordrhein-Westfalen wieder deutlich angestiegen ist. Abschließend gibt die Broschüre noch einen Überblick über die statistische Entwicklung bei den internationalen und regionalen Verkehrsflughäfen sowie den Verkehrslandeplätze in Nordrhein-Westfalen.

Positiv an dieser Broschüre ist das umfangreiche statistische Material zu den verkehrlichen Strukturen in Nordrhein-Westfalen zu bewerten. Dies gilt insbesondere auch für regionalspezifische Angaben wie die Zahl von Binnenpendlern und Auspendlern, die Entwicklung der Netzlängen von Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen sowie kommunalen Straßen, Ener-

gieverbrauch sowie auch umfangreiche Daten zum Unfallgeschehen. Insgesamt hätte man sich aber wünschen können, dass anderen Verkehrsträgern neben dem Straßenverkehr ein etwas breiterer Raum eingeräumt worden wäre.

Die Broschüre ist vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben worden. Sie kann per Fax, E-Mail oder Postkarte unter Angabe der Veröffentlichungsnummer V-531 bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Betriebsstätte Am Henselgraben 3, 41470 Neuss, Fax: 02131/9234-699, mbv@gwn-neuss.de oder unter der Nummer: Call NRW: 0180/3100110 bestellt werden oder im Internet unter der Adresse: www.mbv.nrw.de unter der Rubrik Service/Broschüren heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2009 36.10.20

Hinweise auf Veröffentlichungen

SGB V-Handbuch Krankenversicherung, 15. Aufl., 600 Seiten, 32,50 €, Bestell-Nr. 1660, CD-ROM mit Volltext-Recherche, Bestell-Nr. 1665, 32,50 €, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket (Bestell-Nr. 1661), 55,-€; jeweils inkl. MwSt., zuzüglich Versandkosten, KKF-Verlag, Martin-Moser-Str. 23, 84503 Altötting, Telefon 08671/5065-10, Telefax 08671 5065-35, mail@kkf-verlag.de

In diesem seit über 20 Jahren bewährten Handbuch sind in der 15. Aufl. vor allem jene Änderungen durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) eingearbeitet, die ab 2009 in Kraft treten (in der 14. Auflage als Anmerkungen). Berücksichtigt sind auch alle Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) und das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG).

Zum Inhalt: Bei den einzelnen Paragraphen sind auf einen Blick die durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen durch das GKV-WSG sowie das GKV-OrgWG ersichtlich, jeweils ergänzt um die „amtlichen“ Begründungen zum Gesetzentwurf und zu den zahlreichen Änderungen durch den Gesundheitsausschuss. In dieser Form wiedergegeben ist auch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz; das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (Artikel 3) mit entsprechenden Verweisen auf den Anhang. Enthalten sind auch umfangreiche allgemeine Begründungen und die rund 15 Artikel des GKV-OrgWG. Zahlreiche Anmerkungen, auch zum Inkrafttreten, sollen wertvolle Hilfen für die

Praxis sein. Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwort-/Artikelverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit.

Hillmoth, Kinder im Steuerrecht, Kinder im Steuerrecht, Steuervorteile und Gestaltungsmöglichkeiten. Altersvorsorge mit und für Kinder/-n. Kinderfreibetrag/Kindergeld. Kinderbetreuungskosten. Elterngeld. 2., völlig überarbeitete und akt. Auflage. 2009. 466 Seiten. Broschur. Inklusive Online-Version, € 54,00 (D)/sFr 85,50, ISBN 978-3-482-47912-0

Das Werk bietet einen Gesamtüberblick über kindbedingte Steuervorteile und Gestaltungsmöglichkeiten von Familienleistungsausgleich über Kinderfreibetrag bis zu Kinderbetreuungskosten mit konkreten Gestaltungstipps!

Das Thema „Kinder im Steuerrecht“ nimmt einen immer breiter werdenden Raum ein. Nicht nur der Familienleistungsausgleich mit den beiden Komponenten Kinderfreibetrag und Kindergeld wirft viele Fragen auf. Auch Neuregelungen wie der Abzug von Kinderbetreuungskosten und Ausbildungskosten, die Einführung eines Freibetrags für Alleinerziehende oder die Einführung des Elterngeldes schaffen Beratungsbedarf.

Dieses Buch informiert umfassend und leichtverständlich über sämtliche kindbedingten Steuervorteile. Neben den Grundlagen stellt es die in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen dar – lösungsorientiert und durch viele Beispiele und Schaubilder veranschaulicht. Darüber hinaus zeigt der Autor auch die steuerlichen Gestaltungsmög-

lichkeiten rund um das Thema „Kind“ auf, zum Beispiel bei der Verlagerung von Einkünften und der Übertragung von Vermögen auf Kinder.

In der neuen Auflage sind insbesondere berücksichtigt:

- Familienleistungsgesetz 2009
- Kindergeld- und Kinderfreibetragsanhebung zum 01.01.2009
- JStG 2009
- Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
- Einkommensteueränderungsrichtlinien 2008
- Eigenheimrentengesetz

Holtappels/Klemm/Rolf, Schulentwicklung durch Gestaltungsautonomie, Ergebnisse der Begleitforschung zum Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ in Nordrhein-Westfalen, gefördert wurde das Projekt durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, ISBN 978-3-8309-2070-0, Waxmann Verlag GmbH, 2008, Postfach 86 06, D-48046 Münster.

Das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“, das im Sommer 2008 abgeschlossen worden ist, hat mit der Gewährung von höherer Gestaltungsautonomie und verstärkter Eigenverantwortung für fast 300 Schulen Nordrhein-Westfalens Neuland betreten. Den Schulen wurden neue Rahmenbedingungen gegeben, mit dem Ziel die Qualität ih-

rer Arbeit zu steigern. Ob und inwieweit die Schulen diese neuen Bedingungen nutzen konnten, wurde während der gesamten Laufzeit des Vorhabens – von 2002 bis 2008 – durch eine wissenschaftliche Begleitung untersucht. Diese Forschergruppe leistet mit dieser Abschlusspublikation eine umfassende Dokumentation der Entwicklungen in selbstständigen Schulen. Zum ersten Mal in Deutschland liegt damit ein Forschungsbericht vor, der die Entwicklung erweiterter Selbstständigkeit im Längsschnitt über drei Zeitpunkte von 2003 bis 2007 auf verschiedenen Ebenen empirisch erforscht.

Die Analysen und Befunde der Evaluation beziehen sich auf die Arbeitsfelder des Modellvorhabens: innere Organisation und Mitwirkung, Personal- und Sachmittelbewirtschaftung, Unterrichtsorganisation und -gestaltung, Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung sowie die Entwicklung Regionaler Bildungslandschaften.

Gerade mit Blick auf die Fortführung des Projekts „Selbstständige Schule“ in den Regionalen Bildungslandschaften und dem landesweiten Ausbau dieser über die 19 Modellregionen hinaus, wird die Lektüre der Forschungsergebnisse, die allein insoweit auf 30 Seiten dargestellt sind, auch für die Praxis besonderes interessant.

Deutscher Caritasverband, **SGB II und III – Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderung**, Einführung, Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen durch die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, 2009, 314 Seiten, € 15,90, ISBN 978-3-7841-1864-2

In der Reihe „Gesetzestexte mit hervorgehobenen Änderungen“ des Deutschen Caritasverbandes ist unmittelbar nach dem Erscheinen des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine komplette Darstellung der zusammengehörigen Gesetzesmaterie (SGB II und SGB III) erschienen. Am 01.01.2009 ist das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit umfassenden Änderungen im SGB II und SGB III in Kraft getreten. Das Gesetz bringt zahlreiche Änderungen für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit in der Grundsicherung für

Arbeitsuchende (SGB II) und im Recht der Arbeitsförderung (SGB III). In der Veröffentlichung des Deutschen Caritasverbandes sind durch die farblich abgesetzten Textpassagen alle Änderungen der Gesetze auf einen Blick zu erkennen. Dies erleichtert den Übergang vom alten zum neuen Recht. Darüber hinaus sind ein einführender Überblick über die wesentlichen Änderungen und wichtige Hintergrundinformationen in den Stellungnahmen enthalten. Die Neuerungen sind nicht nur für Arbeits- und Sozialrechtler in Unternehmen, Einrichtungen und Wissenschaft von höchster Relevanz, sondern auch für Praktiker, die Arbeitsuchende beraten oder ihnen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit anbieten.

Schütze/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, 295. Aktualisierung, Stand: November 2008, 338 Seiten, € 86,50, Bestellnr.: 7685 5470 295; 296. Aktualisierung, Stand: Dezember 2008, 232 Seiten, € 63,00, Bestellnr.: 7685 5470 296; 297. Aktualisierung, Stand: Januar 2009, 178 Seiten, € 44,30, Bestellnr.: 7685 5470 297, R. v. Decker Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die 295. Aktualisierung enthält ein überarbeitetes Stichwortverzeichnis, während die 296. Aktualisierung die Neuerungen in Teil C, §§ 102 d-h aufnimmt, in Teil F das Bundesbesoldungsgesetz auf Stand bringt und in Teil G die DHPolGAVO aktualisiert. Die 297. Aktualisierung enthält neue Entscheidungen.

Praxis der Kommunalverwaltung – Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen, Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich, 396. Nachlieferung, Stand: Januar 2009, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält Änderungen in Band C 1 – Recht der Ratsfraktionen. Mit der Aktualisierung des Beitrags wurde die Umfassende Neukonzeption des Kommunalverfassungsrechts in Brandenburg sowie mehr oder minder bedeutsame punktuelle Änderungen des spezifischen Fraktionenrechts in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein berücksichtigt. Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Die vollständige Neubearbeitung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) in Band D 4 NW erläutert die Verwaltung der Stiftung und die Stiftungsaufsicht ebenso wie die Zuständigkeiten, die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern und die Sachwalterbestellung.

In Band D 7 NW – Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen – erfolgte neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes (Bundesjagdgesetz) eine Überarbeitung der Kommentierung und des Anhangs, wobei ein Schwerpunkt die geänderten Bestimmungen des Waffenrechts waren.

Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, 32. Ergänzungslieferung, 254 Seiten, Stand: Dezember 2008, Loseblattausgabe, Grundwerk 1.976 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 172,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 32. Ergänzungslieferung ist der abschließende Schritt der umfassenden Aktualisierung dieses Standardwerks zur kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die vollständige Erläuterung aller mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements neu gefassten Vorschriften, die Neukommentierung der Teile 8 (Hauswirtschaft), 9 (Sondervermögen), und 10 (Rechnungsprüfung) der Gemeindeordnung NRW stellt sicher, dass der Kommentar weiterhin unentbehrlich für die kommunale Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung bleibt.